

Der Arbeitsnachweis in Frankreich.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Miliwoj Kassidolatz

aus Kragujewatz (Serbien.)

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juli 1912.

Erlangen.

K. B. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

1913.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Universität Erlangen.

Dekan: Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. Varnhagen.

Referent: Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. Eheberg.

Inhalt.

I. Die historische Entwicklung des Arbeitsnachweises.

1. Vor der französischen Revolution.

Die ersten Spuren des Arbeitsnachweises in Frankreich finden sich schon im Mittelalter „seit dem Tag, wo die Arbeiter, von der Sklaverei befreit, die Bewegungsfreiheit und das Recht erhielten, den Meister zu wechseln und dadurch die Verantwortlichkeit, für ihre Existenz selbst zu sorgen und sich selbst Arbeit zu verschaffen“ [1]).

Im Laufe des 13. Jahrhunderts, vielleicht des 12. schon, entstanden in Frankreich wirkliche Stellenvermittlungsbureaux, von Frauen geleitet, welchen man den charakteristischen Namen Commanderesses oder Recommanderesses gab. Diese Stellenvermittlerinnen beschäftigten sich ausschließlich mit Dienstmädchen, die eine Stelle suchten. Dieses Geschäft brachte sehr schnell große Einnahmen. Einen Beweis dafür haben wir in dem folgenden Fall: als man 1330 den vier Töchtern der Amme des Königs Jean Le Bon ein großartiges Geschenk machen wollte, erlaubte man jeder von ihnen, ein Stellenvermittlungsbureau für Ammen, die aus der Provinz gekommen waren, zu eröffnen [2]).

---

[1]) Office du Travail: Le placement des ouvriers, employés et domestiques, S. 1.

[2]) Office du Travail: Le placement. S. 10.

Im 14. Jahrhundert nahm die Stellenvermittlung einen so großen Aufschwung, daß der König Jean le Bon es für berechtigt fand, die Gebühren für die Stellenvermittlung durch eine Polizeiverordnung festzusetzen. Ferner sah man vor, daß der Meister und der Angestellte die Gebühr zu gleichen Teilen zu entrichten haben.

„Les Commanderesses qui ont accoutumé à louer et commander chambrières et nourrices, auront pour commander et louer une chambrière 18 deniers, tant seulement et d'une nourrice 2 sols, tant d'une partie comme d'autre; et ne pourront les louer ne commander que une foiz l'an. — Et qui plus en prendra ne donnera, il l'amendera de 10 sols; et la commanderesse qui deux foiz en ung an allouera chambrière ou nourrice, sera peunie par peine de corps au pilory ou autrement“ [1]).

Man darf aber die Bedeutung dieser Einrichtungen nicht überschätzen. Sie spielten zu dieser Zeit, im Verhältnis zu der gesamten Zahl der Anstellungen, eine sehr kleine Rolle. Wie wir schon bemerkt haben, vermittelten sie Stellen nur für Dienstmädchen und Ammen. Außerdem hatten sie auf diesem ganz beschränktem Gebiete mit dem unentgeltlichen Arbeitsnachweis zu kämpfen. So hatten sich die Nonnen des Spitals Sainte-Catherine und Sainte-Opportune schon im 11. Jahrhundert die Aufgabe gestellt, arme Frauen, die kein Heim haben und Arbeit suchen, als Dienstmädchen unterzubringen [2]).

Diese philanthropische Einrichtung, die älteste, die bekannt ist und deren Wohltat man bis zum Fall des alten Regimes spürte, hat auch viele ähnliche ins Leben

---

[1]) Ordonnance du roi Jean vom 30. Januar 1351. — Angegeben durch das Office du Travail: Le placement, S. 10.

[2]) Description de la Ville de Paris, von Piganiol de La Force, 1765 (Bd. II, S. 149).

gerufen. Im 13. und 14. Jahrhundert hat es an religiösen Vereinen, die unbeschäftigten Dienstmädchen Stellen vermittelten, nicht gefehlt.

Dagegen geschah die Vermittlung bei beschäftigungslosen Arbeitern im Mittelalter nicht durch gewerbsmäßige Stellenvermittler. Die verschiedenen Mittel, welche die Arbeiter gebrauchten, um sich Stellen zu verschaffen, sind bekannt.

Eine Enquête, betreffend die Zünfte der Stadt Paris, die Etienne Boileau, [garde de la Prevôté, unter der Regierung Saint-Louis unternommen hatte, und deren Resultate in einem sehr wertvollen Buch[1]) zu finden sind, gibt uns sehr wertvolle Angaben über die Stellenvermittlung und über die Organisation der Arbeit zu dieser Zeit überhaupt. Les Registres des Métiers et Marchandises de la Ville de Paris sind nicht nur eine Sammlung der Reglements der verschiedenen Zünfte, sondern auch der Sitten und Gebräuche der letzteren und ihrer Mitglieder. Dieses Buch beweist, daß die meisten Arbeiter sich dem Meister persönlich vorstellten und ihm ihre Dienste anboten. Gefielen sie dem Meister, so wurden sie entweder auf einen oder mehrere Monate oder auf ein oder mehrere Jahre angestellt. In den meisten Fällen war es üblich, daß die Arbeiter auf ein Jahr angestellt wurden. Einen Arbeiter stunden- oder tagweise zu beschäftigen, war in der großen Mehrheit der Berufe ausgeschlossen. Ebenfalls war fast in den Statuten aller Zünfte der Stücklohn verboten.

Es ist klar, daß bei einer solchen Organisation der Arbeit die Frage des Arbeitsnachweises nicht denselben Charakter hatte wie heutzutage. Vermittler wären nicht

---

[1]) Registres des Métiers et Marchandises de la Ville de Paris, von Etienne Boileau, Verlag Depping.

notwendig gewesen, da der Arbeiter den Meister sehr selten wechselte. Die Arbeiter, die so lange Zeit in einer Werkstatt beschäftigt waren, fühlten sich an dieselbe gebunden und blieben oft bei einem und demselben Meister ihr ganzes Leben. Zu dieser Zeit bestand zwischen den Meistern und den Arbeitern eine Art Kameradschaft. Der Arbeiter war dem Meister fast gleichgestellt; beide hatten dasselbe Leben und waren denselben Gefahren ausgesetzt. Sie lebten zusammen, unter einem Dach, wie Mitglieder einer Familie. Nach einer alten Verordnung „L'ouvrier était le commensal du maître, buvant et mangeant, couchant et levant dans son hôtel“ [1]).

Bei der Kategorie von Arbeitern, die man nur zeitweilig oder nur vorübergehend gebrauchen konnte, wie die Bauarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter usw., geschah die Vermittlung auf eine ganz andere Art und Weise. Wenn sie Arbeit zu finden wünschten, so versammelten sie sich an einem schon bekannten Ort. Die Arbeitgeber, die Arbeiter brauchten, gingen dorthin, um sie zu suchen. Viele Zünfte hatten bestimmte Versammlungsorte, auf die sie das ausschließliche Recht besaßen. Die Schneiderzunft, um nur ein Beispiel anzugeben, hatte im 12. Jahrhundert den Saint-Gervais-Platz als Versammlungsort [1]). Leute endlich ohne bestimmten Beruf, ohne technische Kenntnisse, konnten als Handarbeiter Beschäftigung an verschiedenen Orten finden, wie im Hafen, place de la Grève, marché de la Beauce oder de la Cîté [2]).

Aus diesem kurzen Überblick über die Organisation des Arbeitsnachweises im Mittelalter geht klar hervor,

---

[1]) Ordonnance du roi Jean, 1351.

[2]) Régistres des Métiers, S. 132 u. 133.

daß in allen Kategorien die Arbeiter Beschäftigung ohne besondere Vermittlung fanden.

Das Buch von Etienne Boileau gibt uns spezielle Angaben für Paris, aber wir glauben behaupten zu können, daß die Anstellung in den anderen großen Industriestädten ganz auf dieselbe Art und Weise geschah. Zu dieser Zeit existierte kein Stellenvermittlungsbureau. Die erste Einrichtung dieser Art, mit dem Zweck den Arbeiterklassen zu helfen, läßt sich im 17. Jahrhundert nachweisen.

Das erste Adressen- und Zusammenkunftsbureau wurde 1630 in Paris gegründet. Sein Gründer war Théophraste Rénaudot.

Théophraste Rénaudot ist in Loudun 1586 als Sohn reicher protestantischer Eltern geboren. Er wurde sehr gut erzogen und beschäftigte sich früh mit den Studien griechischer und lateinischer Klassiker. Nach dem sehr frühen Tod seiner Eltern entschloß er sich, Medizin zu studieren, ein Beruf, der seinem aktiven Geist und seinen philanthropischen Ideen am meisten entsprach. Im jugendlichen Alter von 19 Jahren wurde er in Montpellier am 12. Juli 1606 zum Doktor promoviert. Nach einigen Jahren, die er auf Reisen zubrachte, kam er nach Loudun, um dort unter seinen Landsleuten seinem Beruf obzuliegen. Sein Ruf als Arzt wurde schnell so groß, daß man von weitem kam, um ihn konsultieren zu können. Aber schon um diese Zeit beschäftigten ihn philanthropische Fragen, namentlich wie den Armen, die in ganz Frankreich sehr zahlreich waren, geholfen werden könnte. Gegen 1611 wurde er dem damaligen Bischof von Luçon, Richelieu, vorgestellt, der in ihm

---

[1]) Office du Travail: Le placement, S. 9.

gleich den Mann von hoher Bedeutung erkannte und ihn, nachdem er Minister geworden war, nicht aus den Augen verlor.

Im Jahre 1612 wurde Rénaudot zum Arzt des Königs Louis XIII. ernannt und 1618 durch ein Dekret des Staatsrates vom 3. Februar zum „Commissaire Général des Pauvres du Royaume". Einige Zeit darauf verließ er Loudun wieder und wandte sich nach Paris, um den Verpflichtungen, die ihm seine neue Stelle auferlegte, nachkommen zu können. Er bekleidete sein neues Amt mit sehr viel Würde und zeigte sich den großen Aufgaben, die damit verbunden waren, immer gewachsen.

Seine große Liebe für die Menschheit trieb ihn dann ein Buch Traité des pauvres zu verfassen, die Consultations charitables, die so vielen mittellosen Kranken das Leben gerettet haben, einzurichten, und endlich das Adressen- und Zusammenkunftsbureau ins Leben zu rufen.

Aus demselben Gedankengange, den Leidenden helfen zu wollen, entsprang der Versuch, eine Zeitung herauszugeben. Sie sollte dem Zweck dienen, seine Kranken zu zerstreuen, deshalb ließ er das Adressenburau Anekdoten sammeln, die er zusammenstellte. Da diese Nouvelles à la main einen großen Erfolg hatten, ließ er sie drucken, und aus ihnen ging später die Gazette de France hervor [1]).

Trotz seiner großen Selbstaufopferung — er verzichtete auf jeden Gewinn aus seinen wohltätigen Veranstaltungen — hat Théophraste Rénaudot viele Neider

---

[1]) Die Gazette ist zum erstenmal am 30. Mai 1631 erschienen.

gehabt. Unversöhnliche Feinde verfolgten ihn mit größten Verleumdungen, bis er am 25. Oktober 1653 starb[1]).

Uns beschäftigen hier namentlich seine Adressenbureaus. In einer Rede über ihre Nützlichkeit[2]) erklärte er, durch Aristoteles[3]) und besonders Montaigne zu ihrer Begründung angeregt worden zu sein.

„Feu mon père, homme, pour n'être aidé que de l'expérience et du naturel, d'un jugement bien net, m'a dit autrefois, qu'il avait desiré mettre en train qu'il y eut, és-ville, certain lieu designé auquel ceux qui au raient besoin de quelque chose se pourraient adresser et faire enregister leur affaire à un officier établi à cet effet. — Comme je cherche à acheter des perles, je cherche des perles à vendre; tel veut compagnie pour aller à Paris; tel s' enquiert d' un serviteur de telle qualite; tel d' un maître; tel demande un ouvrier; qui ceci, qui sela, chacun selon son besoin. Et semble que ce moyen de nous entravertir apporterait non legère commodité au commerce public. Car à tous coups, il y a des, conditions qui s'entrecherchent et, pour ne s'entendre, laissent les hommes en extrème nécéssité“ [4]).

Durch diese Worte aufs tiefste bewegt empfand er das große Unglück all derer, die in Massen nach Paris

---

[1]) Die Gazette vom 1. November 1653 brachte die Nachricht von seinem Tod. Er ist nach einer schweren Krankheit gestorben, an der er schon 15 Monate litt.

[2]) Mercure français Bd. XII. (Die Rede über die Nützlichkeit der Adressenbureaus.)

[3]) „Ce bureau advint l'an mil cents trente, fondé en partie sur l'authorité d'Aristote, lequel au 4. livre des ses Politiques chapitre I, dit: «Oportet esse aliquid tale otiosus sit.» — Idem, lib. Politicorum secondo, chap. 7. Republica necessariorum adesse facultatem omnes fatentur, sed quemadmodum is futurum fit non facile est comprehendere“ (Mercure françois, Bd. XII).

[4]) Montaigne, Essais, Kap. 24.

kamen in der oft unerfüllt bleibenden Hoffnung, eine Stelle zu finden, besonders lebhaft. Um so schwieriger war deren Lage, als sie meist unterwegs ihre geringe Barschaft ausgegeben und so lange sie keinen Meister gefunden hatten, immer tiefer in Not gerieten[1]).

In der Absicht diesen Unglücklichen zu helfen, wollte Rénaudot ein Bureau gründen, wo sie eine Stunde nach der Ankunft in dieser Stadt erfahren könnten, ob eine Beschäftigung oder Stelle für sie vorhanden ist, jedenfalls viel leichter als nachher, nachdem sie ihre Mittel verausgabt hatten[2]). Außerdem sollten diese Bureaus einen anderen Zweck haben, indem mit ihrer Hilfe die Faulenzer und die Taugenichtse von den fleißigen Arbeitern unterschieden werden[3]).

Théophraste Rénaudot erhielt schon 1612 vom König ein Dekret, das ihm und seiner Nachkommenschaft das Recht gab „les permissions et privilège, exclusivement à tous autres, de faire tenir bureaux et registres d'adresses de toutes commodités réciproques de ses sujets, en tous lieux de son royaume et terres de son obéissance, qu'il verra bon estre"[4]).

Jedoch bereitete ihm das Parlament und der Prévôt de Paris große Schwierigkeiten, so daß er seine treffliche Idee erst 1630 verwirklichen konnte. Den Einwohnern von Paris wurde die Eröffnung des Adressenbureaus mit Hilfe großer Plakate, die in der ganzen Stadt, sogar in den Vororten, ausgestellt wurden, be-

---

[1]) Bd. XII des Mercure françois.

[2]) Bd. XII des Mercure françois.

[3]) Bd. XII des Mercure françois.

[4]) Das Dekret des Königs vom 14 Oktober 1612. Angegeben durch das Office du Traivail: Le placement, S. 45.

kannt gemacht[1]). Im Namen des Königs boten die neuen Anstalten ihre Dienste an, nicht nur „den Meistern, die Angestellte brauchen und denjenigen die Stellen suchen“, sondern auch allen Personen, die wünschen“ zu kaufen, verkaufen, mieten, tauschen, lernen, lehren.“ Das Adressenbureau machte also alle Arten von Geschäften. Es war nicht nur ein Stellenvermittlungsbureau, es war mehr eine Agentur. Sein Sitz war nicht weit vom Justizpalast, rue de la Calandre, und am Marché-Neuf.

Die Organisation dieses Adressen- und Zusammenkunftsbureaus war sehr einfach. Ein jeder hatte das Recht, gegen eine Gebühr von 3 Sous[2]), in das Register des Bureaus irgendeine Annonce eintragen zu lassen. Diese Annonce blieb so lange ausgestellt, bis sie ihr Ziel erreichte. Ebenfalls konnte man, gegen eine Gebühr von 3 Sous, einen Auszug aus dem Register erhalten. Die Mittellosen waren von jeder Gebühr frei. Diejenigen, die im Register eingetragen waren und eine Stelle gefunden hatten, sollten ihren Namen in einer Frist von 24 Stunden streichen lassen, um Mißververständnisse zu verhüten[3]).

Einige Zeit nach der Eröffnung dieser Agenturen veröffentlichte Rénaudot, um ihre Organisation zu vervollständigen, alle Arbeitsangebote und -nachfragen. Diese Liste wurde manchmal der neu gegründeten Gazette beigelegt; oft aber wurde sie selbständig auf einzelnen Blättern ausgegeben, die das Publikum in der

---

[1]) Gilles de la Tourette: Théophraste Renaudot d'après des documents inédits, S. 54.

[2]) Ein Sou: 4 Pfg.

[3]) Gilles de la Tourette: Théophraste Rénaudot d'après des documents inédits, S. 55.

rue de la Calandre abholte oder die man in den Straßen von Paris verkaufte [1]).

Die neue Einrichtung wurde mit großer Begeisterung angenommen und erzielte in sehr kurzer Zeit außerordentlich gute Resultate. Arbeitsnachfragen und -angebote strömten nicht nur aus Paris, sondern aus allen Teilen Frankreichs. Bei diesem bemerkenswerten Erfolg kam die Regierung auf die Idee, die Einrichtung zur Aufrechterhaltung der Ordnung auszunützen. Eine Polizeiverordnung zwang alle diejenigen, die einen Meister suchten", sich in dem Bureau in den 24 Stunden nach ihrer Ankunft eintragen zu lassen" und die Stelle anzunehmen, die ihnen angeboten wurde, „andernfalls wurden sie mit Zwangsarbeit bestraft wie Landstreicher und Leute ohne Beschäftigung".

Diejenigen, die zu arm waren, um die 3 Sous zu bezahlen, wurden kostenlos eingetragen. Die Beamten des Bureaus nahmen ihre Angebote an und händigten ihnen Auszüge aus dem Register ein, ohne etwas zu verlangen." Nur dann mußten sie die Gebühr bezahlen, wenn sie eine Stelle gefunden hatten" [2]).

Dieser große Erfolg war aber nur von kurzer Dauer. Trotzdem das Bureau bis zum Todestage seines Gründers [3]) regelmäßig funktionierte, wurde der Kreis seiner Kunden jeden Tag kleiner. Unter den Nachfolgern Rénaudots hat es eine miserable Existenz geführt und wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts geschlossen. Man versuchte im Laufe des 18. Jahr-

---

[1]) Gilles de la Tourette: Théophraste Rénaudot d'après des documents inédits, S. 56.

[2]) Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1639.

[3]) Es wurde durch die Verordnung vom 11. März 1644 geschlossen und 1647 wieder eröffnet.

hunderts mehrere Male es wieder zu eröffnen, aber ohne jeglichen Erfolg[1]).

Aus welchen Gründen das Adressen- und Zusammenkunftbureaus, das mit einer so großen Begeisterung begrüsst wurde, so schnell zugrunde ging, erklärt sich vielleicht aus dem Stand der Organisation der Arbeit und den Zeitverhältnissen. Wie wir schon gesehen haben, entsprach im 13. und 14. Jahrhundert — außer einigen Vermittlern für Dienstmädchen und Ammen — die direkte Anstellung ganz den Bedürfnissen der Arbeiter. Im 15. Jahrhundert, als Folge einer Änderung in der Organisation der Zünfte, wurde ein neues Anstellungsorgan ins Leben gerufen: Die Gesellenvereine.

Seit dem 15. Jahrhundert nutzte das Königtum die Zünfte fiskalisch aus, indem sie ihre Zahl vermehrte, wobei sie sie zugleich ihrer Macht unterwarf. Ludwig XI., Franz I. und Franz II. verkauften zugunsten der königlichen Kasse Meisterdiplome und Lehrlingsdispense. Später vom Jahre 1581 verallgemeinerte ein Dekret Henris III. diese Art, sich Einnahmen zu verschaffen[2]). Der König behielt sich das Recht der Erteilung von Meisterdiplomen, Lehrlingsdispensen und sogar Dispensen von der Anfertigung eines Meisterstücks vor, so daß keiner Meister werden konnte, ohne an die königliche Kasse eine größere Summe eingezahlt zu haben. Nur Wohlhabende konnten auf diese Weise die Meisterwürde bekleiden und es entstand eine industrielle Aristokratie. Die Meister und die Gesellen, die früher fast gleich berechtigt waren, bildeten jetzt zwei durch ihre Bedürfnisse und Ziele ganz getrennte Klassen. Durch diese Wendung beeinträchtigt, näherten

[1]) Office du Traivail: Le placement, S. 50 ff.

[2]) Office du Traivail: Le placement, S. 12.

sich die Arbeiter einander und ihre Verbände richteten sich hauptsächlich gegen die willkürliche Macht der Meister.

Die sehr zahlreichen Gesellenvereine fingen nun im 15. und besonders im 16. Jahrhundert an, im großen Maße für die Anstellung der Arbeiter zu sorgen. Wenn ein Arbeiter in eine Stadt kam, wurde ihm leicht gemacht die freien Stellen zu erfahren. Er brauchte sich nur an den Geschäftsführer seines Vereins zu wenden, der für ihn sorgte und ihm eine Stelle verschaffte. Der Geschäftsführer war von den Gesellen gewählt und neben anderen Aufgaben war ihm wesentlich zugedacht für die Beschäftigung Stellenloser zu sorgen. Die Gesellenvereine haben den Arbeitern große Dienste geleistet, aber sie schossen übers Ziel hinaus, indem sie dahin strebten. die Meister ihren Willen zu unterwerfen, was zu einer Reaktion führte.

Da die königlichen Reskripte [1]) umsonst versucht hatten, die Meister gegen die Willkür der Gesellen zu schützen, entschlossen sich diese sich selbst zu verteidigen und gründeten ihrerseits Arbeitsnachweise innerhalb der Zünfte. In den Zunftsstatuten aus dem Ende des 16. Jahrhunderts beauftragten einige neu eingeführte Artikel die Zunftssekretäre mit der Aufgabe, die Deckung des Arbeiterbedarfs im Auge zu behalten [2]). Im 17. Jahrhundert wurde dann bei einer Revision der Statuten vom Könige den Zünften das ausschließliche Recht verliehen, diese Arbeitsvermittlung in die Hand zu nehmen.

---

[1]) Zum Beispiel das Reskript vom 28. Dezember 1541 betreffend den Druckergesellenverein.

[2]) Office du Travail: Le placement, S. 30 und 31.

So war der Stand des Arbeitsnachweises in Frankreich in dem Augenblick, wo Théophraste Rénaudot sein Bureau gründete.

Der Kampf, der schon einige Zeit zwischen den Zünften und Gesellenvereinen existierte, wandte sich jetzt dem Adressenbureau zu. Die Zünfte konnten die Gesellenvereine nie vollständig besiegen, die noch im 18. Jahrhundert, wenn auch als geheime Gesellschaften, und bis in die ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts bestanden, ungefähr bis 1830, zu welcher Zeit sie vollständig verschwanden.

In dem langen Kampf, den die Zünfte mit den Adressenbureaus anfingen, hatten sie mehr Glück. Wenn Private im Laufe des 17. Jahrhunderts versuchten, Bureaus ähnlich dem von Théophraste Rénaudot zu gründen, schritt der Staatsrat, auf Verlangen der Zünfte, zu einem Verbot solcher Gründungen[1]. Mit dem Bureau von Rénaudot war es nicht ganz so leicht fertig zu werden, da er und seine Nachkommenschaft ein spezielles Privilegium erhalten hatten. Doch erreichten auch hier die Zünfte ihr Ziel, indem sie Verleumdungen verbreiteten und auf die Arbeiter einen Druck ausübten. Die errungene Machtstellung behielten sie dann ausschließlich in ihren Händen bis zu der Revolution[2].

2. Nach der französischen Revolution.

Mit der Revolution, welche die Handels- und Gewerbefreiheit einführte, wurden die Zünfte abgeschafft und

[1]) Das berühmte Dekret des Staatsrates ist vom 9. Juli 1677. Angegeben durch das Office du Travail: Le placement, S. 32.

[2]) Office du Travail: Le placement, S. 30 ff. — Gilles de la Tourette: Théophraste Rénaudot d'après les documents inédits, S. 310.

dadurch die Stellenvermittlung freigegeben. Sie wurde jedoch nicht gleich organisiert wegen der Krisis, die Frankreich zu überwinden hatte: im Inneren machten sich die Unruhen wegen der Einführung eines neuen politischen Regimes geltend und vom Auslande drohte die Koalition der europäischen Mächte. Man weiß nicht mehr, wie in den Jahren nach der Revolution die Stellenvermittlung geschah. Wahrscheinlich meldeten sich die Arbeiter direkt in den Fabriken und Werkstätten, was für jene Zeit des Stillstandes vollständig ausreichte.

Für eine Zeit erregte ein Projekt, das Malouet in der National-Versammlung zum Vorschlag brachte, die Menge: öffentliche Ämter für die Unterstützung der Arbeitslosen in ganz Frankreich zu gründen [1]). Doch wurde es abgelehnt und erst unter dem Konsulat erscheint eine amtliche Verordnung über die Organisation der Stellenvermittlung. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung wurde in Paris durch Verordnung des Polizeipräfekten vom 20. pluviôse Jahr XII (10. Februar 1804) ins Leben gerufen.

Der Artikel 13 dieser Verordnung lautet: „In Paris ist die gewerbsmäßige Stellenvermittlung für die Arbeiterklassen, für welche es notwendig wird, freigegeben.“ Auf Grund dieses Artikels wurden im Jahre 1804 zahlreiche Stellenvermittlungsbureaus in Paris errichtet, die auf besondere Erlasse des Polizeipräfekten zurückzuführen sind. Der erste derselben vom 12. germinal Jahr XII (2. April 1804) betrifft die Friseurgesellen [2]). Einige Tage später schuf eine Verordnung vom 6. floréal Jahr XII (26. April 1804) ein Stellenvermittlungsbureau für Wein-

---

[1]) Office du Travail: Le placement, S. 54.

[2]) Office du Travail: Le placement, S. 78.

händlergehilfen. Eine Reihe anderer Anstalten folgte [1]). Die letzte bekanntgewordene, vom 29. August 1814, betrifft die Arbeiter der Baumwollspinnereien. So hatten allmählich die meisten Gewerbe ihre eigenen Arbeitsnachweise.

Die größeren Industriestädte in Frankreich folgten dem Beispiel der Hauptstadt und gründeteu Stellenvermittlungsbureaus unter den gleichen Bedingungen.

Die Besitzer dieser Arbeitsnachweise besaßen ein wirkliches Monopol für die Arbeiter des entsprechenden Gewerbes. Die Gebühren, auf welche sie ein Recht hatten, waren für jedes Gewerbe festgestellt. Für die Anstellung eines Friseurgesellen z. B. waren 1,50 Frs. zu entrichten, für die eines Weinhändlergehilfen 2 Frs. Ferner war es den Arbeitgebern verboten, solche Arbeiter zu beschäftigen, die keinen Zettel des Stellenvermittlungsbureaus vorzeigen konnten. Dieser Zettel durfte nur den Arbeitern ausgehändigt werden, die im Besitze eines Arbeitsbuches waren, das am 9. frimaire des Jahres XII, d. h. am 1. Dezember 1803 eingeführt worden war [2]).

Diese Einrichtungen bewährten sich durchaus, indem sie den Arbeitern die Stellen angaben, wo noch Arbeit vorhanden war und dadurch dem Mißstand der Landstreicherei vorbeugten.

Die Gründung des Kaisertums beeinträchtigte die weitere gedeihliche Entwicklung. Verwaltet durch Staatsbeamte, kam es jetzt vor allem darauf an, der Polizei-

---

[1]) Alle diese Verordnungen sind in der amtlichen Sammlung der polizeilichen Verordnung zu finden (Paris, Verlag Dupont 1865).

[2]) W. Stieda, Das Arbeitsbuch in Frankreich, Preuß. Jahrbücher. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Arbeitsbuch.

präfektur Auskünfte über die Arbeiter zu geben, wodurch sie vertrieben wurden und schließlich ganz verschwanden.

Unter der Restauration wurde die Stellenvermittlung frei. Ein jeder, der die Patentsteuer zahlte, konnte ein Stellenvermittlungsbureau eröffnen. So gab es wieder unkonzessionierte und konzessionierte Stellenvermittler nebeneinander. Aber das neue Regime verursachte viele Mißbräuche und bei den Polizeipräfekturen liefen täglich zahlreiche Beschwerden ein. Die unkonzessionierten Stellenvermittler entpuppten sich zum Teil als gewissenlose Leute, die, um ihren Gewinn vermehren zu können, sich täglich die skandalösesten Betrügereien zuschulden kommen ließen.

Um diesen Mißbräuchen ein Ende zu machen, richtete der Polizeipräfekt de Belleyme an die Polizeikommissäre ein Rundschreiben, in welchem er befahl, die kleinsten Betrügereien der unkonzessionierten Stellenvermitller gerichtlich zu verfolgen. In der Tat wurden einige Stellenvermittler verurteilt, aber die geringe Zahl dieser Bestrafungen führte keine Änderung der Zustände herbei. Die Lage wurde unerträglich.

Die provisorische Regierung, die den Arbeiterklassen sehr geneigt war, erließ gleich nach der Revolution von 1848 das Dekret vom 8.—10. März. Um den Verkehr den Personen, die Arbeit suchten, und solchen, die Arbeiter oder Angestellte brauchen, zu erleichtern, wurde in jeden Bezirk von Paris die Errichtung eines unentgeltlichen Auskunftsamtes angeordnet. Es sollten zwei Register geführt werden, das eine für die Arbeitsangebote, das andere für die Arbeitsnachfragen und beide Register sollten dem Publikum zur Verfügung stehen.

Auf dringendes Ansuchen der Arbeiterschaft verbot der Polizeipräfekt am 29. März die Stellenvermittlung für Weinhändlergehilfen wegen der übermäßigen Gebühren, die diese Stellenvermittler erhoben [1]. Zu derselben Zeit wurde für zahlreiche Berufe die Stellenvermittlung aufgehoben und eine Verordnung erlassen, die das Privilegium der Stellenvermittlung an Arbeiterkommissionen übertrug, deren Mitglieder von den Interessenten selbst ernannt wurden.

Auch dieses System verursachte Mißbräuche. Die Arbeiterkommissionen wollten auf die Arbeitgeber eine Art Diktatur ausüben und sie zwingen, nur die von ihnen vorgeschlagenen Arbeiter anzustellen. Dieser Zustand konnte nicht lange dauern. Da die Verordnungen, welche der Polizeipräfekt Caussidière über die Stellenvermittlung erließ, gegen das Gesetz vom 2.—17. März 1791 verstießen, das die Handels- und Gewerbefreiheit anerkannte, wurden sie durch ein sehr gut begründetes Urteil des Polizeigerichts vom 1. Februar 1849 für nichtig erklärt. Infolgedessen nahm die Zahl der gewerbsmäßigen Stellenvermittler wieder zu, die Mißbräuche wurden noch zahlreicher und größer als vor 1848. Die Ausbeutung der Arbeiter wurde in so großem Maße getrieben und rief so schwere Konflikte zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern hervor, daß die Regierung der Republik, um diesem elenden Zustande endgültig ein Ende zu machen, eine Enquête verordnete. Die Resultate dieser Enquête, deren Leiter der Polizeikommissär von Paris Nusse war, fielen für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung höchst ungünstig aus.

Durch die zahlreichen Beschwerden der Arbeiter beunruhigt, wollte die nationale Versammlung die ge-

---

[1] Office du Travail: Le placement, S. 118.

werbsmäßige Stellenvermittlung gesetzlich organisieren. Im Juni und Juli 1851 wurden ihr zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, der eine von Ducoux und Ceyras, der andere von Saint-Priest, doch sind sie infolge des Staatsstreiches vom 2. Dezember 1851 nie verwirklicht worden.

Der Prinz-Präsident hatte vor allem den Wunsch, „die gewerbsmäßige Stellenvermittlung im Interesse der Arbeiterklassen zu verbessern und in Ordnung zu bringen" und interessierte sich daher sehr für diese Fragen. Im Anfang des Jahres 1852 wurde eine spezielle Kommission ernannt mit der Aufgabe, eine richtige Lösung für diese sehr wichtige Frage zu finden. Unter dem Vorsitz des Landwirtschafts- und Handelsministers setzte sie sich aus angesehenen Kaufleuten, Industriellen, Beamten der Seinepräfektur und der Polizeipräfektur zusammen. Am 13. März 1852 konnte sie Louis-Napoleon einen Gesetzentwurf vorlegen, der am 25. März 1852 zum Gesetz wurde und bis zum 14. März 1904 in Kraft war.

Dieser historische Überblick zeigt uns, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in Frankreich schon sehr lange existiert, aber erst seit einem Jahrhundert eine Rolle spielt. Abgesehen von dem Versuch Théophraste Rénaudots hatten vor der Revolution ausschließlich die Zünfte und die Gesellenvereine die Anstellung der Arbeiter in der Hand. Zur Zeit der Revolution verschwanden die Zünfte und die Gesellenvereine durften nur als geheime Gesellschaften weiterbestehen. Die Wohltätigkeitsvereine, zu deren Aufgaben auch Arbeiteranstellung gehörte, waren nur den weiblichen Personen behilflich; so spürte man die Notwendigkeit eines Vermittlers, der den Verkehr zwischen Arbeitern und Arbeitgebern erleichtern sollte. Im Einvernehmen mit dem neuen Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit gründete man Stellen-

vermittlungsbureaus mit dem Zweck, den Arbeitslosen zu helfen. Zuerst monopolisiert, wurde die Gründung gewerbsmäßiger Stellenvermittlungsbureaus später freigegeben, bis schließlich ihre Organisation durch ein spezielles Gesetz geregelt wurde. Dieses Gesetz haben wir jetzt näher zu berücksichtigen.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung geschieht in Frankreich durch Privatagenturen, die gegen eine Gebühr den Stellenlosen, die ihre Vermittlung suchen, eine Stelle verschaffen. Vor dem Jahre 1852 war diese Art der Stellenvermittlung weder durch ein Gesetz noch durch eine Verordnung organisiert. Es standen zwei Systeme zur Verfügung: Das System der Monopolisierung, das unter dem Konsulat und dem ersten Kaisertum in Kraft war, und das System der freien Konkurrenz. Da das erste System gewisse Schwierigkeiten voraussetzte, nahm man das zweite System an, das durch das Dekret vom 25. März 1852 festgestellt wurde.

Aus den ersten zwei Artikeln dieses Gesetzes geht klar hervor, daß niemand ein Stellenvermittlungsbureau eröffnen darf, ohne vom Stadtrat eine Konzession erhalten zu haben. In dem Gesuch, das an den Bürgermeister zu richten ist, sind die Bedingungen anzugeben, unter welchen man die Stellenvermittlung auszuüben gedenkt. Nach dem Artikel 3 ist der Stadtrat berechtigt, über diese Einrichtungen die Kontrolle auszuüben. Er hat auch das Recht, den Gebührentarif festzusetzen.

Immerhin bestimmt der Artikel 6, daß alle Rechte der Kontrolle über die Stellenvermittler in Paris und im Seinedepartement dem Polizeipräfekt übertragen sind und in Lyon und der Umgebung dem Präfekt des Rhônedepartements. Nach dem Artikel 4 wird jede Nichterfüllung der oben erwähnten Bestimmungen mit 1 bis 15 Frs. oder bis

5 Tagen Haft bestraft. Beide Strafen werden über den Betreffenden verhängt, der in den letzten zwölf Monaten schon einmal wegen desselben Vergehens vorbestraft war. Außerdem kann die Konzession entzogen werden aus den Gründen, die im Artikel 5 angegeben sind. Der 7. und der letzte Artikel bestimmt, daß das Entziehen der Konzession erst nach der Bestätigung des Präfekts gültig wird.

Dieses Dekret gibt also nur die Hauptbestimmungen an, wie man die Organisation der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung in Frankreich durchführen soll. Die Schöpfer dieses Dekrets haben sich mit Recht gedacht, daß es zweckmäßiger ist, den Stadträten zu überlassen, die Reglements für jeden einzelnen Ort festzustellen. Die geringen Unterschiede zwischen diesen verschiedenen Reglements finden ihre Erklärung darin, daß alle Reglements von Präfekten genehmigt werden müssen, die sich nach den Instruktionen des Ministeriums richten. Alle diese Reglements sind eine Nachahmung der Verordnung, die der Polizeipräfekt Piétri für Paris erlassen hat. Diese Verordnung und das Dekret von 1852 bilden die Basis der Organisation der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung in Frankreich. Es ist daher von Wichtigkeit, näher darauf einzugehen.

Die ersten Artikel der Verordnung vom 5. Oktober 1852 stellen die Bedingungen fest, die man zu erfüllen hat, um ein Stellenvermittlungsbureau eröffnen zu dürfen. Diejenigen, die diese Absicht haben, müssen an den Polizeipräfekt ein Gesuch richten, das auf Stempelpapier geschrieben werden und den Namen und Vornamen, das Alter und den Beruf des Betreffenden enthalten muß. Diesem Gesuch müssen noch verschiedene Dokumente hinzugefügt werden, wie: der Geburtsschein, der Trau-

schein, falls der Bewerber verheiratet ist; der Totenschein des Mannes, wenn es sich um eine Witwe handelt; ein Sittenzeugnis, das vom Polizeikommissär auszustellen ist. Der Bewerber ist außerdem verpflichtet, das Lokal anzugeben, in welchem er unter Beachtung aller Forderungen der Hygiene und der Sicherheit sein Bureau zu eröffnen gedenkt. Die Konzession wird nur erteilt, wenn die Untersuchung, die der Polizeipräfekt über die Vergangenheit des Bewerbers einzuleiten hat, günstig ausfällt. Sie hat einen rein persönlichen Charakter, das heißt die Übertragung der Konzession an eine andere Person oder die Gründung einer Filiale ist nicht gestattet. Diese letzte Maßregel hat den Zweck zu verhindern, daß unter dem Vorwand einer Filiale ein unabhängiges Stellenvermittlungsbureau unter der Leitung einer Person eröffnet wird, die nicht genug Garantien für ihre Ehrenhaftigkeit bieten kann.

Artikel 5 und 6 enthalten Bestimmungen über die Führung der Bücher. In jedem Bureau sind Register zu führen, die jeden Monat vom Polizeikommissär revidiert werden und den Verwaltungsorganen auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden müssen. Diese Register, deren Blätter paginiert und vom Polizeikommisär unterschrieben werden müssen, sind in der Konzession bestimmt, es darf nichts radiert und keine leere Linie gelassen werden.

Der Stellenvermittler muß den Arbeiter, der sich an ihn wendet, sogleich mit Namen und Vornamen, Alter, Geburtsort, Beruf und Wohnung in ein Register eintragen, das ausschließlich diesem Zweck dient. Etwaige Dokumente, die der Arbeiter vorzeigt, müssen angegeben werden, doch darf der Stellenvermittler sie nur mit Erlaubnis des Betreffenden behalten und muß

sie auf Verlangen sofort zurückgeben. Ohne diese Einschreibung kann keine Stellenvermittlung stattfinden. Der Vermittler ist außerdem verpflichtet, jeder Person, die er eingetragen hat, einen Zettel mit der laufenden Nummer des Registers auszuhändigen. Artikel 7 bestimmt, daß der Gebührentarif in der Konzession festzusetzen ist. Im Hinblick auf die Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen in den einzelnen Orten die Berufe ausgeübt werden, ist es jeder Verwaltung überlassen, die Höhe der Vermittlungsgebühren festzusetzen. Artikel 7 bestimmt ferner, daß die Einschreibegebühr nicht 0,50 Frs. überschreiten darf. Diese kleine Gebühr, die den Zweck hat, die Einschreibungskosten zu decken, darf nicht mit der Gebühr der Stellenvermittlung verwechselt werden, die der Arbeiter erst dann zu zahlen hat, wenn er eine Stelle erhalten hat und eine gewisse Frist seit der Anstellung verflossen ist. Die Einschreibegebühr dagegen muß er gleich bei seiner Meldung bezahlen und sie bleibt das Eigentum des Stellenvermittlers, unabhängig davon, ob der Arbeiter angestellt wird oder nicht.

Um sich davor zu schützen, daß der Arbeiter nach erfolgter Anstellung sich weigert, die Gebühr zu entrichten, ist es dem Vermittler gestattet, eine gewisse Summe im voraus als Garantie zu verlangen. Dieses vorläufige Deposit muß, im Gegensatz zu der Einschreibegebühr, dem Arbeiter sofort zurückerstattet werden, wenn die Anstellung aus irgendeinem Grund nicht durch die Vermittlung des Bureaus zustande kommt.

Die Einschreibegebühr wurde bald in der ausgiebigsten Weise mißbraucht. Der Stellenvermittler schrieb alle diejenigen ein, die sich bei ihm meldeten,

nahm von jeden 0,50 Frs. und kümmerte sich um den größten Teil von ihnen nicht weiter. Infolge zahlreicher Beschwerden der Arbeiter auf diese Übelstände aufmerksam gemacht, hob der Polizeipräfekt Piétri durch die Verordnung vom 16. Juni 1857 die Einschreibegebühr in Paris vollständig auf.

In den Artikeln 10, 11 und 12 wird von gewissen Geschäften gesprochen, die den Stellenvermittlungsbureaus verboten sind. So haben z. B. die Stellenvermittler nicht das Recht Freistellen, mit deren Besetzung sie nicht beauftragt sind, zu annoncieren. Ferner ist es ihnen verboten. unter Vorspiegelung falscher Tatsachen den Arbeitern schlechte Plätze anzuweisen, so daß die letzteren nach wenigen Tagen die Stelle wieder verlassen und ihn von neuem um seine Vermittlung bitten müssen. Die letzten Artikel verpflichteten den Stellenvermittler, die Verordnung mit dem Gebührentarif in seinem Bureau öffentlich, allen sichtbar, aufzuhängen.

Das Dekret vom 25. März 1852 und die Verordnung vom 2. Oktober 1852 waren in Kraft bis zum 14. März 1904, an dem ein neues Gesetz über die Stellenvermittlung ins Leben gerufen wurde. Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden wir Gelegenheit haben, in dem nächsten Abschnitt näher kennen zu lernen [1]).

II. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung.

1. Ihre Organisation und die an sie sich knüpfenden Übelstände.

Nach dem Office du Travail gab es in Frankreich im Jahre 1891 1374 gewerbsmäßige Stellenvermittler,

[1]) Siehe S. 37.

von welchen 369 auf das Seinedepartement kommen. 944, darunter 206 aus dem Seinedepartement, haben auf die Fragen des Office du Travail geantwortet.

Die Resultate, welche diese 944 Stellenvermittlungsbureaus erzielt haben, sind die folgenden:

bei 2495079 Arbeitsnachfragen
und 938237 Arbeitsangeboten haben sie
459459 ständige Anstellungen
und 361991 Tagelöhner- oder Aushilfestellen

vermittelt. Im Seinedepartement allein haben wir:

1977540 Arbeitsnachfragen
577770 Arbeitsangebote
263518 ständige Anstellungen
302532 Tagelöhner- oder Aushilfestellen.

1901 ist die Inanspruchnahme fast dieselbe, wie es der Office du Travail mitgeteilt hat.

Dabei möchten wir nicht unerwähnt lassen, daß 1891 369 gewerbsmäßige Stellenvermittler im Seinedepartement existierten und nach der Statistik vom 31. Dezember 1900 jedoch nur 294 bestanden. In den 3 Jahren 1898, 1899 und 1900 war die Zahl der gewerbsmäßigen Stellenvermittler die folgende:

Am 31. Dezember	1898	1899	1900
in Paris	280	279	278
in den Vororten	16	16	16

Wie wir schon im vorigen Abschnitt gesehen haben, kann nach dem Dekret vom 25. März 1852 und der Verordnung vom 5. Oktober 1852 kein Stellenvermittlungsbureau ohne eine ausdrückliche Genehmigung des Gemeindevorstandes und in Paris des Polizeipräfekts eröffnet werden. Diese Bestimmung hat Veranlassung zu einem sehr heftigen Streit gegeben. Man hat sich

die Frage vorgelegt: ist der Stellenvermittler auch der Besitzer des Stellenvermittlungsbureaus oder übt er seine Tätigkeit nur auf Grund einer Konzession aus, die ihm jederzeit ohne irgendeine Entschädigung entzogen werden kann? Die Bedeutung dieser Frage ist sehr groß und es herrschen die verschiedensten Meinungen darüber, ob die Stellenvermittlungsbureaus einfach ohne jede Entschädigung abgeschagt werden können, oder nur gegen eine Geldentschädigung. Unserer Meinung nach hat der Stellenvermittler das Recht auf eine Entschädigung, weil ihm das Dekret vom 25. März 1852 dieses Recht ausdrücklich zuerkannte.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, sich den Bedingungen und Bestimmungen der polizeilichen Verordnungen, die zu diesem Zweck erlassen werden, zu unterwerfen (Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 25. März 1852). Außerdem hat der Gemeindevorstand die Aufgabe, die Tätigkeit des Stellenvermittlungsbureaus stets zu kontrollieren, um die Ordnung und die Ehrenhaftigkeit der Geschäftsführung zu sichern. Diese Kontrolle ist leider oft nur zum Schein geführt worden, weshalb die skandalösesten Mißbräuche bei den Stellenvermittlungsbureaus Platz griffen. Der Berichterstatter des Gesetzentwurfes von 1897[1]) hat sie aufgezählt. Nur einige derselben sind hier wiedergegeben.

Die Mißbräuche, die man der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung vorwirft, kann man folgendermaßen zusammenfassen:

1. Das Dekret vom 25. März 1852 erlaubt eine gewisse Summe von dem Arbeitnehmer im voraus zu

---

[1]) Der Bericht von Lourties im Senat am 10. Dezember 1897. Dieses Projekt ist erst 1904 von den beiden Kammern angenommen worden und am 14. März 1904 in Kraft getreten.

verlangen, weil in der Regel die Gebühr erst 8 Tage nach der Anstellung gezahlt wird.

2. Die Weigerung des Stellenvermittlers, dem Arbeiter die vorausgezahlte Summe (2—5 Frs.), falls er die gewünschte Stelle nicht bekommt, zurückzugeben.

3. Zu hohe Gebühren für gewisse Berufe, hauptsächlich für die Bäckergesellen (20 Frs).

4. Das Annoncieren einer Stelle, die vielleicht gar nicht existiert oder schon besetzt ist.

5. Einverständnis zwischen den Stellenvermittlern und Arbeitgebern, einen Arbeiter, wenn er die Anstellungsgebühr gezahlt hat, wieder zu entlassen.

6. Besorgen minderwertiger Mädchen für Häuser oder Leute schlechten Rufes.

7. Vermehrung der Zahl der Arbeitslosen, indem sie nach Paris mehr Arbeiter rufen, als es die Arbeitsverhältnisse verlangen.

Diesen Mißbräuchen wollen wir die Beschwerden hinzufügen, welche die „Association syndicale des professeurs de l'enseignement libre" veröffentlichte:

I. Dienste, zu welchen der Stellenvermittler die Arbeitgeber verpflichtet:

1. Er vermittelt bei dem Einkauf mancher Schulinstitute, wobei er öfters für den Einkäufer die Garnntie übernimmt. Diese Garantie ist meistens materieller Natur. Auf diese Weise haben gewisse Stellenvermittler manche Direktoren von privaten Schulen verpflichtet, wofür diese ihnen noch dankbar sein müssen.

2. Sie übergeben ihnen einen Teil ihrer Kundschaft.

Aus Dankbarkeit sind die Direktoren verpflichtet:

1. Ihr Personal nur bei dem Stellenvermittler, der ihnen nützlich war, zu suchen.

2. Keinen Lehrer, der nicht von dem betreffenden Stellenvermittler geschickt wird, anzustellen.

3. Ist die Gebühr auf 5% des jährlichen Gehaltes festgesetzt, die der Direktor 2 Monate nach der Anstellung zahlen muß.

II. Die Lage des Personals:

1. Es arbeitet fast ausschließlich für den Stellenvermittler. Wenn ein Lehrer einmal in das Etablissement eingetreten ist, muß er sich jede Plackerei gefallen lassen, wenn er nicht wieder in die Klauen des Vermittlers geraten oder vor Hunger sterben will.

2. Der einzige Gedanke bei ihm ist sich der Herrschaft des Vermittlers zu entziehen, aber ihm fehlen Mittel und Wege dazu.

3. Sein Alter spielt eine große Rolle bei den Vermittlungen. Mit 35 Jahren wirft man ihm schon vor, daß er alt wird. Ist es mit 40 oder 45 schon sehr schwer für ihn eine Stelle zu finden, so häufen sich bei zunehmenden Alter die Schwierigkeiten dergestalt, daß es absolut unmöglich wird, Beschäftigung zu erhalten. (Um sich von dem zu überzeugen, braucht man nur das „Bulletin de l'Assistance publique“ vorzunehmen.)

4. Er ist der Willkür des Vermittlers und des Arbeitgebers vollständig preisgegeben, die sich gegenseitig in die Hände arbeiten, um möglichst oft die Gebühren der Anstellung unter sich verteilen zu können.

Wenn diese Beschwerden auch übertrieben sind, so doch ist etwas Wahres daran.

Um allen diesen Mißbräuchen ein Ende zu machen, ging die Polizeipräfektur in Paris immer strenger gegen die Stellenvermittlungsbureaux vor. Die Zahl der

Klagen hauptsächlich gegen die unkonzessionierten Stellenvermittler stieg, wie die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, in den letzten Jahren erheblich.

Gegen die konzessionierten Stellenvermittler haben wir:

1893:	2 Klagen —	ohne jeglichen Erfolg
1894:	2 "	" " "
1895:	1 Klage	mit 5 Frs. Geldstrafe
1896:	5 Klagen	" 4 " "
1897:	15 "	1 Freisprechung, 1 Schließung, 13 Geldstrafen
1898:	35 "	18 Geldstrafen
1899:	32 "	5 Freisprechungen, 2 Schließungen, 25 Geldstrafen
1900:	42 "	14 Freisprechungen, 1 Schließung., 21 Geldstrafen
1901:	47 "	7 Freisprechungen, 4 Schließung., 36 Geldstrafen.

Gegen die unkonzessionierten Stellenvermittler:

1893:	3 Klagen	über deren Erfolg wir leider keine statistische Angaben besitzen
1894:	5 "	
1894:	6 "	
1896:	26 "	— mehrere Geldstrafen, alle geschlossen
1897:	48 "	Geld- und Haftstrafen, alle geschlossen
1898:	28 "	Geldstrafen, alle geschlossen
1899:	31 "	Geld- und Haftstrafen, alle geschlossen
1900:	42 "	Geld- und Haftstrafen, alle geschlossen
1901:	51 "	Geld- und Haftstrafen, alle geschlossen.

Um möglichst unparteiisch zu bleiben, seien auch Entgegnungen der Stellenvermittler auf die ihnen gemachten Vorwürfe mitgeteilt. Diese Antworten sind in extenso in dem schon zitierten Buch des „Office du Travail“: Le placement S. 326—330 zu finden.

Die Syndikale Kammer der gewerbsmäßigen Stellenvermittler protestiert sehr energisch gegen den Vorwurf, sich im voraus bezahlen zu lassen und übermäßige Gebühren zu fordern. Ein Beweis dafür, sagt sie, ist nie erbracht worden. Ihre Buchführung sei stets ordnungsgemäß gewesen.

Eine absichtliche Anstellung schlechter Arbeiter oder Dienstboten, um eine schnelle Entlassung derselben herbeizuführen, und die geheimen Vorstellungen, die man bei den Arbeitgebern macht, um sie zu veranlassen, ihr Personal oft zu wechseln, würde ja sicher die Stellenvermittler zugrunde richten. Der Vermittler ist ein Kaufmann, der, um Erfolg zu haben, stets bemüht sein muß, das volle Vertrauen des Arbeitnehmers zu besitzen, da er andernfalls das Zutrauen der Arbeiter und ihre Kundschaft verlieren würde.

Schließlich lehnen sie den Vorwurf ab zur Vermehrung der Arbeitslosigkeit beizutragen, indem sie mehr Arbeiter nach Paris ziehen als Bedarf vorliegt, die dann oft genug dem Untergang anheim fallen. Diese kämen von selbst ohne ihr Zutun nach Paris.

Die Mitglieder des Vermittlersyndikats haben oft erklärt, daß sie gegen strengere Reglements, die nur den unkonzessionierten Stellenvermittler steuern wollen, absolut nichts einzuwenden haben, und es sei, nach ihrer Meinung, das einzige Mittel, die Vermittler vor einer unlauteren Konkurrenz, die ihnen nur materiellen und moralischen Schaden bereitet, zu befreien. Und

dennoch haben sie gegen den Artikel 14 des Gesetzentwurfes von 1897 mit seinen Strafbestimmungen sehr energisch protestiert. Der damalige Direktor der Offfce du Travail Moron wußte sehr geschickt sie vor das Dilemma zu stellen: „Wenn sie ehrlich sind, warum kümmern sie sich um die Strafbestimmungen? Im Gegenteil, je strenger desto besser werden sie geschützt; sind sie unehrlich und das Gesetz bestraft sie, dann haben sie es auch verdient.“ Die Vermittler waren gezwungen, diesen Ausführungen zuzustimmen. In der Tat gibt es ehrliche Vermittler, die ihre Aufgabe: die Arbeitslosigkeit zu vermindern, ganz gut verstanden haben. Auf alle diese sind die angeführten Vorwürfe nicht zutreffend.

In dem Gesuch, um die Konzession für ein Stellenvermittlungsbureau, muß man die Bedingungen erwähnen, unter welchen man die Anstellung zu vermitteln gedenkt (Artikel 2 des Dekrets vom 25. März 1852). Diese Bestimmung verpflichtet, unserer Meinung nach, den konzessionierten Stellenvermittler sich nur mit der Arbeitsvermittlung beschäftigen zu dürfen und sie nur für die Berufe, die er in dem Gesuch bezeichnet hat, auszuüben.

Chauvin hat in der Deputiertenkammer die Nachteile ganz richtig hervorgehoben, die daraus entstehen, daß die konzessionierten Stellenvermittler gleichzeitig den Ein- und Verkauf von Geschäften vermitteln. Er sagte: „Wenn man den Stellenvermittlern die Vermittlung bei Ein- und Verkauf von Geschäften verböte, möchten sie keine Kundschaft mehr haben.“

Aber in Paris kann man diesen Vorwurf nur einer kleinen Zahl von Stellenvermittlern machen, da die meisten sich nur mit der Anstellung von Dienstboten

beschäftigen. Von den zu der syndikalen Kammer gehörenden lassen sehr wenige, höchstens zehn, sich auch auf derartige Nebengeschäfte, beim Übergange von Betrieben aus einer Hand in die andere beihiflich zu sein, ein.

Die Stellenvermittler behaupten, daß weder diese Tätigkeit noch die Heiratsvermittlung ihnen Vorteile bieten, sondern oft das Gegenteil eintritt. Die Personen, welchen sie Dienste geleistet haben, kommen selten zu ihnen zurück. Viele Beamte, die durch die Vermittlung eines Stellenvermittlers angestellt worden sind, kommen nicht zu ihm, wenn sie später selbst Chefs eines Handelshauses werden.

Wenn man den Stellenvermittlern die Vermittlung bei Ein- und Verkäufen verbieten will, so werden sie einen Strohmann engagieren, der diesen Teil des Geschäftes übernehmen wird. In der Tat sieht man oft in einem und demselben Haus im ersten Stock ein großes Schild, das auf ein Stellenvermittlungsbureau für Bäckergesellen hinweist und im zweiten Stock ein anderes Schild, das eine Agentur für Ein- und Verkauf von Bäckergeschäften angibt.

Es ist klar, daß diese Mißbräuche sehr schwer zu verhindern sind, aber in jedem Fall steht fest, daß ein Stellenvermittler nicht Geschäfte vermitteln darf, für die er keine behördliche Genehmigung hat.

Weder die Gemeindevorstände noch die Polizeipräfektur kontrollieren, ob die Bestimmungen des Dekrets vom 25. März 1852 erfüllt werden. Es ist dies ein großer Fehler, weil gerade daran die Ursache vieler Mißbräuche liegt.

Der Gemeindevorstand stellt die Gebühren fest, die ein Stellenvermittler erheben darf. (Art. 3 des Dekrets

vom 25. März 1852.) Dieser Tarif ist erst dann gültig, wenn er vom Polizeipräfekt bestätigt wird. (Artikel 7 des Dekrets vom 25. März 1852.) Trotz dieser Einschränkung der Rechte der Stellenvermittler beträgt, nach dem Bericht von Georges Berry in der Deputiertenkammer, die gesamte Summe, die in Paris von den Arbeitern durch die gewerbsmäßigen Stellenvermittler erhoben wird, sieben Millionen Francs jährlich!

Wir haben schon die Ergebnisse, die der „Office du Travail“ 1891 veröffentlicht hat, mitgeteilt. Neuere statistische Angaben sind leider nicht zu beschaffen, indem der „Office du Travail“, an den wir uns gewandt hatten mit der Bitte, um Auskunft über die letzten Jahre zu bekommen, antwortete, daß die Lage noch immer die gleiche sei.

Aber trotzdem scheint es ganz klar zu sein, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung mehr und mehr zurückgeht. Der charitative Arbeitsnachweis, die genossenschaftlichen und die städtischen Arbeitsnachweise vermitteln von Tag zu Tag immer mehr Anstellungen und übernehmen immer mehr von der Kundschaft der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung.

Vielleicht wird die Zahl der von der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung vermittelten Anstellungen nicht abnehmen, aber diese Tatsache wird die Erklärung, die Chauvin in der Deputiertenkammer gegeben hat, nur bestätigen. Er sagte: „Die Stellenvermittler meinen wohl, daß die 450000 Anstellungen, die sie jährlich zu vermitteln behaupten, den schlechten Eindruck verhindern werden, den diese Agenturen auf uns gemacht haben; aber wir wissen ganz bestimmt, daß diese Ziffern der Wirklichkeit nicht entsprechen. Gewisse Personen werden fünf-, sechs-, acht-, zehn- und sogar zwölfmal in einem

und demselben Jahr angestellt, welche Übelstände unsere Vorgänger schon 1893 gekennzeichnet haben“ [1]).

Wir wollen es gern glauben, daß die Zahl der Anstellungen, welche die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vermittelt, dieselbe geblieben ist, aber wir wissen, wie diese Zahl zustande kommt. Es ist nachgewiesen, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ihre hauptsächlichste Kundschaft aus den schlechtesten Arbeitern rekrutiert, die am häufigsten ihre Stelle wechseln. Das weitere Bestehen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung begünstigt daher nur die Trägheit und Unlust zur Arbeit, anstatt die Arbeitslosigkeit zu unterdrücken.

2. Das Gesetz vom 14. März 1904 und seine Wirkung.

Die verschiedenen Reformsysteme, die man in Frankreich vorgeschlagen hat und die Systeme, die in anderen Staaten in Kraft sind, kann man in vier Hauptgruppen einteilen: 1. vollständige Freiheit; 2. Monopol der Syndikate, Arbeitsbörsen und städtische Arbeitsnachweise; 3. Konkurrenz zwischen den Syndikaten, Arbeitsbörsen und städtischen Arbeitsnachweisen einerseits und unentgeltlichen privaten Arbeitsnachweisen andererseits; und schließlich 4. das gleichzeitige Bestehen der konzessionierten Stellenvermittlungsbureaus unter städtischer Kontrolle und der oben erwähnten Einrichtungen.

Das System der absoluten Freiheit hat, trotz zahlreicher Proteste, viele Anhänger gehabt und hat sie noch immer. Den ersten Versuch in diesem Sinne hat Clovis Hugues 1882 gemacht, indem er der Deputiertenkammer einen Gesetzentwurf über die Abschaffung des Dekrets von 1852 vorlegte. Am 7. August 1882 sprach

---

[1]) Die Deputiertenkammer, Sitzung vom 26. Februar 1897.

sich Letellier im Namen der Kommission, die das Projekt zu studieren hatte, für die Ablehnung aus: „Mit der einfachen Abschaffung des Dekrets von 1852 möchten wir zu dem Zustand von 1848 zurückkehren und den Stellenvermittlern Gelegenheit geben, wieder zahlreiche Betrügereien zu begehen" [1]).

Der oberste Arbeitsrat war auch für die absolute Freiheit: „Es ist zweckmäßig, das Dekret von 1852 abzuschaffen. Die Stellenvermittlung soll freigegeben werden, soll aber unter ständiger Kontrolle der städtischen Verwaltung in den Departements und der Polizeipräfektur in Paris bleiben. Es wird zweckmäßig sein, den Stellenvermittlern das gleichzeitige Halten einer Schankwirtschaft oder eines Gasthauses zu verbieten" [2]).

Der Rat begründete seine Meinung auf dem Prinzip der Freiheit des Handels und der Industrie und auf die Notwendigkeit für die Arbeiter, Beschäftigung finden zu können ohne sich einem Syndikat anschließen zu müssen.

Die Anhänger dieses Systems behaupten, daß die Notwendigkeit einer Konzession nicht dem Prinzip der Arbeitsfreiheit entspricht und nur dann zu begreifen sei, wenn für die Ausübung dieses Berufes höhere Qualifikationen notwendig wären.

In Belgien besteht das Prinzip der Freiheit auf Grund des Gesetzes vom 2.—17. März 1791; dieses System wurde durch eine Verordnung der holländischen Regierung von 1816 bestätigt. Im Jahre 1819 wurde die Patentsteuer für die Stellenvermittler gesetzlich festgelegt und den letzteren erlaubt, ihren Beruf überall,

---

[1]) Journal officiel, Sitzung vom 7. August 1882. Documents parlementaires, No. 1291, S. 2295.

[2]) Die Sitzung des obersten Arbeitsrates im Februar 1891.

wo sie es für gut halten, auszuüben. Nach der Enquête des „Office du Travail“ [1]) gibt es in Brüssel nur dreizehn Stellenvermittlungsbureaus, die ausschließlich Dienstboten vermitteln, während für die anderen Berufe syndikale und städtische Arbeitsnachweise bestehen. Die Arbeitsbörsen vermitteln die Anstellung, ohne daß ein spezielles Gesetz es bestimmt. Henry Denis hat der belgischen Deputiertenkammer 1895 einen Gesetzentwurf über die Organisation des Arbeitsnachweises vorgelegt, aber dieses Projekt wurde nicht angenommen [2]).

In England stehen die Stellenvermittlungsbureaus oder Registry-Offices unter demselben Regime der Freiheit: man braucht keine Konzession, es genügt, der Behörde die Eröffnung eines solchen Bureaus anzuzeigen. Um den vielen Mißbräuchen, zu denen dies freiheitliche System führte, zu steuern, hat sich ein Verein „The London and provinzial Domestic servants Union“ gebildet, der die zahlreichen Proteste gesammelt und veröffentlicht hat. Es handelt sich um ähnliche Klagen wie in Frankreich: das Annoncieren von Stellen, die gar nicht existieren; Einvernehmen zwischen dem Stellenvermittler und Arbeitgeber, um den Wechsel des Personals öfters zu bewirken usw. Die Arbeiter werden am meisten durch die Trade-Unions angestellt, deren Arbeitsnachweise ausgezeichnete Resultate nachweisen. Sehr verbreitet ist das Annoncieren in den Zeitungen, welches, englischen Sitten entsprechend, sehr gute Ergebnisse erzielt.

---

[1]) Office du Travail: Le placement, S. 693.

[2]) Nach dem Office du Travail Statistik der 14 Stellenvermittlungsbureaus, die die Resultate ihrer Tätigkeit im Mai 1904 mitgeteilt haben: 1049 Arbeitsangebote gegen 1450 Arbeitsnachfragen; also 138 Nachfragen auf 100 Angebote. Bulletin de l'Office du Travail, Juli 1904, S. 633.

In Italien genießt die gewerbsmäßige Stellenvermittlung die vollste Freiheit, erfreut sich aber bei dem Publikum eines sehr schlechten Rufes. Neben ihr besitzen die Syndikate, wie die der Arbeiter auch die der Arbeitgeber, ihre unentgeltlichen Arbeitsnachweise.

Im Großherzogtum Luxemburg besteht dasselbe Prinzip. Aber in der Praxis hat die Regierung durch die Verordnung vom 19. November 1892 ein System ins Leben gerufen, das den Bedürfnissen des Landes zu entsprechen scheint, so daß die Stellenvermittlungsbureaus nicht mehr existieren können [1]).

Wie wir gesehen haben, läßt das System der absoluten Freiheit allen Mißbräuchen freies Feld. Unserer Meinung nach ist es die Aufgabe des Staates, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung gesetzlich zu regeln, ohne dabei die Freiheit des Handels und der Industrie irgendwie zu gefährden.

Durch die vielen Vorwürfe, die man gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung erhebt, aufmerksam gemacht und durch die Idee geleitet, daß die menschliche Arbeit keine Ware ist, die zu einem Tausch dienen kann, wollten in Frankreich zahlreiche Abgeordnete die gewerbsmäßige Stellenvermittlung aufheben und sie durch syndikale Arbeitsnachweise ersetzen. Die städtischen Arbeitsnachweise sollten nur dort gestattet werden, wo keine genossenschaftliche Organisation besteht.

Das Projekt, das Camelinat, Michelin, Basly, Planteau und A. Boyer am 4. August 1887 der Deputiertenkammer

---

[1]) Das Prinzip dieses Systems war: Die Post besorgt die Anstellung. Jedes Postamt empfängt Arbeitsangebote und Nachfragen und veröffentlicht sie durch Plakate. Die Arbeiter und die Arbeitnehmer werden durch Postkarten benachrichtigt und antworten auf dieselbe Weise.

vorgelegt haben [1]), war in diesem Sinn verfaßt. Der Artikel 1 lautet:

„Die Anstellung der Arbeiter besorgen die syndikale Kammer und die Arbeitergenossenschaften oder die Arbeitsbörse und ihre Filialen. In den Orten, wo es weder eine syndikale Kammer noch eine Arbeitsbörse gibt, sind die Gemeinden berechtigt, einen städtischen Arbeitsnachweis zu eröffnen."

Die Kommission unter dem Vorsitz von Remoiville lehnte dieses Projekt ab: „indem sie es nicht für annehmbar erklärte, diese Vereine gesetzlich zu verpflichten, die Arbeiteranstellung zu vermitteln" [2]) Sie fügte hinzu, daß man bei Ausführung dieses Projektes in mehr als 30000 Gemeinden gezwungen wäre, einen städtischen Arbeitsnachweis zu gründen, keine von ihnen würde die Verantwortlichkeit übernehmen wollen, und die Folge dieser Bestimmung wäre die Amtsniederlegung von mehr als neun Zehntel aller Gemeindevorstände in Frankreich.

Am 12. Dezember 1889 legten Dumay, Joffrin, Moreau und Maujan ein in demselben Sinn verfaßtes Projekt vor [3]).

In diesen beiden Projekten war weder die Rede von einer Expropriation noch von einer Entschädigung der Stellenvermittler. Am 30. Januar 1890 schlug Rabier im Namen der ersten Kommission der parlamentaren

---

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 1740, S. 718, Sitzung vom 4. April 1887.

[2]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 1857, S. 920, Sitzung vom 18. Juni 1887.

[3]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 174, S. 341, Sitzung vom 12. Dezember 1889.

Initiative vor: eine Diskussion über dieses Projekt[1]). Dieser Vorschlag wurde angenommen und das Projekt mit dem von Mesureur und Millerand einer Kommission überwiesen, in deren Namen A. Dubois am 9. April 1892 einen Bericht vorlegte[2]). Das ausschließliche Monopol der Arbeitergenossenschaften wurde abgelehnt, weil „die Verpflichtung der Arbeitgeber oder Arbeiter, das Syndikat um seine Vermittlung zu bitten, vielen höchst unangenehm sein würde und das Prinzip der individuellen Freiheit dadurch verletzt würde". Dieser Bericht wurde am 8. und 9. Mai erörtert und mit seiner Überweisung an eine Kommission schloß die Amtsperiode der Deputiertenkammer.

Die Anhänger dieses Systems verloren indessen nicht den Mut und am 25. November 1893 legten Coutant und Toussaint den Gesetzentwurf von neuem vor[3]). Laraze, im Namen der ersten Kommission der parlamentaren Initiative, verlangte am 16. Dezember die Diskussion des Entwurfes. Es wurde mit den Projekten Mesureurs vom 5. Mai 1894 und Berrys vom 10. Mai 1894, die wir noch kennen lernen werden, einer Kommission überwiesen, die Berry als Berichterstatter wählte. Am 13. Dezember 1895[4]) schlug der Letztere ein stark erweitertes System vor, das jeder Arbeitergenossenschaft und jedem wohltätigen Verein die Anstellung unent-

---

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 309, S. 156, Sitzung vom 30. Januar 1890.

[2]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 2067, S. 974, Sitzung vom 9. April 1892.

[3]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 47, S. 51, Sitzung vom 25. November 1893.

[4]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 1677, S. 1591, Sitzung vom 13. Dezember 1895.

geltlich zu vermitteln erlaubte und außerdem die Organisation eines städtischen Arbeitsnachweises ins Auge faßte; jede Entschädigung der Stellenvermittler wurde entschieden abgelehnt.

Kein Staat hat bis jetzt versucht, ein solches Monopol einzuführen. Die Stellenvermittlung ausschließlich auf die Arbeitergenossenschaften zu beschränken, wie: Syndikate oder Arbeitsbörsen, hieße die Gleichberechtigung, die zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern bestehen muß, zerstören. Es wäre gleichzeitig ein Attentat gegen das Prinzip der individuellen Freiheit, da die Arbeiter von den Syndikaten abhängig würden und alle Forderungen der Syndikate erfüllen müßten, um Arbeit zu bekommen. Um auch den Ansprüchen der Arbeitgeber zu genügen, müßte man gemischte Syndikate, der Arbeitgeber und Arbeiter, gründen: „Es wäre," sagt Challemel-Lacour [1]), „die beste und vollständigste Lösung dieser Frage, wenn nur zwei Bedingungen erfüllt wären: die erste ist, daß die Syndikate der Arbeitgeber und Arbeiter sich einigen müssen, um gemeinsame Arbeitsnachweise gründen zu können. Die zweite Bedingung wäre, daß diese Arbeitsnachweise ihre Dienste allen Arbeitern ohne Ausnahme zur Verfügung stellen, gegen eine kleine Gebühr für diejenigen, die keiner Genossenschaft angehören, was ganz berechtigt ist."

Auf Grund dieser Idee haben Mesureur und Millerand am 7. Juli 1888 einen Gesetzentwurf vorgelegt [2]):

„In dem Maße, in welchem die unentgeltliche Anstellung durch einen städtischen Arbeitsnachweis oder eine Arbeitsbörse gesichert wird, werden in Paris der

---

[1]) Der Oberste Arbeitsrat, Band I, 1891, S. 22.

[2]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 2962, S. 963, Sitzung vom 7. Juli 1888.

Polizeipräfekt, in den Departements die Gemeindevorstände die gewerbsmäßigen Stellenvermittler benachrichtigen, daß die Konzession, die ihnen auf Grund des Dekrets vom 25. März 1852 erteilt worden ist, für die Berufe, für welche ein unentgeltlicher Arbeitsnachweis existiert, nicht mehr gültig ist. Diese Bestimmung wird bei denjenigen nicht angewendet, welche die Anstellung unentgeltlich vermitteln."

Im Namen der Kommission, deren Berichterstatter er war, lehnte Albert Ferry ab, dieses Projekt zu diskutieren, „das ein Angriff gegen die Freiheitsrechte war und die Stellenvermittler ihres Rechtes berauben wollte"[1]), und Chausson erklärte im Namen einer anderen Kommission, welche die Projekte von Camelinat und von Mesureur und Millerand prüfte, dieses System für unmöglich[2]).

Am 17. Dezember 1889 legten Mesureur und Millerand ganz dasselbe Projekt von neuem vor[3]). Dieses Mal verlangte die Kommission für die parlamentarische Initiative die Diskussion, die auch von der Deputiertenkammer am 4. Februar 1890 genehmigt wurde[4]).

Das Projekt wurde einer Kommission überwiesen, die Dubois zu ihrem Berichterstatter ernannte, der seinen Bericht am 9. April 1892 der Kammer vorlegte[5]). Er

---

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 3603, S. 684, Sitzung vom 14. März 1889.

[2]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 3029, S. 1382, Sitzung vom 11. Juli 1889.

[3]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 194, S. 381, Sitzung vom 17. Dezember 1889.

[4]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 310, S. 156, Sitzung vom 9. April 1892.

[5]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 2067, S. 974, Sitzung vom 9. April 1892.

war der Meinung, wie die Mehrheit der Kommission, daß man das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises, nachdem man es angenommen habe, jetzt nicht einschränken dürfte. Auch die Gründung städtischer Arbeitsnachweise in allen Städten mit mehr als 10000 Einwohner war in diesem Entwurf vorgesehen. Er erkannte den Stellenvermittlern das Recht auf eine Entschädigung zu, aber bestimmte nicht, wer sie zu zahlen hatte. Der Entwurf wurde in der Kammer am 8. und 9. Mai 1893 erörtert. Nach einer sehr lebhaften Diskussion verlangte der Handelsminister die Überweisung an eine Kommission: er anerkannte das Recht auf eine Entschädigung, sagte aber, daß man eine Einrichtung, die Fehler hat, nicht durch ihre Abschaffung reformieren kann. Die Überweisung an eine Kommission wurde angenommen und dabei blieb es.

Am 5. Mai 1894 legte Mesureur ein neues Projekt vor[1]). Seiner Meinung nach würde das System von Dubois, die Freiheit in der Unentgeltlichkeit, die größten Mißbräuche verursachen. Er machte den Vorschlag, daß die unentgeltlichen Arbeitsnachweise nur von Gemeinden, Genossenschaften, syndikalen Kammern der Arbeitgeber, der Arbeiter oder der gemischten Kammern, Vereinen für die gegenseitige Hilfe, Wohltätigkeitsvereinen und Gesellenvereinen gegründet und verwaltet werden dürfen. Neben diesen unentgeltlichen Arbeitsnachweisen sollte man die Stellenvermittlungsbureaus beibehalten, aber die Kontrolle verschärfen und die Gebühren nicht mehr vom Arbeiter, sondern vom Arbeitgeber bezahlen lassen. Schließlich sollte,

---

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 601, S. 1434, Sitzung vom 5. Mai 1894.

wenn der unentgeltliche Arbeitsnachweis für einen Beruf festen Fuß gefaßt hat und eine zahlreiche Kundschaft besitzt, der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung die Konzession für den betreffenden Beruf entzogen werden. Man dachte auch hier nur an eine einfache Abschaffung ohne Entschädigung.

Dieses Projekt und der Gesetzentwurf von G. Berry, der die Übertragung der Konzession verbieten wollte[1]), wurden an die Arbeitskommission überwiesen. Wie wir schon gesehen haben[2]), wurde G. Berry mit der Abfassung des Berichtes beauftragt; er legte ihn am 13. Dezember 1895 vor: die Kommission hatte sich für das System der Unentgeltlichkeit ausgesprochen; der Arbeitsnachweis sollte durch die Gemeinden, Arbeitergenossenschaften und Wohltätigkeitsvereine organisiert werden; die gewerbsmäßige Stellenvermittlung wird in einer Frist von 5 Jahren ohne jegliche Entschädigung abgeschafft[3]).

Erst am 26. Februar 1897 erfolgte in der Kammer die Diskussion über diesen Entwurf. Am 5. März lehnte sie ein Gegenprojekt Coutants ab, das die sofortige Abschaffung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung verlangte. Am 12. März machte Guillaume einen Abänderungsvorschlag, der neben den unentgeltlichen Arbeitsnachweis das Fortbestehen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung bewirken wollte. Gouyon sprach dieselbe Meinung aus, weil man die Stellenvermittler ihres Besitzes nicht berauben könne. Schließ-

---

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 620, S. 811, Sitzung vom 10. Mai 1894.

[2]) Siehe Seite 42.

[3]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 1677, S. 1591, Sitzung vom 13. Dezember 1895.

lich schloß sich der Handelsminister Boucher dieser Idee an und erklärte, daß die Regierung ein in dem Sinne verfaßtes Projekt vorlegen würde, was auch am 16. März 1897 geschah[1]: Es begünstigte den unentgeltlichen Arbeitsnachweis, aber behielt die gewerbsmäßige Stellenvermittlung bei, weil ihr Verschwinden die Entwicklung der heimlichen Stellenvermittlung befördern würde. Noch an demselben Tage machte Guillaumin einen anologen Vorschlag. Einige Zeit nachher legte Berry, im Namen der Arbeitskommission, einen Bericht vor, der dem Teil des Regierungsprojektes, der den unentgeltlichen Arbeitsnachweis betraf, zustimmte, aber die Abschaffung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung ohne Entschädigung in einer Frist von 5 Jahren verlangte[2]. Die Kammer sprach sich gegen die Kommission aus, die ihr Projekt änderte[3] und es am 24. März 1897 der Kammer abermals vorlegte[4]. G. Berry drückte sich in dem Bericht folgendermaßen aus: „Die Kammer wollte nicht die Gemeinden zwingen die Stellenvermittlungsbureaus, die auf Grund des Dekrets von 1852 bestehen, abzuschaffen; aber sie wird hoffentlich das Recht dazu anerkennen.“ Infolgedessen erlaubte der Artikel 8 den Gemeinden unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung abzuschaffen, wenn sie die gute

---

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 2345, S. 381, Sitzung vom 16. März 1897.

[2]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 2351, S. 388, Sitzung vom 16. März 1897.

[3]) Sitzung vom 19. März 1897, Journal officiel vom 20. März 1897.

[4]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 2364, S. 432, Sitzung vom 24. März 1897.

Organisation der städtischen Arbeitsnachweise festgestellt haben würden. Schließlich wurde eine neue Bestimmung in das Projekt aufgenommen, Artikel 10, das bestimmte, daß die Anstellungsgebühr von dem Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Teilen zu entrichten ist. Ein Recht der Stellenvermittler auf eine Entschädigung wurde nicht anerkannt.

Dieser Bericht wurde in der Kammer am 2. und 9. April diskutiert. Der Vorschlag, daß die Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern einen städtischen Arbeitsnachweis gründen müßten, wurde angenommen und den Gemeinden dadurch die Möglichkeit gegeben, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung abzuschaffen. Nach dem Vorschlag von Chauvin wurde es den Stellenvermittlern verboten, bei Ein- und Verkauf von Geschäften zu vermitteln. Der Senat nahm dieses Projekt fast ungeändert an, aber die Kammer wurde aufgelöst ohne die Zeit gefunden zu haben, es zum zweitenmal zu erörtern.

Als die neue Kammer zusammen trat, legte Coutant sein Projekt von 1893, das den Arbeitergenossenschaften und Gemeinden das Monopol der Stellenvermittlung verleihen wollte, noch einmal vor[1]). Berry wurde wieder zum Berichterstatter der Arbeitskommission gewählt. Der von ihm vorgelegte Entwurf[2]) hob die gewerbsmäßige Stellenvermittlung auf, gab ihr aber, da der unentgeltliche Arbeitsnachweis noch nicht genügend organisiert war, eine Frist von 2 Jahren. Der unentgeltliche Arbeitsnachweis sollte den Gemein-

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 328, S. 158, Sitzung vom 8. November 1898.

[2]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 1289, S. 348, Sitzung vom 15. Dezember 1899.

den, Arbeitgebern, Arbeitern oder gemischten Genossenschaften, Arbeitsbörsen, Gesellenvereinen und Wohltätigkeitsvereinen überlassen werden. Eine besondere Erlaubnis war nicht einzuholen, nur mußte die Gründung den Gemeindevorständen angezeigt werden. Nach der Meinung der Kommission hatten die Stellenvermittler kein Recht auf eine Entschädigung.

Dieser Entwurf wurde erst am 15. November 1900 erörtert. Beauregard bemerkte, daß die Annahme des Gesetzes eine Verletzung der Rechte der Stellenvermittler bedeuten würde. Die Kommission änderte daraufhin ihr Projekt noch einmal um[1]. In dem neuen Bericht erkannte Berry das Recht auf eine Entschädigung an; aber da im allgemeinen der Wert eines Stellenvermittlungsbureaus nach dem Durchschnitt aus dem Einkommen der letzten 3 Jahren zu berechnen ist, so setzte er fest, daß eine Entschädigung nur innerhalb der ersten 5 Jahre gewährt werden sollte und daß nach dieser Frist kein Stellenvermittler das Recht habe, eine Entschädigung zu beanspruchen. Das Projekt wurde am 21. November erörtert. Ein Vorschlag Perreaus über die Beibehaltung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung wurde abgelehnt. Am 29. November wurde ein von Coutant und Chauvière vorgelegtes Projekt, das das Monopol des Arbeitsnachweises den Syndikaten verleihen und die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ohne Entschädigung abschaffen wollte, ebenfalls verworfen. Thierry machte zu dem Artikel 1 einen Zusatzantrag: Man solle die Gründung von Stellenvermittlungsbureaus erlauben, in

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 1289, S. 2501, Sitzung vom 21. November 1900.

denen bei absoluter Unentgeltlichkeit für den Arbeiter die Zahlung der Anstellungsgebühr dem Arbeitgeber auferlegt war. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, da man fürchtete, der Arbeitgeber würde die Gebühr auf den Arbeiter abwälzen. Das Projekt wurde von der Kammer am 29. November 1900 angenommen. Der Senat beschloß nach gänzlicher Umänderung des Entwurfes am 29. Januar 1902 die gewerbsmäßige Stellenvermittlung beizubehalten und sich für das 4. System zu erklären.

Die Kammer wollte diese Umänderung nicht annehmen und die Arbeitskommission beauftragte Chaumbon mit der Abfassung eines Berichtes über die Abschaffung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung. Dieser Bericht[1]) wurde an demselben Tag vorgelegt, an dem die Interpellation über die Unruhe, die an der Arbeitsbörse durch eine Versammlung gegen die Stellenvermittler hervorgerufen worden war, erörtert wurde. Nach diesem neuen Projekt sollte keine neue Konzession erteilt werden. Eine Verordnung des Gemeindevorstandes konnte allen Stellenvermittlern für einen und denselben Beruf die Konzession entziehen, aber nur auf Grund einer vom Präfekturrat festgesetzten Entschädigung. Der Staat sollte die Kosten tragen in folgender Proportion und nur bis zu 500000 Frs.; für Bureaus, die in einer zweijährigen Frist aufgehoben werden 20%, in drei- oder vierjährigen Frist 15%, in fünfjähriger Frist 10%. Nach 5 Jahren erfolgt die Abschaffung ohne Entschädigung. Der unentgeltliche Arbeitsnachweis bedarf keiner Konzession, sondern

---

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 1248, S. 151, Sitzung vom 29. Oktober 1903.

nur einer Anzeige wie alle gesetzlich organisierten Vereine.

Da der Antrag für dringlich erklärt wurde, begann die Diskussion schon am 3. November. Nachdem Coutant vergeblich versucht hatte, mit seiner Theorie: Abschaffung ohne Entschädigung, durchzudringen, nahm man einen Vorschlag von Boucher an, der bestimmte, daß die städtischen Arbeitsnachweise neben dem Register noch eine Liste der von den Arbeitern angegebenen Dokumente und Zeugnisse führen sollten. Die Grenze der Frist, in welcher der Staat die Kosten der Abschaffung mittragen sollte, wurde aufgehoben.

Dieses Projekt wurde dem Senat überwiesen, der es in umgeänderter Fassung 1904 zum Gesetz erhob.

Noch in keinem Staat ist der Versuch gemacht worden, das Prinzip der ausschließlichen Unentgeltlichkeit einzuführen. Viele Länder haben unentgeltliche Arbeitsnachweise gegründet und ihre Entwicklung begünstigt, aber in keinem wurde die gewerbsmäßige Stellenvermittlung aufgehoben. Die Erfahrung wird uns die Ergebnisse zeigen, die dieses System in den Gemeinden, die auf Grund des Gesetzes von 1904 die Stellenvermittlungsbureaus abgeschafft haben, erzielt hat.

Das letzte System, das uns zu studieren bleibt, ist das Dekret von 1852: die Eröffnung eines Stellenvermittlungsbureaus ist von einer bei der Behörde abzuholenden Erlaubnis abhängig, die nur erteilt wird, wenn der Bewerber imstande ist, gewisse vorgeschriebene Bedingungen zu erfüllen. Es besteht also das Prinzip der Freiheit mit den Einschränkungen, die notwendig sind, um die Ehrenhaftigkeit der Leitung zu

sichern und Mißbräuche den Arbeitern gegenüber, die Arbeit suchen, zu verhindern. Der Gemeindevorstand kontrolliert, ob die Stellenvermittler, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Verordnungen befolgen und setzt den Gebührentarif fest.

Dieses System wurde sehr heftig angegriffen. Es scheint aber, daß die Mängel, gegen welche die Arbeiter sich aufbrachten, mehr der Indolenz der Behörden als der Einrichtung selbst zuzuschreiben waren. Von den zahlreichen Projekten, die der Kammer von 1882 bis 1904 vorgelegt wurden, haben viele die Beibehaltung dieses Regimes befürwortet, aber unter Ausübung einer wirklichen Kontrolle und Verschärfung der Strafen im Falle der Verletzung des Gesetzes. Die wichtige Rolle, die die gewerbsmäßige Stellenvermittlung, besonders für gewisse Berufe spielt, ist aus der von dem Office du Travail 1891 veranstalteten Enquête sehr ersichtlich. Von den 72 Präfekten, die ihre Meinung ausdrückten, waren nur 2 für die Abschaffung, 50 verlangten das Beibehalten der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung und 20 eine Umänderung der Gesetzgebung. Dagegen sprachen die Arbeitergenossenschaften sich einstimmig für die Abschaffung aus.

Am 16. März 1897 legten die Minister Boucher, Barthou und Darlan ein Projekt vor, das die Beibehaltung dieses Systems bewirken sollte [1]). Es begünstigte den unentgeltlichen Arbeitsnachweis, indem es ihn von der Erteilung einer Konzession freimachte; nur eine Anzeige bei dem Gemeindevorstand wurde verlangt. Dieses Projekt behielt aber die gewerbsmäßige Stellen-

---

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 2345, S. 381, Sitzung vom 16. März 1897.

vermittlung bei und stützte diese Maßnahme durch folgende Erwägung: „Man darf nicht vergessen, daß von den 1374 Stellenvermittlungsbureaus, die 1891 in Frankreich existieren, 1085, das sind ungefähr 80%, ausschließlich Anstellungen für Dienstboten vermittelten und, daß diese spezielle Kundschaft durch ihre Abschaffung sehr viel leiden würde. Die Abschaffung dieser Einrichtung würde ganz bestimmt die Entwicklung der heimlichen Stellenvermittlung nur fördern, bei welcher die Mißbräuche nur zahlreicher und schwerer zu unterdrücken sind.“ Die Verfasser dieses Projektes machten noch aufmerksam, daß man auf diese Weise der Frage hinsichtlich der Entschädigung der Stellenvermittler ausweichen könnte. Um Mißhelligkeiten zu verhindern, schrieben sie eine Anzahl Maßnahmen vor, die die Ehrenhaftigkeit der Leitung und das gute Funktionieren der Einrichtungen sichern sollten: Verschärfung der Strafen bis zu 6 Tagen Haft, die Einführung einer festen Gebühr, das Verbot einer Einschreibegebühr usw.

An demselben Tage legte Guillaumin ein anologes Projekt vor[1]; es forderte im Gegensatz zu dem vorigen, daß die Anstellungsgebühr der Arbeitgeber zu entrichten hätte und bestimmte im Artikel 9: „Mangels spezieller Abmachungen hat die Anstellungsgebühr der Arbeitgeber zu entrichten. In keinem Fall darf der letztere mehr als die Hälfte der Gebühr auf den Arbeiter weder durch Zurückzahlung noch durch Verminderung des Lohnes oder auf irgendeine andere Art abwälzen.“

---

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 2374, S. 382, Sitzung vom 16. März 1897.

Aber Guillaumin schloß sich dem Regierungsprojekt an, und die Kommission verfaßte, nachdem in der Sitzung vom 19. März die Kammer den Wunsch geäußert hatte die gewerbsmäßige Stellenvermittlung beizubehalten, das Projekt vom 24. März 1897, von welchen schon die Rede war[1]: es verteilte die Anstellungsgebühr zu gleichen Teilen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter; es bestimmte aber auch, daß, da die Gemeinden für die Organisation des unentgeltlichen Arbeitsnachweises große Ausgaben gemacht hätten, sie auch das Recht haben sollten, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ohne Entschädigung abzuschaffen.

In den Sitzungen vom 2. und 9. April diskutierte die Kammer diesen Vorschlag und nahm das Projekt in folgender Fassung an: „Die Stellenvermittlung wird durch gewerbsmäßige Stellenvermittlungsbureaus und unentgeltliche Arbeitsnachweise besorgt; die letzteren können von Gemeinden, Syndikaten und Wohltätigkeitsvereinen gegen eine Anzeige gegründet werden; in jeder Gemeinde mit mehr als 30000 Einwohnern muß ein städtischer Arbeitsnachweis eröffnet werden. Die Stellenvermittlungsbureaus brauchen eine Erlaubnis und stehen unter der Kontrolle des Gemeindevorstandes; die Vermittlung bei An- und Verkauf von Geschäften ist ihnen verboten; die Anstellungsgebühr ist erst nach einer gewissen Frist zu entrichten; jeder Vorschuß oder Einschreibegebühr sind verboten.“

Die Strafen waren dem Regierungsvorschlag gemäß erhöht. Um ein Bureau eröffnen zu können, mußte man französischer Untertan sein und alle bürgerlichen

---

[1]) Siehe Seite 47.

und politischen Rechte genießen: diese Bestimmung wollte die Frauen von der Stellenvermittlung ausschließem. Die Vorschrift, daß die Gebühr zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber zu verteilen sei, war verschwunden, weil man befürchtete, daß der Arbeitgeber die ganze Gebühr auf den Arbeiter abwälzen würde.

Dieser Entwurf ging dem Senat am 20. Mai 1897 zu[1]) und wurde einer Kommission überwiesen, die Lourties zu ihren Berichterstatter wählte. Er legte seinen Bericht am 10. Dezember vor[2]). Seiner Meinung nach ist die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ein freier Beruf und kann nicht expropriiert werden, aber „die Gefühle der Brüderschaft und der demokratischen Solidarität müssen das Parlament bewegen, durch eine allgemeine und sehr verbreitete Organisation des unentgeltlichen Arbeitsnachweises der Konkurrenz freie Hand zu lassen“.

Die Kommission dehnte auch auf die Frauen das Recht aus, ein Stellenvermittlungsbureau zu eröffnen und lehnte das Verbot der Vermittlung bei An- und Verkauf von Geschäften mit der Begründung ab, daß es das Prinzip der Freiheit des Handels grob verletzen würde; schließlich führte sie die Zahlung der Gebühr zu gleichen Teilen für Arbeitgeber und Arbeiter wieder ein.

Der Entwurf wurde zum erstenmal am 7. Februar 1898 erörtert. Prévet verlangte, daß die Gebühr der Arbeiter allein zu entrichten hätte. Er sagte: „Wenn

---

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 133, S. 41, Sitzung vom 20. Mai 1897.

[2]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 68, S. 656, Sitzung vom 10. Dezember 1897.

dieses Gesetz angenommen wird, dann werden die Arbeitgeber sich nicht mehr der Stellenvermittlungbureaus bedienen, was der Ruin der letzteren bedeuten würde, und doch ist ihr Bestehen notwendig, weil sie Dienste leisten, welche die anderen Arten des Arbeitsnachweises zu leisten nicht im Stande sind.“ Buffet und Berenger protestieren gegen die Festsetzung der Gebühr durch den Gemeindevorstand, da dadurch, ihrer Meinung nach, der Willkür freie Hand gelassen würde. Gemeinden, die gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung sind, könnten diese zur Aufgabe der geschäftlichen Tätigkeit zwingen, indem sie sehr niedrige Gebühren festsetzten. Bei der zweiten Beratung am 17. und 18. Februar wurde beschlossen, daß im Fall der Uneinigkeit der Präfekt den Gebührentarif festzusetzen hätte. Das Zahlen der Gebühr zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeiter wurde abgelehnt.

Das so umgeänderte Projekt legten die Minister Boucher, Barthou und Milliard der Kammer am 7. März 1898 vor[1]). Es wurde der Arbeitskommission überwiesen, und Guillaumin erstattete seinen Bericht am 1. April 1898[2]). Er sprach sich für die Annahme des Projektes aus, aber es war die Zeit der Kammerwahlen und die Kammer hatte nicht Zeit genug, um das Gesetz zu votieren.

G. Berry wurde beauftragt, über ein Projekt Coutants[3]) Bericht zu erstatten. Er unterbreitete seine Vorschläge am 15. Dezember 1899: darnach sollte nur

---

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 3105, S. 788, Sitzung vom 7. März 1898.

[2]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 3206, S. 994, Sitzung vom 1. April 1898.

[3]) Siehe Seite 49.

der unentgeltliche Arbeitsnachweis erlaubt sein und die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ohne Entschädigung abgeschafft werden. Wie wir schon gesehen haben, votierte die Kammer in den Sitzungen vom 15., 22. und 29. November 1900 ein Projekt, das bestimmte, daß der Arbeitsnachweis unentgeltlich sein soll und den Gemeinden erlaubte, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in den ersten 5 Jahren gegen eine Entschädigung und nach dieser Frist ohne Entschädigung abzuschaffen. Dieses Projekt wurde dem Senat am 4. Dezember 1900 vorgelegt[1]) und einer Kommission überwiesen, in deren Namen Bezançon seinen ersten Bericht am 22. November 1901 erstattete[2]).

Er verlangte das Verbot der Vermittlung bei An- und Verkauf von Geschäften. Indem er sich auf das Recht auf Besitz der Stellenvermittler und auf die Freiheit des Handels stützte, befürwortete er die Ablehnung des Artikels, der die Abschaffung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung verlangte. Aber der Artikel wurde in der von der Kammer votierten Form angenommen: „Nach der Bekanntgabe dieses Gesetzes wird keine neue Konzession für ein Stellenvermittlungsbureau mehr erteilt.“ Das Gesetz brachte also ein wirkliches Monopol denjenigen Bureaus, die im Augenblick der Bekanntmachung dieser Vorschrift existierten. Die Kommission bemerkte es und beauftragte Prévet ein neues Projekt zu verfassen, das dieses Verbot nicht enthalten sollte. Dieser neue Vorschlag behielt die

---

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 383, S. 786, Sitzung vom 4. Dezember 1900.

[2]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 419, S. 411, Sitzung vom 22. November 1901.

Bestimmungen unversehrt bei, die der Senat 1898 votiert hatte[1]).

Das Projekt wurde am 28. Januar erörtert. Zu gleicher Zeit legte Poirier ein Gegenprojekt vor, das den Gemeinden das Recht geben sollte, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in einer Frist von 5 Jahren gegen eine Entschädigung abzuschaffen. Aber da der Artikel 1 dieses Projektes abgelehnt wurde, zog Poirier das ganze Projekt zurück. Darauf wurden die Vorschläge der Kommission angenommen und der Kammer überwiesen.

Wir haben schon gesehen, daß die Kammer dieses Projekt ablehnte und nach der Diskussion vom 9. November ein Gesetz votierte, das in einer Frist von 5 Jahren die Abschaffung aller Stellenvermittlungsbureaus bewirkte[2]). Dieser Entwurf sollte endlich — jedoch vollständig umgeändert — nach 22 Jahren Diskussionen Gesetz werden.

Aber bevor wir zum Studium des Gesetzes von 1904 schreiten, wollen wir noch feststellen, daß das System der gesetzlich organisierten gewerbsmäßigen Stellenvermittlung das verbreiteste in den anderen Ländern ist: die Gesetzgebung in fast allen Staaten ist ähnlich der des französischen Dekrets von 1852; fast überall neben der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung finden wir gut organisierte unentgeltliche Arbeitsnachweise der Gemeinden oder Arbeitergenossenschaften, aber überall wurde das Prinzip der Konkurrenz respektiert.

---

[1]) Journal officiel: Documents parlementaires, No. 443, S. 439, Sitzung vom 10. Dezember 1901.

[2]) Siehe Seite 50.

In Deutschland[1]) ist die gewerbsmäßige Stellenvermittlung durch das Gesetz vom 2. Mai 1910 organisiert. Durch dieses Gesetz sind zwei sehr wichtige Neuerungen eingeführt, welche für die Entwicklung der Stellenvermittlung in Deutschland von großer Bedeutung sind. Die erste Neuerung besteht darin, daß der Bewerber nicht nur die nötige Zuverlässigkeit für den Gewerbebetrieb besitzen muß, sondern es muß auch in der Stadt, in welcher er seinen Beruf auszuüben gedenkt, ein wirkliches Bedürfnis für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vorhanden sein. Das Gesuch muß in den Orten, wo bereits ein öffentlich gemeninützizer Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange besteht, unbedingt abgelehnt werden. Als öffentliche gemeinnützige Arbeitsnachweise sind zu betrachten: nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsvermittlungsstellen, die durch öffentliche Korporationen gegründet und unterhalten werden. Die städtischen Arbeitsnachweise sind nicht als öffentliche im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die zweite Neuerung ist die behördliche Festsetzung der Taxen. Durch die Herabsetzung der Gebühren soll den Stellenvermittlern die Möglichkeit genommen werden, auf Kosten der Arbeiter hohe Gewinne zu erzielen. Die Festsetzung der Taxen hat nach Anhörung der Stellenvermittler der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und des Leiters des städtischen Arbeitsnachweises, sofern derselbe in dem betreffenden Berufe Stellen vermittelt, bei den Stellenvermittlern für Bühnenangehörige in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe, bei den Stellenvermittlern für Schiffsleute durch den Regierungspräsidenten, im übrigen durch die Ortspolizeibe-

---

[1]) Der Arbeitsmarkt 1910.

hörden zu erfolgen. Die Gebühren haben die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Hälfte zu tragen.

Diejenigen Stellenvermittler, die Mädchen nach dem Auslande vermitteln, haben der Behörde periodisch ein Verzeichnis der betreffenden Personen und Stellen vorzulegen. Diese Bestimmung hat den Zweck, den Mädchenhandel zu verhindern.

Von dem Recht Ausführungsbestimmungen zu erlassen (§ 15 des Gesetzes), hat Preußen durch Verordnung vom 21. August 1910 Gebrauch gemacht. In weiteren Vorschriften liegen vor: 1. solche über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige und der Herausgeber von Vakanzenlisten (Verordnung vom 16. August 1910), 2. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige mit dem Ausschluß der Herausgeber von Stellen und Vakanzenlisten (Vorordnung vom 17. August 1910), 3. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten (Verordnung vom 18. August 1910).

Es ist ein Reichsgesetz, aber mehrere Bundesstaaten haben besondere Vorschriften betreffend die Leitung und Kontrolle der Stellenvermittlungsbureaus erlassen. Neben den Stellenvermittlungsbureaus bestehen noch städtische, genossenschaftliche und charitative Arbeitsnachweise. Bemerkenswert ist die Zentralisierung aller Arbeitsnachweise, wodurch ein großer Arbeitsmarkt gebildet ist, der es ermöglicht, Angebot und Nachfrage auf diesem Gebiete besser zu regeln.

---

[1]) Soziale Praxis vom 30. Januar 1903.

Die Beschwerden gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung sind sehr zahlreich. Unter anderen hat die „Soziale Praxis“ eine Beschwerde des „Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Vereins“ veröffentlicht, der der sich über die ungesunde Entwicklung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung äußert, nach dieser wurden zwölf wegen Betrügerei zu Haftstrafen verurteilt. Der Verein verlangt eine strengere Kontrolle oder sogar die Abschaffung.

Wir finden ein analoges System in Österreich-Ungarn[2]. Eine ministerielle Verordnung vom 28. Februar 1863 reguliert diese Frage in einem Sinne, der diesem des französischen Dekrets von 1852 sehr ähnlich ist: Die Konzession erteilt der Statthalter, im Falle der Ablehnung kann man sich beim Ministerium des Innern beschweren; es besteht im allgemeinen der Brauch, eine Anstellungs- und eine Einschreibegebühr zu fordern; jedes Bureau vermittelt Anstellungen nur für einen bestimmten Beruf. Es gibt im Handelsministerium eine Sektion, die ähnlich dem französischen „Office du Travail“ organisiert ist. Sie hat ein Projekt ausgearbeitet, wonach der Arbeitsnachweis unentgeltlich sein und nur von den Arbeitervereinen, Wohltätigkeitsvereinen und Städten betrieben werden sollte. Die gesetzgebende Kommission hat dieses Projekt angenommen. Es sind jedoch bis heutzutage nur in wenigen Städten unentgeltliche städische Arbeitsnachweise gegründet worden; zum Teil liegt die Vermittlung von Anstellungen in den Händen der Arbeitergenossenschaften und der Wohltätigkeitsvereine[1].

---

[1]) Victor Mataja, Die Arbeitsvermittlung in Österreich, Wien 1898.

[2]) Im Jahre 1908, es waren in Österreich 800 Stellenvermittlungsbureaus: 628500 Arbeitsnachfragen gegen 606099 Arbeitsangebote.

In Amerika[1]) haben die meisten der vereinigten Staaten die gewerbsmäßige Stellenvermittlung gesetzlich organisiert. Eine Erlaubnis wird in den Staaten von New-Jersey, Rhode-Island und Louisiana verlangt; andere Staaten wie Missouri und Massachusets stellen die Stellenvermittler unter eine sehr strenge Kontrolle. Seit 1890 merkt man eine Bewegung für die staatliche und zentralisierte Organisation; der Staat Ohio (1890), New-York (1897) und Kalifornien (1897) haben Einrichtungen in diesem Sinne getroffen.

Wir finden dasselbe System in Dänemark, wo es durch das Gesetz vom 1. April 1891 und in Schweden durch die königliche Verordnung vom 28. November 1884 festgesetzt ist. Es besteht auch in Portugal, wo die Regierung auf Grund des Verwaltungsgesetzes, die Stellenvermittlung durch die Verordnung vom 20. Februar 1885 organisiert hat.

In Rußland, wo die Stellenvermittlungsbureaus nur für Dienstboten existieren, müssen die Besitzer der letzteren vom Polizeipräfekt der Stadt ein Erlaubnis erhalten und eine Kaution deponieren.

In der Schweiz schließlich bestehen Einrichtungen, die den französischen Stellenvermittlungsbureaus ähnlich sind: sie sind von einer Konzession abhängig und stehen unter der Kontrolle der städtischen Behörden. Wir finden auch städtische, genossenschaftliche und charitative Arbeitsnachweise. In Basel besteht ein städtischer Arbeitsnachweis, der durch eine Verordnung des Großen Rates der Stadt Basel vom 9. Dezember 1889 gegründet wurde.

---

[1]) Br. H. Warner, Die Organisation und Bedeutung der freien öffentlichen Arbeitsnachweisämter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 1903.

Das System der behördlichen Genehmigung und Regulierung ist also gewiß das verbreitetste: in allen Staaten — vielleicht Österreich ausgenommen — scheint es nicht sonderlich angegriffen worden zu sein, was jedenfalls auf die Art der Anwendung zurückzuführen sein dürfte. Das französische Dekret von 1852 gab den städtischen Behörden sehr ausgedehnte Rechte. Es erlaubt ihnen die Maßnahmen anzuwenden, die den lokalen Bedürfnissen am besten entsprechen und berechtigt sie im Falle des Mißbrauches zur Entziehung der Konzession, ohne daß dem Stellenvermittler das Recht zugestanden wird, gegen einen solchen Beschluß Beschwerde bei der höheren Behörde zu führen. Die Übelstände haben vielleicht die Tatsache verursacht, daß die städtische Behörde von dem ihr gegebenen Rechte nicht genügend Gebrauch machte: wenn sie die gewerbsmäßige Stellenvermittlung strenger kontrolliert hätte, so wäre sie vielleicht nicht so heftig angegriffen worden, oder es hätte wenigstens nicht zu der Abschaffung einer Einrichtung geführt, die viele für notwendig gehalten haben, um die Erhöhung des Lohnes und die normale Anstellung der Arbeiter zu sichern.

Nachdem wir die verschiedenen Reformen, die man in Frankreich seit 1882 einführen wollte, und die Organisation des Arbeitsnachweises in einigen Staaten in den Hauptzügen gesehen haben, wollen wir uns jetzt mit dem Gesetz von 1904 näher bekannt machen.

Der Gesetzentwurf, von der Kammer am 3. November 1903 angenommen, wurde alsbald dem Senat überwiesen. Er bewirkte das Verbot, neue Konzessionen an Stellenvermittler zu erteilen und die schon bestehenden Stellenvermittlungsbureaus gegen eine Entschädigung abzuschaffen. Der Senat hatte bis dahin immer diese Maß-

regel abgelehnt, trotzdem sie seit 7 Jahren von der Deputiertenkammer angenommen war. Auch jetzt hatte der Senat den Gesetzentwurf ganz geändert, aber in einem für die Kammer annehmbaren Sinne.

Das Studium dieser Frage wurde einer Kommission überwiesen, die Aucoin zu ihrem Berichterstatter wählte[1]. Schon im Anfang nahm sie die Reform im Prinzip an und erklärte sich damit einverstanden, daß die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsbureaus durch die Gemeindevorstände gegen eine Entschädigung abgeschafft werden können, ein Zugeständnis, das bis dahin der Senat nicht machen wollte. Es wurde ein Gesetzesprojekt ausgearbeitet und am 23. Dezember 1903 dem Senat vorgelegt[2]. Dieser Entwurf erhöhte die Strafen im Falle der Gesetzverletzung und legte einen Teil der Entschädigung dem Staate zur Last und zwar für eine Dauer von fünf Jahren.

Nachdem man diesen Entwurf für dringlich erklärt hatte, wurde er in den Sitzungen vom 19., 21., 22., 27. und 28. Januar erörtert und bei der Diskussion noch einmal umgearbeitet.

Félix Martin legte ein Gegenprojekt vor, dessen Zweck die obligatorische Abschaffung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung war und der Handelsminister stimmte dieser Bestimmung zu. Nachdem der Senat den Artikel 1 dieses Gegenprojektes abgelehnt hatte, wurde der ganze Entwurf zurückgezogen.

Im Gegensinne versuchte Prévet dem Fortbestehen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung einen Sieg zu erringen, aber sein Vorschlag wurde mit einer Mehrheit von vier Stimmen abgelehnt[3]. Es gelang ihm nur,

---

[1]) Sitzung der Deputiertenkammer v. 21. Dezember 1903.

[2]) Sitzung des Senats v. 26. Januar 1904.

[3]) Sitzung des Senats v. 22. Januar 1904.

die Möglichkeit der Gründung neuer Stellenvermittlungsbureaus durchzubringen, die man ohne jede Entschädigung wieder abschaffen können würde.

Die große Diskussion begann bei dem Artikel 11, welcher die Entschädigung der abzuschaffenden Stellenvermittlungsbureaus feststellt. Der Senat lehnte die Mitwirkung des Staates ab, nahm aber ein Projekt des Generals Mercier an, wodurch man bestimmte, daß in Zukunft der Arbeitgeber selbst die Gebühr für eine Anstellung zu zahlen hat [1]). Nach dieser Abstimmung legte der Berichterstatter Aucoin sein Amt nieder und verlangte eine zweite Diskussion. Auf Verlangen des Handelsministers lehnte der Senat dies ab. Das ganze Projekt wurde angenommen [2]) und am 30. Januar 1904 der Deputiertenkammer überwiesen.

Die Arbeitskommission der Kammer untersuchte den Entwurf und am 26. Februar legte in ihrem Namen Chambon einen Bericht vor [3]). Er erklärte, daß das Projekt ein großer Vorschritt im System von 1852 bedeutete und infolgedessen sollte man es annehmen, um später, wenn es die Verhältnisse verlangen würden, dem Parlament eine radikalere Reform vorzuschlagen. Es ist ganz sicher, daß die Kammer in dem Abänderungsvorschlag des Generals Mercier einen wirklichen Fortschritt sah. Einige Deputierte behaupteten allerdings, dieses Gesetz nicht als einen Fortschritt, sondern als einen Notbehelf zu betrachten. In der Beratung wurden alle Abänderungsvorschläge abgelehnt; die Kammer nahm

---

[1]) Diese Kommission war aus Depreux als Präsident, Victor Leydet als Sekretär und Guyot, Aucoin, Bezançon, Paul Strauß, Beaupin, Poirier und Lourties als Mitglieder zusammengesetzt.

[2]) Sitzung des Senats v. 28. Januar 1904.

[3]) Documents parlementaires (1904) Seite 133.

das ganze Gesetz in einer Sitzung an, ohne an dem vom Senat genehmigten Text etwas zu ändern. Sie fürchtete bei einer nachträglichen Überlegung noch eine Ablehnung [1]).

Der Artikel 1 lautet: „Die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsbureaus können gegen eine Entschädigung abgeschafft werden. Alle später gegründeten Stellenvermittlungsbureaus haben dagegen keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Und so wurde der große Streit über die Rechte des Stellenvermittlers beigelegt. Die angenommene Lösung scheint uns die einzig gerechte zu sein.

In dieser Fassung führt der Artikel 1 in der Tat die Konkurrenz zwischen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung und den unentgeltlichen Arbeitsnachweisen ein. Das System, welches dem Senat Aucoin vorgeschlagen hat, war ganz anders [2]) und sein Ziel war die Abschaffung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung in einer kürzeren oder längeren Frist; aber dieses System war unannehmbar, denn es führte andererseits zu einem Monopol. Da keine Konzession mehr erteilt werden sollte, hätten die schon bestehenden Stellenvermittler dadurch ein wirkliches Privilegium bekommen, wie es in Paris seit der Entscheidung des Stadtrates vom 26. Juni 1891 der Fall ist. Andererseits wäre einer Gemeinde, die, nachdem sie die Stellenvermittlungsbureaus abgeschafft hatte, keine Gelegenheit mehr geboten, diese Bureaus wieder ins Leben zu rufen, auch wenn sie sich nachträglich von deren Unentbehrlichkeit überzeugt hätte. Der jetzige Text erlaubt den Gemeinden,

---

[1]) Sitzung der Deputiertenkammer v. 9. März 1904.

[2]) Die Rede von Paul Strauß in der Sitzung des Senats vom 22. Januar 1904.

die vor den Arbeiterprotesten nachgegeben hatten, das System der Konkurrenz wieder herzustellen, wenn sie es für notwendig halten. Nach dem Wortlaut des jetzigen Textes ist es zulässig, den kommunalen Arbeitsnachweis zu organisieren, und wenn er nicht gelingt, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung wieder herzustellen, falls es Leute gibt, welche die Kosten der Einrichtung eines Stellenvermittlungsbureaus nicht schrecken, auch wenn sie wissen, daß es jeden Augenblick ohne irgendwelche Entschädigung abgeschafft werden kann.

In jedem Fall entspricht es der Gerechtigkeit, daß die Gemeinden, in deren Bezirken die gewerbsmäßige Stellenvermittlung zu Mißhelligkeiten keine Veranlassung gibt, ein derartiges System, sofern es gute Resultate gezeitigt hat, behalten können.

Hierbei bemerken wir, daß nach dem § 3 des Artikels 11 die Stellenvermittlungsbureaus, die für einen und denselben Beruf Anstellungen vermitteln, zu gleicher Zeit und durch dieselbe Verordnung abgeschafft werden müssen. Das ist ganz gerecht; das Gegenteil hätte bedauerlicherweise Beispiele der Günstlingswirtschaft gezeitigt. Diese Bestimmung darf nicht auf Stellenvermittlungsbureaus, die wegen Gesetzverletzung geschlossen wurden, ausgedehnt werden. Der Artikel 7 gibt den Gemeinden das Recht, Verordnungen zu erlassen, um die Sicherheit und die Ehrenhaftigkeit der Führung zu gewährleisten.

Nachdem der Gesetzgeber das gleichzeitige Bestehen der gewerbsmäßigen und der unentgeltlichen Stellenvermittlung angenommen hat, reguliert er die Lage der letzteren:

„Artikel 2. Die unentgeltlichen Arbeitsnachweise, die von Gemeinden, von Genossenschaften der Arbeit-

nehmer oder Arbeitgeber, von Arbeitsbörsen, von Gesellenvereinen, von Wohltätigkeitsvereinen und überhaupt von allen legalen Vereinen gegründet werden, brauchen keine Konzession dazu."

„Artikel 3. Die in dem vorigen Artikel aufgezählten Arbeitsnachweise, die städtischen ausgenommen, sind verpflichtet, ihre Gründung dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Diese Anzeige muß bei jedem Wechsel der Wohnung erneut werden."

In diesem Text ist von Privaten keine Rede. Warum sollte man einem Philantropen die Möglichkeit nehmen, einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis zu gründen! Las Cases hat den Senat auf diesen Mangel an Klarheit aufmerksam gemacht und sogar einen Abänderungsvorschlag vorgelegt [1]). Der Berichterstatter lehnte diesen Vorschlag jedoch mit der Begründung ab, daß diese Gefahr ebensogut bei dem Arbeitsnachweis eines legalen Vereins besteht. Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1901 genügt es, um einen Verein zu gründen, diese Gründung der Präfektur des Departements oder der Unterpräfektur des Arrondissements, in welchem der Verein seinen Sitz haben wird, anzuzeigen. Ein Verein ist, nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1901, „ein Vertrag, durch welchen zwei oder mehrere Personen ihre Kenntnisse und Arbeit für eine dauernde Zeit, ohne jeglichen Anspruch auf Gewinn, verbinden". Ein Philanthrop kann sich also mit einem Strohmann vereinigen und ruhig einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis gründen. Und wenn es auch in der Tat ein versteckter Vermittler ist, hat er keine große Strafe zu fürchten, weil er diesen Vorwand gebraucht hat.

---

[1]) Sitzung des Senats vom 26. Januar 1904.

Der Gesetzgeber beschäftigt sich sodann mit der Gründung der städtischen Arbeitsnachweise.

„Artikel 4. In jeder Gemeinde muß ein Register über die Arbeitsnachfragen und -angebote geführt und dem Publikum zur Verfügung gestellt werden. Außerdem besteht noch ein Verzeichnis der Zeugnisse und Referenzen, welche die Arbeiter ihren Gesuchen hinzufügen können. Die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern müssen einen städtischen Arbeitsnachweis gründen."

Die Originalität dieses Systems besteht darin, daß der städtische Arbeitsnachweis nicht eine einfache Annoncenagentur wird. Man wollte den Vorteilen der unentgeltlichen Stellenvermittlung auch einige Vorteile der gewerbsmäßigen hinzufügen: der Arbeiter kann seinem Gesuch eine Notiz beigeben mit dem Namen der Arbeitgeber, bei denen er früher beschäftigt war, unter Angabe der Art der Arbeit, die er gemacht hat, mit seiner berufsmäßigen Spezialität und seinen Referenzen; so wird er dem Arbeitgeber die Möglichkeit geben, seine Eigenschaften besser schätzen zu können. Es ist Henry Boucher gelungen, dies im Gesetzentwurf vom 3. November 1903 einzuschalten. Damit werden den städtischen Arbeitsnachweisen die Mittel in die Hand gegeben, mit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung konkurrieren zu können.

Über dem Begriff des „städtischen Arbeitsnachweises" gibt das Gesetz keine nähere Erklärung. Im Artikel 4 wird gesagt, daß jede Gemeinde ein Register führen muß, aber am Schluß desselben Artikels ist die Rede von Arbeitsnachweisen nur für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern. Dieser Text ist zweideutig, um so-

mehr, als bei der Diskussion [1]) der Berichterstatter erklärt hat, daß auch für die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Führung eines Registers in vielen Fällen genügen wird. Also man kann sich die Klassifizierung, die im Gesetz vorgenommen ist, nicht erklären. Wahrscheinlich wollte man nur betonen, daß die Tätigkeit der Arbeitsnachweise sich mit der Höhe der Einwohnerzahl der Stadt ausdehnt; dies ist aber kein genügender Grund für eine so unklare Fassung dieses Artikels.

Nach Artikel 5 sind „von jeder Stempelabgabe befreit: gedruckte oder ungedruckte Anschlagszettel mit der Angabe der Arbeitsnachfragen und -angebote der unentgeltlichen Arbeitsnachweise, die in dem Artikel 3 aufgezählt sind".

Cachet hat bemerkt, daß diese Vergünstigung auch auf die Arbeiter und Beamten, die keinem Verein angehören und Arbeit suchen, ausgedehnt sein soll. Aber um das Gesetz dem Senat nicht wieder überweisen zu müssen, hat man beschlossen, daß eine entsprechende Bestimmung in das Finanzgesetz eingeschaltet wird [2]).

Die folgenden Artikel organisieren die Kontrolle über die Arbeitsnachweise und bewirken die Bestrafung der Mißbräuche.

---

[1]) Sitzung der Deputiertenkammer v. 4. November 1903.

[2]) In der Diskussion von 1903 wollte ein Abänderungsvorschlag von Gauthier de Clagny, die städtischen Arbeitsnachweise ausschließlich den französischen Arbeitern vorbehalten: „Es sei sonderbar, daß dieße Agenturen, die mit dem Geld der Steuerpflichtigen gegründet worden sind und von französischen Arbeitern ausgehalten werden, auch ausländischen Arbeitern zur Verfügung stehen, die mit dem französischen Arbeitern in ihrem eigenem Lande konkurrieren werden". Die Kammer war nicht dieser Meinung und lehnte diesen Vorschlag ab.

„Artikel 6. Jeder Leiter oder Beamte eines unentgeltlichen Arbeitsnachweises, der bei der Anstellung eines Arbeiters oder Beamten irgendeine Vergütung annimmt, wird nach den Bestimmungen des Artikels 9 dieses Gesetzes bestraft."

„Artikel 7. Der Gemeindevorstand hat die Arbeitsnachweise zu kontrollieren, um die Sicherheit, die hygienischen Vorschriften und die ehrenhafte Führung derselben zu sichern. Er veröffentlicht die zu diesem Zweck notwendigen Verordnungen."

„Artikel 8. Kein Hotelbesitzer, Gastwirt, Restaurateur oder Alkoholgetränkehändler darf einen Arbeitsnachweis gründen."

Die Weinhändler und die Gastwirte haben wirkliche Arbeitsnachweise gehabt unter dem Vorwand, ihrer Kundschaft unentgeltliche Dienste zu leisten; aber dadurch wurden die Arbeiter zu Ausgaben an Essen und Trinken bewogen, welche höher waren als die Gebühr für die Anstellung. Das Gesetz will diese Gefahr beseitigen. Es ist klar, daß diese Bestimmung nur diese Arbeitsnachweise betrifft. Nach dem Artikel 2 und der Erklärung des Berichterstatters während der Diskussion in der Deputiertenkammer am 3. November 1903 kann kein Privater einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis eröffnen. Es ist wahrscheinlich, daß man diese Anomalie nicht bemerkt hat. Andererseits betrifft dieses Verbot, nach der Erklärung des Berichterstatters, nur den Besitzer des Lokals: der Arbeitsnachweis eines Vereins kann also in einem Gasthof oder bei einem Weinhändler, dem der Verein ganz fremd ist [1], seinen Sitz haben.

---

[1]) Sitzung der Deputiertenkammer v. 3. November 1903. Hier haben wir die Antwort des Präsidenten an Pradelle und Fournier,

Wir gelangen nun zu den Strafbestimmungen gegen die Gesetzesverletzungen.

„Artikel 9. Alle Verletzungen der Verordnungen auf Grund des Artikels 7 oder 8 werden mit 16—100 Frs. oder 6 Tagen bis zu einem Monat Haft bestraft. Strafverschärfung tritt im Wiederholungsfalle ein.

Jeder, ob Besitzer, Leiter oder Beamter eines unkonzessionierten Stellenvermittlungsbureaus, wird durch die Bestimmungen dieses Artikels betroffen.

Diese Strafen sind unabhängig von der Wiedererstattung und dem Schadenersatz, welche die bestraften Handlungen verursachen können.

Der Artikel 463 des Strafgesetzbuches, wie das Gesetz vom 26. März 1891, sind für die obenerwähnten Verletzungen des Gesetzes anwendbar."

In diesem Artikel ist eine wichtige Neuerung zu bemerken; die Verletzung der gemeindlichen Verordnungen war bis dahin nur polizeilich mit Haft bis zu 5 Tagen zu bestrafen; der Gesetzgeber hat sie hier dem Polizeigericht unterworfen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Polizeistrafen ungenügend waren, um Mißbräuche zu verhindern. In Paris und in Lyon stehen diese Arbeitsnachweise unter Gewalt der Polizeipräfekten.

„Artikel 10. Die Kontrolle über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung hat in Paris der Polizeipräfekt und in Lyon der Präfekt des Rhônedepartements auszuüben."

---

die den Sitz der unentgeltlichen Arbeitsnachweise bei einem Weinhändler befürwortet haben: „in dem Augenblick, wo das Gesetz dem unentgeltlichen Arbeitsnachweis nicht ausdrücklich verbietet, sich bei einer Person, die durch den Artikel 8 betroffen wird, niederzulassen, ist es ihnen doch stillschweigend erlaubt, und der Vorschlag unserer Kollegen kann nur Mißbräuche erleichtern oder wenigstens die Gesetzesbestimmungen unklar machen.

Der nächste Artikel ist einer der wichtigsten dieses Gesetzes; er organisiert das Verfahren bei der Abschaffung der Stellenvermittlungsbureaus, erkennt das Recht auf eine Entschädigung an und legt die Anstellungsgebühr dem Arbeitgeber zur Last.

„Artikel 11. 1. Nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes kann durch eine Verordnung, die auf Grund einer Entscheidung des Stadtrates erlassen ist, die erteilte Konzession gegen eine Geldentschädigung, die dem Verkaufspreis des Stellenvermittlungsbureaus gleich sein soll oder im Streitfalle vom Präfekturrat zu bestimmen ist, auf Grund des Dekrets vom 25. März 1852 entzogen werden.

2. Die Entschädigungen für diejenigen Stellenvermittlungsbureaus, die in einer Frist von fünf Jahren abgeschafft werden sollen, werden nach der geschäftlichen Lage des Stellenvermittlungsbureaus zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes bestimmt.

3. Alle Stellenvermittlungsbureaus, welche Anstellungen für gleiche Berufsarten vermitteln, müssen auf einmal und durch eine und dieselbe Verordnung abgeschafft werden.

4. Die Entschädigungen fallen der Gemeinde allein zur Last.

5. Im Sterbefalle eines konzessionierten Stellenvermittlers gehört die Entschädigung den Erben und wird ihnen nach dem Erscheinen einer Verordnung ausgezahlt.

Von dem Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes haben die Arbeitgeber die Anstellungsgebühr an die Stellenvermittlungsbureaus zu zahlen, ohne daß von den Arbeitnehmern irgendeine Gebühr erhoben werden kann.

Jede Verletzung dieser Bestimmungen wird mit Strafen gemäß Artikel 9 dieses Gesetzes geahndet.“

Der erste Teil dieses Artikels gibt nur ein Mittel an, um den Wert eines Stellenvermittlungsbureaus bestimmen zu können, aber aus den Vorbereitungsarbeiten geht ganz klar hervor, daß der Verkaufspreis nur als einer der Gesichtspunkte angegeben wurde, nach denen die Entschädigung festzusetzen ist [1]).

In dem von der Deputiertenkammer 1903 angenommenen Gesetzentwurf war noch bestimmt, daß die Entschädigung die Einnahmen der letzten drei Jahre nicht überschreiten dürfte. Die Senatskommission hat dies abgelehnt mit der Begründung, daß der Gesetzgeber „nicht das Recht hat, die Richter bei der Abschätzung zu beeinflussen, ohne eine Verwirrung hervorzurufen“. Der Gesetzgeber hat der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung das Recht auf eine Entschädigung zuerkannt, er konnte also doch nicht dieses Recht zu gleicher Zeit einschränken, ohne sich selbst zu widersprechen. Das Recht auf den Besitz besteht und dieses Recht kann nicht ohne eine Entschädigung vernichtet werden. Die Höhe des verursachten Schadens steht nicht von vornherein fest, seinen Umfang zu bewerten ist nicht Sache des Gesetzes, sondern des Gerichtes.

Kann hinsichtlich der Entschädigung eine Übereinstimmung nicht erzielt werden, dann entscheidet der Präfekturrat. Diese Bestimmung ist ganz anormal. Unserer Meinung nach ist nur das Gericht kompetent, diese Frage zu entscheiden.

Der Gesetzentwurf, der dem Senat vorgelegt wurde, legte dem Staat einen Teil der Entschädigung zur Last.

---

[1]) Bericht von Aucoin. Senat, documents parlementaires 1904, Seite 871.“

Ohne Zweifel befahl der Staat mit dem angenommenen System nicht die Abschaffung; er gab den Gemeinden nur das Recht, die erteilten Konzessionen zu entziehen, und wenn die Gemeinden von diesem Recht Gebrauch machen, dann tun sie es im Interesse ihrer Einwohner. Aber von dieser Maßnahme ziehen alle Einwohner des Departements Nutzen; ja noch mehr: Es liegt im allgemeinen Interesse, eine Maßregel ins Leben zu rufen, die einer ganzen sozialen Klasse zugute kommt. Aber der Senat, der in der Abschaffung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung eine rein kommunale Angelegenheit sah, war nicht dieser Meinung und lehnte die Mitwirkung des Staates trotz der Vorschläge der Kommission und des Handelsministers ab.

Der letzte Absatz des Artikels 11 enthielt die Bestimmung, durch welche eine Übereinstimmung zwischen der Kammer und dem Senate, die anfänglich entgegengesetzter Meinung waren, herbeigeführt wurde. Es ist der Abänderungsvorschlag des Generals Mercier vom 26. Januar 1904. Die Parteien der Linken wollten den Arbeitslohn von jeder Steuer befreien. Die neue Bestimmung schien diesem Verlangen Rechnung zu tragen. Danach konnten auch die genannten Parteien dem Gesetze zustimmen, ohne ihre Prinzipien zu verletzen. Und in der Tat scheint diese Bestimmung alle Nachteile der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zu beseitigen. Die Einschreibegebühr sollte wegfallen und den Stellenvermittlern die Möglichkeit genommen werden, sich mit den Arbeitgebern betreffs häufigen Personalwechsels zu verständigen.

Die Resultate werden vielleicht nicht so glänzend ausfallen, wie es den Anschein hat. Es werden immer für eine Arbeitsnachfrage zehn Arbeitsangebote vor-

handen sein und nichts wird den Stellenvermittler verhindern können, von dem Arbeiter eine gewisse Summe zu verlangen, um ihn vor anderen bei seinem Gesuche zu begünstigen. Die Gegner der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung haben hauptsächlich gegen diese Prämie protestiert, während sie dem System des Generals Mercier zustimmten. Es ist wohl als sicher anzunehmen, daß der Arbeitgeber in den meisten Fällen die Anstellungsgebühr sich zurückzahlen lassen wird, indem er den Lohn im ersten Monat entsprechend herabsetzt, wodurch die Arbeiter doch schließlich die Anstellungsgebühr zahlen müssen. Der einzige Vorteil ist der, daß der Arbeiter nichts zu zahlen hat, wenn er keine Stelle bekommt, und daß er kein Geld braucht, um sich eine Stelle zu suchen. Wir müssen bemerken, daß derselbe Punkt schon im Dekret vom 25. März 1852 geregelt wurde. Die Gebühren sollten erst nach erfolgter Anstellung bezahlt werden, und der Arbeitgeber sollte, sofern die Gebühr von ihm entrichtet war, berechtigt sein, sie allmählich an dem Lohne des Arbeitnehmers zu kürzen. Die Einschreibegebühr wurde, wenigstens in Paris, durch eine Polizeiverordnung von 1857 abgeschafft.

Man hatte geglaubt, mit diesem System die Möglichkeit eines Einvernehmens zwischen den Stellenvermittlern und den Arbeitgebern beseitigt zu haben. Diese Annahme mag gerechtfertigt erscheinen; umgekehrt kann aber der Arbeiter sich in illoyaler Weise mit dem Vermittler ins Einvernehmen setzen, indem er sofort nach der Auszahlung der Anstellungsgebühr die Stelle wieder verläßt. Die Möglichkeit wäre also gegeben, daß ein Stellenvermittler mit Hilfe gewissenloser Arbeiter auf diese Weise ungerechtfertigte große Einnahmen erzielen könnte.

Schließlich ist diese Bestimmung unseres Erachtens ungerecht. Es unterliegt doch keinem Zweifel, daß der Stellenvermittler zuerst dem Arbeiter auf sein Ansuchen hin einen Dienst leistet. Man kann daher den Arbeiter nicht gut auf Kosten des Arbeitgebers entlasten. „Wer bestellt, der soll auch bezahlen," erkannte der Senat richtig. Wir geben wohl zu, daß der Arbeitgeber dazu beitragen soll, hat er doch auch einen Vorteil aus der Vermittlung des Stellenvermittlers. Die beste Lösung wäre die: der Arbeitgeber und der Arbeiter übernähmen die Anstellungsgebühr zu gleichen Teilen. Nur bleibt dabei die Möglichkeit leider nicht ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber seinen Teil dem Arbeiter durch Reduzierung des Lohnes aufbürdet. Doch dürfte seitens des Arbeitgebers nur in den seltensten Fällen derart vorgegangen werden.

Der Abänderungsvorschlag Merciers, der vom Senat auf Grund geschickter Manipulationen angenommen wurde, ist später sehr heftigen Angriffen ausgesetzt gewesen. Die Gegner versuchten die Zurücknahme des Dringlichkeitsantrages durchzusetzen. Der Senat aber lehnte die zweite Diskussion ab. Ob die aus dem Mercierschen Vorschlage hervorgegangene Bestimmung befriedigende Resultate zeitigen wird, erscheint sehr fraglich.

Der Artikel 12 bestimmt, daß die Stellenvermittlungsbureaus für Ammen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen werden und bei diesen das Gesetz vom 23. Dezember 1876 in Anwendung bleibt, was bei den Agenturen für Theater-, Variété- und Zirkuskünstler gleichfalls zu geschehen hat.

Man kann die praktischen Ergebnisse des Gesetzes vom 14. März 1904 noch nicht endgültig beurteilen, aber man kann wenigstens ein Urteil über die ersten An-

wendungen der neuen Bestimmungen abgeben. Der „Office du Travail“ hat von über 100 Gemeinden der Hauptstädte Frankreichs, wie auch vom Rhône- und Seinedepartementpräfekten darüber Auskunft verlangt.

In mehreren Städten wird die Frage noch erörtert, wie in Lyon, Toulon, Saint-Etienne, Roanne und Nancy. In Marseille, Grenoble und Compiègne sind besondere Ausschüsse ernannt worden, um Maßregeln zu treffen, daß das neue Gesetz zweckdienlich zur Anwendung gelangt. In Angers erwartet die Gemeinde Instruktionen von der oberen Verwaltung.

Die Zahl der konzessionierten Stellenvermittlungsbureaus hat sich seit 1898 gar nicht geändert und man kann annehmen, daß es im Augenblick der Bekanntmachung dieses Gesetzes 1455 solcher Bureaus gab.

In Paris wurde am 11. März 1904, also dem Tag nach der endgültigen Annahme des Gesetzes durch die Kammer, jedoch vor seiner Bekanntgabe, durch den Antrag Fribourg und Rozier die Abschaffung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsbureaus vorgeschlagen. Diesem Vorschlage schloß sich der Stadtrat an und ersuchte die Präfektur, ihm die finanziellen Folgen, die eine solche Maßregel hervorrufen werde, in kürzester Frist bekannt zu geben [1]).

Am 26. März legte der Präfekt dem Stadtrat die Resultate seiner Untersuchung vor: Es bestanden in Paris zu dieser Zeit 275 konzessionierte Stellenvermittlungsbureaus, und zwar 182 für Dienstboten, 22 für Lehrer und Lehrerinnen der privaten Schulen und 71 für Arbeiter verschiedener Berufsarten [2]).

---

[1]) Sitzung des Stadtrates von Paris vom 11. März 1904.

[2]) Die letzteren verteilen sich auf die einzelnen Standesgruppen wie folgt:

Der Stadtrat entschied sich für die sofortige Abschaffung dieser 71 Stellenvermittlungsbureaus für Arbeiter und Beamte und genehmigte einen Kredit von 1500000 Frs. zu diesem Zweck. Dagegen entschied er sich für die vorläufige Beibehaltung der anderen Stellenvermittlungsbureaus.

Der Seinepräfekt ernannte am 4. April eine Kommission, welche die notwendigen Maßnahmen zur Abschaffung dieser Stellenvermittlungsbureaus treffen sollte. Diese Kommission versammelte sich am 21. April und hielt bis zum 4. Juni 14 Sitzungen ab, in welchen verschiedene Stellenvermittler und eine gewisse Zahl Syndikate verhört wurden.

Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wollte die Kommission auf Grund des Berichtes von Aucoin und der Diskussion im Senat nach folgenden drei Gesichtspunkten festsetzen: Erstens dem Einkommen der letzten drei Jahre, zweitens der Hälfte des noch zu zahlenden

---

9	Stellenvermittlungsbureaus	für	Bäckergesellen,
8	„	„	Fleischergesellen,
8	„	„	Hotelkellner,
10	„	„	Weinhändlergehilfen,
17	„	„	Schankwirte,
3	„	„	Krämer,
3	„	„	Eßwarengeschäfte,
2	„	„	Konditoren,
2	„	„	Viehzüchter,
1	„	„	Müller,
3	„	„	Friseurgehilfen,
1	„	„	Schuhmacher,
1	„	„	Färber,
3	„	„	Handlungsgehilfen,

das ergibt zusammen 71 Stellenvermittlungsbureaus für Arbeiter und Beamte. — Sitzung des Stadtrates vom 26. März 1904, im Bulletin vom 30. März 1904.

Mietsbetrages und drittens dem Monatsgehalte für das gesamte Personal.

Die Kommission überwies die Akten zur Kenntnisnahme der ersten Kommission des Stadtrates, die dann verschiedene Projekte ausarbeitete, die auch angenommen wurden.

Am 3. Juni entschied sich der Stadtrat für die Abschaffung der Stellenvermittlungsbureaus für Bäcker [1]) und Fleischergehilfen [2]); am 17. Juni für Weinhändler, Schankwirte und Hotelkellner [3]); am 8. Juli für Friseure [4]); am 12. Juli für Konditoren [5]), Viehzüchter [6]), Schuhmacher [7]) und Färber [8]).

Auf Verlangen von Ernst Caron entschloß man sich, hinsichtlich der Stellenvermittlungsbureaus für Eßwarengeschäfte, Müller und Handlungsgehilfen noch eine Untersuchung einzuleiten und darüber später Beschluß zu fassen. Bei den Krämern besteht ein spezielles System: die Arbeitgeber sind bei den Stellenvermittlern gegen eine feste Gebühr abonniert. Die Stellenvermittler für Müller und Handlungsgehilfen vermitteln Anstellungen meistens nach der Provinz [9]).

---

[1]) Bulletin municipal vom 5. Juli 1904, S. 1913.

[2]) Bulletin municipal vom 5. Juli 1904, S. 1913.

[3]) Bulletin municipal vom 22. Juli 1904, S. 1931.

[4]) Bulletin municipal vom 22. Juli 1904, S. 1605.

[5]) Bulletin municipal vom 27. Juli 1904, S. 2697.

[6]) Bulletin municipal vom 27. Juli 1904, S. 2697.

[7]) Bulletin municipal vom 27. Juli 1904, S. 2698.

[8]) Bulletin municipal vom 27. Juli 1904, S. 2698.

[9]) Sitzung des Stadtrates vom 12. Juli 1904. Bulletin municipal vom 15. Juli 1904, S. 2478. In derselben Sitzung des Stadtrates wurde auf Vorschlag von Landrin der Wunsch geäußert, daß der Stadt Paris seitens des Staates eine Beihilfe angesichts der großen Ausgaben für die Abschaffung der konzessionierten Stellenvermittlungsbureaus gewährt werden möge.

Es wurden also 61 Stellenvermittlungsbureaus in Paris abgeschafft; 43 Stellenvermittler haben die angebotenen Entschädigungen in der Höhe von 1203100 Frs. angenommen; 18 haben die Entschädigungen in der Höhe von 354000 Frs. abgelehnt und sich beim Präfekturrat beschwert; demnach bestehen also in Paris noch 255 konzessionierte Stellenvermittlungsbureaus[1]).

In der Provinz wurde die Reform nicht so schnell durchgeführt; nur einige Städte sind dem Beispiel der Hauptstadt gefolgt: in Pau sind die vier konzessionierten Stellenvermittlungsbureaus nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes von selbst verschwunden; in Toulouse wurden sie schon vor der Bekanntgabe dieses Gesetzes geschlossen; in Auxerre wurden von den vier Stellenvermittlungsbureaus, zwei auf Grund des Artikels 8 dieses Gesetzes geschlossen, weil ihre Beisitzer zu gleicher Zeit Schank- oder Gastwirte waren. Den beiden anderen hat die Gemeinde eine Entschädigung von je 1500 Frs. angeboten; die Stellenvermittler verlangten jedoch 3600 Frs. Hinsichtlich dieser beiden harrt die Sache noch der Entscheidung.

---

[1]) Von diesen 225 Stellenvermittlungsbureaus entfallen auf die einzelnen Berufszweige:

182 für Dienstboten,
22 „ Lehrer und Lehrerinnen,
3 „ Krämer,
3 „ Eßwarengeschäfte,
1 „ Müller,
3 „ Handlungsgehilfen.

Man muß hier noch die 11 abgeschafften Stellenvermittlungsbureaus hinzufügen, die Anstellungen für Hotelkellner, Weinhändler und Schankwirte vermittelten, aber auch solche für Arbeiter und Beamte anderer Berufsklassen vermitteln konnten; wie z. B. für Dienstboten (6), für Dienstboten und Beamte (3), für Beamte und Arbeiter (2).

Der Gemeindevorstand von Narbonne kündigte am 7. Juli 1905 die Abschaffung des einzigen Stellenvermittlungsbureaus der Stadt an. In einigen Orten, in welchen die städtischen Arbeitsnachweise gute Resultate erzielten, glaubten die Gemeindevorstände, daß die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsbureaus von selbst eingehen würden. Dies trifft für Cherbourg und Saint-Denis zu.

Auf diese Weise sind in der Provinz insgesamt ungefähr 200 konzessionierte Stellenvermittlungsbureaus abgeschafft worden.

Zu gleicher Zeit als die Stadträte die Frage des weiteren Bestehens oder der Abschaffung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung regulierten, gaben die Gemeindevorstände auf Grund des Artikels 7 dieses Gesetzes Verordnungen heraus, wodurch Reglements für die noch verbleibenden Stellenvermittlungsbureaus geschaffen wurden. Besonders erwähnenswert sind die Verordnungen der Gemeindevorstände von Boulogne-sur-Mer und von Bourges[1]). In Paris erschien eine solche Verordnung am 10. Juni 1904[2]).

Das Verbot, von den Arbeitern eine Gebühr zu verlangen, hat zu einigen gerichtlichen Auseinandersetzungen Veranlassung gegeben. So wurde in Paris die Besitzerin eines Stellenvermittlungsbureaus für Beamte und Dienstboten am 25. Juli 1904 wegen Verletzung dieser Bestimmung zu 30 Frs. Geldstrafe verurteilt; ähnliche Urteile sind auch in Belfort und Nantes gefällt worden[3]).

---

[1]) Bulletin de l'Office du Travail, August 1904, S. 714.

[2]) Bulletin municipal vom 12. Juni 1914.

[3]) Bulletin de l'Office du Travail, Mai 1904 und August 1904, Seite 483 und 719.

Schließlich hat, wie vorauszusehen war, die Anwendung des Artikels 8, der den Gast- und Schankwirten verbietet, ein Stellenvermittlungsbureau zu betreiben, große Schwierigkeiten gemacht. Der Sekretär des Bäckersyndikats vom Seinedepartement beschwerte sich hierüber bei der Arbeitsbörse und beim Ministerpräsidenten. Der letztere überwies die Beschwerde dem Handelsminister, der darauf mit einem Brief vom 18. Juni 1904 antwortete. Es handelte sich einerseits um einen Gesellenverein, der versuchte, die Tätigkeit seines Arbeitsnachweises auszudehnen, indem er Filialen in Wirtshäusern eröffnete, und andererseits um ein Syndikat, das seinen Arbeitsnachweis bei einem Schankwirt aufgeschlagen hatte. Der Minister begründete seine Antwort mit der Diskussion in der Deputiertenkammer[1]: „Der Gesetzgeber hätte nicht die Absicht einem Gesellenverein oder einem Syndikat zu verbieten, sich in einem Wirtshaus zu versammeln, um dort die Arbeitsnachfragen und Angebote entgegenzunehmen. Wenn Mißbräuche vorkommen, fügte er hinzu, wird die Verwaltung schon auf genaueste Befolgung der Bestimmungen des Gesetzes achten“[2]. In Paris wurde gegen drei Schankwirte und eine Gastgeberin ein gerichtliches Verfahren eingeleitet: einer wurde freigesprochen, die drei anderen zu entsprechenden Geldstrafen verurteilt. Ferner wurden, wie schon erwähnt, in Auxerre auf Grund des Artikels 8 zwei konzessionierte Stellenvermittlungsbureaus geschlossen. Ebenso erhielten in Meaux drei Gast- oder Schankwirte, die nach der Bekanntgabe dieses Gesetzes noch immer die ihnen früher konzessionierte Stellen-

---

[1]) Siehe Seite 71.

[2]) Bulletin de l'Office du Travail, Juni 1904, S. 551.

vermittlung betrieben, durch das Polizeigericht dieser Stadt am 27. Juli 1904[1]) verschiedene Geldstrafen auferlegt.

In einigen Städten sind die Gemeindevorstände der Frage einer Herabsetzung der Anstellungsgebühren näher getreten, um dadurch den Stellenvermittlern den Anlaß zu nehmen, eine Entschädigung verlangen zu können. Der Handelsminister, an welchen der Gemeindevorstand von Besançon diese Frage richtete, hat geantwortet, daß man die Gebühr ohne Entschädigung nur dann herabsetzen kann, wenn die vom Gemeindevorstand erteilte Konzession es vorgesehen hat. Als Beispiel führte er die Konzessionen des Polizeipräfekten von von Paris an, der seit 1896 diese Möglichkeit für die Stellenvermittlungsbureaus in Paris vorausgesehen hatte[2]).

Es bleibt noch die Entwicklung der unentgeltlichen Arbeitsnachweise seit der Bekanntmachung des Gesetzes vom 14. März 1904 zu untersuchen.

Das neue Gesetz, in seinem Artikel 4, stellt den Gemeinden zur Aufgabe, städtische unentgeltliche Arbeitsnachweise einzurichten. In Paris haben diese neue Bestimmungen die Sache fast gar nicht geändert, da dort zahlreiche städtische Arbeitsnachweise schon lange Zeit vorhanden waren. Ein unentgeltlicher Arbeitsnachweis wurde am 1. Januar 1904 im Rathaus von Paris eröffnet und hat seitdem ausgezeichnete Resultate gezeitigt. Ebenso haben der 7. und 8. Bezirk, die bis dahin keinen städtischen Arbeitsnachweis hatten, solche auch gegründet.

---

[1]) Bulletin de l'Office du Travail, September 1904, S. 799.

[2]) Der Brief des Handelsministers dem Gemeindevorstand von Besançon vom 21. Juni 1904, wiedergegeben im Bulletin de l'Office du Travail, Juni 1904, S. 553.

In der Provinz hatten vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes 33 Städte städtische Arbeitsnachweise: 25 von ihnen bestanden schon vor der Enquête von 1899 und 8 sind seitdem gegründet worden. Die besten Resultate haben die Arbeitsnachweise in Rouen (1888), Auxerre (1900) und Charleville (1896) zu verzeichnen.

Seit der Bekanntgabe dieses Gesetzes sind schon mehrere städtische Arbeitsnachweise in der Provinz gegründet worden; aber es wird noch viel Zeit vergehen, bis die 268 französischen Gemeinden, die nach der Volkszählung von 1900 je mehr als 10000 Einwohner haben, die Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllen und bis die anderen ein Register für Arbeitsangebote und Nachfragen eingeführt haben. Es hatten am Ende des Jahres 1910 107 Städte[1]) unentgeltliche städtische Arbeitsnachweise, die in diesem Jahr gegen 45000 Anstellungen vermittelt haben.

Einige Städte haben die Bestimmungen des Gesetzgebers erfüllt, der in Artikel 4 die Einführung eines Registers verlangte, in das alle Auskünfte über die Arbeiter eingetragen werden sollten, wie es in den Stellenvermittlungsbureaus gehandhabt wurde. In Bourges wurden die Arbeiter, die Stellung suchten, dazu angehalten, „dem städtischen Arbeitsnachweis alle Zeugnisse und Referenzen, die ihrer Meinung nach ihre An-

---

[1]) Hier haben wir, nach den Angaben des Office du Travail die Liste der nach der Bekanntmachung des Gesetzes vom 14. März 1904 gegründeten unentgeltlichen städtischen Arbeitsnachweise: Alençon, Alger, Amiens, Boulogne-sur-Mer, Bourges, Caen, Chauny, Cherbourg, Coulomniers, Nevers, Nîmes, Pau, Poitiers, Saint-Germain-en-Laye, Saint-Quentin, Soissons, Troyes, La Rochelle, Château-Thierry, Beauvais, Villefranche-sur-Saône, Angers, Epinay, Laon, Macon, Le Mans, Montargis, Montpellier, Nantes usw.

stellung erleichtern können, vorzulegen. Diese Papiere werden klassifiziert und mit einer Nummer versehen, welche der des zu diesem Zweck geführten Registers entspricht“.

Die Gemeindevorstände von Toulouse und Poitiers haben, anstatt einen selbständigen städtischen Arbeitsnachweis einzurichten, diese Tätigkeit den schon bestehenden Arbeitsnachweisen der Arbeitsbörse überwiesen [1]), — fraglos ein ganz gutes Mittel, einen neuen Verwaltungsdienst auf andere zu übertragen, aber unserer Meinung nach ganz gegen den Willen des Gesetzgebers, der die Absicht hatte, die städtischen Arbeitsnachweise über die politischen Parteien zu stellen.

Die neugegründeten städtischen Arbeitsnachweise haben fast alle sehr gute Resultate erzielt. Ausnahmen bilden die von Troyes, Soissons und Chauny. Der erstere hatte im Jahre 1907 nur 30 Arbeitsnachfragen mit sehr wenig Arbeitsangeboten, und bis zum 15. August nur eine Anstellung vermittelt. Die zwei letzteren hatten überhaupt keinen Erfolg zu verzeichnen gehabt.

Schließlich haben wir noch gesehen, daß der Artikel 3 den Vereinen, die Arbeitsnachweise haben, die

---

[1]) Die Bekanntmachung des Gemeindevorstandes von Toulouse vom 25. März 1904: „Der einzige unentgeltliche städtische Arbeitsnachweis, auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. März 1904, befindet sich in der Arbeitsbörse, place Saint-Serrin und rue Merly.“

Und die Bekanntmachung des Gemeindevorstandes von Poitiers vom 25. März 1904 brachte dem Publikum zur Kenntnis, daß nach dem Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 1904 „in der Gemeinde ein unentgeltlicher Arbeitsnachweis gegründet wird. Er wird unter dem Gemeindevorstand stehen und von der Arbeitsbörse geleitet werden.“

Diese Verordnungen sind im Bulletin de l'Office du Travail, August 1904, S. 717 wiedergegeben.

Pflicht auferlegt, der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, eine Anzeige zu erstatten. In Paris haben von 94 bestehenden Arbeitsnachweisen dieser Kategorie nur 77 der vorgeschriebenen Anzeigepflicht genügt [1]); in der Provinz ist diese Zahl noch kleiner: 27 im ganzen [2]).

---

[1]) Diese 77 Anzeigen verteilen sich wie folgt auf:

1. Syndikate, die in der Arbeitsbörse oder in ihren Filialen den Sitz haben	3	mit	3	Arbeitsnachweisen
2. Andere Syndikate	39	„	43	„
3. Vereine die auf Grund des Gesetzes v. 1. Juli 1901 bestehen	21	„	34	„
4. Vereine für gegenseitige Hilfe	9	„	8	„
5. Andere Vereine	5	„	5	„
6. Die Arbeitsbörse von Saint-Denis	1	„	1	„

Diese Arbeitsnachweise setzen sich wie folgt zusammen:

13 für alle Berufe,
13 für Weinhändler und Restaurateure,
17 für Mechaniker,
5 für Handlungsgehilfen,
7 für Bäckergesellen,
4 für den Unterricht,
3 für Schuhmacher,
3 für Schneider,
3 für Gärtner,
2 für Dienstboten,
2 für Buchbinder,
2 für Tischler,
2 für Kellner.

Endlich 1 für jeden der folgenden Berufe: Fleischer, Krämer, Köche, Buchhalter, Getreidehändler, Stenographen, Lithographen, Typographen, Möbelarbeiter, Papierfabrikarbeiter, Dachdecker, Schmiede, Wäscheputzer, Musiker, Fuhrleute und Böttcher.

[2]) 1 in Alger, Angoûleme, Laval, Le Mans, Nîmes und Poitiers,
2 in Caen, Perigueux, Rouen und Tours,
4 in Lille,
7 in Nantes.

Also kurz gesagt: Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist fast nur in Paris abgeschafft worden. Von den 1455 dieser Bureaus sind insgesamt nur gegen 350 aufgehoben. Die anderen Gemeinden wollten entweder ihre Finanzen nicht mit neuen Ausgaben belasten oder waren mit den herrschenden Zuständen zufrieden.

III. Die Arbeitsbörsen: Geschichte und Organisation.

Es war während der Revolution, als man in Frankreich zum erstenmal vorgeschlagen hat, Arbeitsbörsen zu gründen. Der Verfasser dieses Projektes war de Corcelles. Er legte seinen Bericht darüber der Generalversammlung der Abgeordneten der Stadt Paris am 2. März 1790 vor. Sein Vorschlag wurde ohne geprüft zu werden, an die Kommission für öffentliche Arbeiten überwiesen. Seitdem war von diesem Projekt nicht mehr die Rede. Leider lassen sich keine näheren Angaben über dieses Projekt de Corcelles' machen, da die über dasselbe Auskunft gebenden Papiere bei dem Brande der Archive der Stadt Paris im Jahre 1871 vernichtet wurden.

Einen neuen Vorschlag machte im Jahre 1843 de Molinari, Redakteur des „Journal des Economistes", in einem Artikel „Die Zukunft der Eisenbahnen". Dieser Artikel erschien zuerst in „la Nation" (am 23. Juli 1843) und später in „la Gazette de France". De Molinari denkt, daß mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes die Arbeiter ihren Wohnsitz viel leichter wechseln können werden. „Dieses neue Verkehrsmittel, schnell und sparsam, erlaubt dem Arbeiter, der seine Arbeit verkaufen will, sich dorthin zu begeben, wo es an dieser

„Ware“ fehlt, und den Preis und die Bedingungen des Käufers anzunehmen oder abzulehnen“. Von dieser Voraussetzung bis zu der Idee, Arbeitsbörsen zu gründen, die den Warenbörsen ähnlich sein sollten und wo man Arbeitsnachfragen und Angebote austauschen konnte, war nur ein Schritt; de Molinari hat ihn gemacht.

Die wichtigste Ursache der geringen Arbeitslöhne ist das Mißverhältnis, das oft zwischen der Zahl der Arbeiter und der verfügbaren Arbeit besteht. Die Folge des Umlaufes der Wertpapiere war die Gründung der Börsen, wo man sich versammelt, um die Zeichen des Reichtums anzukaufen oder zu verkaufen. Die Anwendung des Dampfes bei den Verkehrsmitteln mußte auf die Arbeit, dieses „Kapital der Proletarier“, denselben Einfluß ausüben wie das Erscheinen der Wertpapiere auf die Beweglichkeit der Kapitalien. Sobald es den Arbeitern möglich wurde, sich nach weiter entfernten Orten schnell und billig zu begeben, als man ihnen die Möglichkeit gab, die Orte, wo sie Arbeit unter günstigen Bedingungen finden konnten, kennen zu lernen, konnten sie nicht mehr Bedenken tragen, den Wohnsitz zu wechseln. Sobald diese Schnelligkeit und Billigkeit der Verkehrsmittel geschaffen wurde, war die Zeit gekommen, um für die Arbeit „Börsen“ zu gründen, die denjenigen ähnlich waren, die man ins Leben rief, um den Umlauf der beweglichen Werte leichter und schneller zu gestalten. In diesem Augenblick wurde die Arbeit zu einem Objekt des Handels, sie wurde gewertet nach Angebot und Nachfrage.

Es sind die ersten Ideen über Arbeitsbörsen, die de Molinari ausgesprochen und später in seinem Buch „les Bourses du Travail“ wiedergegeben hat.

In der Erwartung einer solchen Arbeitsbörse hat de Molinari den Arbeitern von Paris eine Zeitung „le Courier français“ kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Arbeiter, der als ganzes Vermögen nur „seine Hände und seine Intelligenz“ besitzt, sollte wissen, an welchem Ort die Arbeit am besten bezahlt wird, ebenso wie der Kapitalist die Märkte weiß, wo die Kapitalien die größten Zinsen bringen, wie der Kaufmann den Ort kennt, wo er seine Ware am teuersten verkaufen kann. Für den Arbeiter, der eigentlich ein Verkäufer der Arbeit ist, ist es besonders notwendig, die Absatzorte kennen zu lernen und über die Lage des Arbeitsmarktes genau unterrichtet zu sein. De Molinari schlägt allen Arbeitervereinen in Paris vor, jede Woche alle Anstellungen der Arbeiter mit der Angabe des Arbeitslohnes und der Zahl der Nachfragen und Angebote kostenlos zu veröffentlichen. Die Zeitungen in der Provinz würden für ihre Orte dasselbe tun. Jede Woche sollte man alle diese Auskünfte zu einer Gesamtübersicht vereinigen. Auf diese Weise würden die Arbeiter in Frankreich in den Stand gesetzt, die Lage des Arbeitsmarktes in den verschiedenen Gegenden des Landes zu überblicken. Leider fand dieses Projekt keine Ausführung.

Im Jahre 1857 gründete de Molinari in Brüssel eine Zeitung „la Bourse du Travail“ zu dem Zwecke, die Arbeitsnachfragen und -angebote zu veröffentlichen: indessen schon nach kurzer Frist mußte diese Zeitung, von vielen Seiten heftig angegriffen, ihr Erscheinen wieder einstellen.

So stieß de Molinari mit allen seinen Projekten auf Widerstand, einerseits bei den Arbeitern, die befürchteten, daß die Veröffentlichung der freien Stellen eine große Anzahl von Arbeitslosen in die großen Arbeiterzentren

locken würde, andererseits bei den Arbeitgebern, die als die Folge solcher Veröffentlichungen eine Steigerung der Löhne voraussahen.

Im Jahre 1848 hat der Polizeipräfekt Ducoux dem Stadtrat von Paris ein Projekt über die Gründung einer Arbeitsbörse vorgelegt. Da sein Vorschlag ohne Erfolg blieb, versuchte er, als er im Februar 1851 Abgeordneter der Nationalversammlung geworden war, es mit Hilfe des Staates zu verwirklichen. Er legte dem Parlament einen Gesetzentwurf über die Gründung einer Arbeitsbörse vor, die einen Arbeitsnachweis haben sollte. Hier sollten alle Auskünfte über die Elemente der Arbeit gesammelt werden. Indes dieser Vorschlag wurde zurückgewiesen, nicht weil er unzweckmäßig schien, sondern weil man der Meinung war, daß die Erörterung dieser Frage einen Eingriff in eine rein kommunale Angelegenheit bedeuten würde.

Erst im Jahre 1875 wurde das Projekt der Gründung einer Arbeitsbörse, allerdings in veränderter Form, zum Gegenstand einer Verhandlung gemacht. Am 24. Februar 1875 sind dem Stadtrat von Paris zwei Projekte vorgelegt worden, aber auch diese fanden noch keine Zustimmung. Das eine Projekt verlangte den Bau einer großen Glashalle, das andere die Gründung einer Arbeitsbörse oder wenigstens einer Zufluchtsstätte, um die zahlreichen Arbeiter, die sich jeden Tag wegen Anwerbung bei den Hafenarbeiten versammeln, vor Unwetter zu schützen [1]. Wie man sieht, wiesen diese Projekte keine Ähnlichkeit mit denen von de Molinari auf. Im Dezember desselben Jahres machte Délattre, Verfasser des eben erwähnten Projektes, dringende Vor-

[1] Pelloutier, Histoire des bourses du travail, S. 73.

stellungen, diese Zufluchtsstätte noch vor dem Eintreten der großen Kälte zu erbauen.

Am 18. Juli 1878 legte Violet-Le-Duc ein ähnliches Projekt vor, nur etwas ausführlicher. Er verlangte nämlich die Gründung solcher Zufluchtsstätten an verschiedenen Punkten von Paris. Dieser Vorschlag wurde zwar angenommen, aber nie verwirklicht.

Am 23. Juli 1883 entschloß sich der Stadtrat von Paris, den Vorschlag über die Gründung einer Arbeitsbörse einer Spezialkommission zu überweisen. Nachdem man berechnet hatte, daß die Kosten sich auf 12 Millionen Frs. belaufen würden, faßte die Kommission den Entschluß, die Erörterung dieser Frage zu vertagen. Im November desselben Jahres wurde das Projekt Manier über die Gründung einer Arbeitsbörse einer Kommission zur Prüfung überwiesen. Am 5. Dezember befürwortet Engelhardt die Gründung von drei Arbeitsbörsen in Paris. Am 25. Juli 1884 erschien ein neues Projekt von Mesureur. Aber auch zwei Jahre später ist in dieser Angelegenheit kein Schritt vorwärts getan. Am 13. April 1886 schlägt Piperaud vor, daß man die Arbeitsbörsen in der Kaserne von Lobeau unterbringen solle. Mesureur hat dem Stadtrat über dieses Projekt am 5. November Bericht erstattet. Diesesmal wird die Idee verwirklicht. Der Seinepräfekt wird aufgefordert, die sogenannte „Redoute“ zu kaufen oder zu mieten, und dort eine Filiale der Arbeitsbörse zu installieren.

„Es ist für den Stadtrat eine Pflicht,“ wird in dem Bericht gesagt, „den Arbeitern die Mittel zu geben, um mit dem Kapital mit gleichen und legalen Waffen kämpfen zu können.“ Die Arbeiter werden in diesen Börsen über die zahlreichen Fragen, die in einem Zusammenhang mit ihrem Beruf stehen und einen Einfluß auf die

Löhne ausüben, diskutieren können. Es werden ihnen zu diesem Zweck Räume, alle Mittel für die Korrespondenz, statistische Angaben, eine ökonomische, industrielle und Handelsbibliothek und das Bewegen der Produktion nicht nur in Frankreich, sondern in der ganzen Welt zur Verfügung stehen [1]).

Der Wirkungskreis der Arbeitsbörse war also auf das genaueste bezeichnet und trotzdem befürchteten einige Stadträte, daß diese Einrichtung ihr Ziel verfehlen würde. Für Champoudry „darf die Börse nur für korporative Zwecke dienen und in keinem Fall für politische Versammlungen“. Alexis Mazet sagte: „Viele Anhänger dieser Einrichtung wünschen, so wie ich, daß sie nur der Verbesserung der Arbeitsbedingungen dient und nicht der politischen und revolutionären Agitation“ [2]).

Endlich am 3. Februar 1897 wird die erste Arbeitsbörse in Paris feierlich eröffnet, die eigentlich nur ein Notbehelf in Ermangelung der großen zentralen Börse war, die erst gebaut werden sollte. Fünf Jahre später, am 22. Mai 1892, wurde auch die Zentralarbeitsbörse feierlich eingeweiht.

Die Arbeitsbörse in Paris war die erste in Frankreich. Gleich nach ihrer Gründung wurden in der Provinz zahlreiche Arbeitsbörsen ins Leben gerufen. Aber es besteht ein großer Unterschied zwischen der Gründung von Arbeitsbörsen in Paris und in der Provinz. In Paris eröffnete die Stadt selbst die Börse, in der Provinz waren es dagegen fast immer die Arbeitergenossenschaften und die Börsen wurden von der Stadt nur unterstützt. Es gibt auch einen Unterschied zwischen

---

[1]) Pelloutier, Histoire des bourses du travail, S. 74.

[2]) Kritsky, L'évolution du syndicalisme en France, S. 194.

den Börsen einzelner Genossenschaften und solcher einer Föderation. In dem ersten Falle müssen die Genossenschaften auf Vorschlag einer derselben die Gründung einer Arbeitsbörse beschließen. Sie wählen eine Kommission, die aus einem Mitglied jeder Genossenschaft zusammengesetzt ist und stellen ihr die Aufgabe, dieses Projekt zu verwirklichen. Die Kommission veranschlagt zuerst die Ausgaben, die diese Organisation verursachen würde und die Einnahmequellen, auf welche man rechnen könnte. Nachdem das Budget der neuen Börse zusammengesetzt ist, mietet die Kommission ein Lokal und arbeitet ein Statut aus, das der Generalversammlung aller Genossenschaften vorgelegt wird. Diese erörtert es, nimmt Veränderungen, die sie für notwendig hält, vor, und nimmt schließlich die Satzungen endgültig an. Die Generalversammlung ernennt auch einen Generalausschuß, der aus Vertretern aller Genossenschaften gebildet wird. Die auf diese Weise vollzogene Gründung der Arbeitsbörse bedarf dann noch der Bestätigung seitens der Behörden. Zu diesem Zweck muß man dem Bürgermeister oder dem Präfekten ein Gesuch einreichen mit einer Liste der Genossenschaften und der Namen der Generalausschußmitglieder. Das alles in zwei Exemplaren und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet.

Wenn die Genossenschaften schon eine Föderation bilden, ist die Vorbereitungsarbeit vereinfacht. Die Föderation besitzt schon Statuten, ein Budget, ein Vereinslokal, einen Verwaltungsrat und Beamte. Es genügt, um diese Föderation in eine Arbeitsbörse zu verwandeln, von den ihr angehörenden Genossenschaften die Zustimmung dazu zu erhalten.

Auf diese Art werden in der Provinz meistens die

Arbeitsbörsen gegründet, nicht, wie in Paris, von der Stadt. Eine Geldunterstützung erhalten die Börsen in der Provinz vom Departement oder der Stadt erst nach ihrer Gründung.

Pelloutier, der frühere Sekretär der „Nationalen Föderation der Arbeitsbörsen in Frankreich und in den Kolonien“ hat eifrig darauf hingewirkt, daß Arbeitsbörsen in der Provinz in großer Zahl gegründet wurden. Seine Nachfolger haben im Gegenteil die Bildung lokaler Föderationen bevorzugt, da deren Fortbestehen auch ohne Unterstützung seitens der Stadt gesichert erschien.

Seit der Eröffnung der ersten Arbeitsbörse in Paris ist die Zahl dieser Institute kolossal gestiegen. Die ersten Arbeitsbörsen wurden in Nîmes (1887), Marseille (1888), Saint-Etienne (1889), Toulon (1889), Toulouse (1890), Bordeaux (1890), Béziers (1891), Montpellier (1891), Alger (1892) usw. gegründet.

Die Gründungen waren zeitweise so zahlreich, daß Pelloutier darob besorgt wurde. Er gab den Arbeitsbörsen den Rat, ihre Tätigkeit lieber auszudehnen, als in der betreffenden Gegend neue ähnliche Organisationen zu schaffen, die wegen geringer Mitgliederzahl nicht viel Chancen für eine gedeihliche Entwicklung hätten.

Nach den Angaben des „Annuaire des Syndicats professionels“ vom Jahre 1908—1909, das die Direktion der Arbeitsabteilung des Ministeriums für die Arbeit und die soziale Fürsorge veröffentlicht, gab es in Frankreich und in seinen Kolonien am 1. Januar 1908 142 Arbeitsbörsen mit 2667 Syndikaten und 434387 Mitgliedern.

Nachdem wir einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Arbeitsbörsen in Frankreich geworfen haben, halten wir es für zweckmäßig, die Geschichte

und die Organisation der größten und wichtigsten dieser Anstalten, der Pariser Arbeitsbörse, etwas näher kennen zu lernen.

Am 3. Februar 1887 wurde unter dem Vorsitz des Präsidenten des Pariser Stadtrates, Mesureur, die erste Arbeitsbörse, die, wie schon erwähnt, eigentlich nur ein Vorläufer der großen zentralen Arbeitsbörse war, eröffnet.

In seiner Eröffnungsrede kündigte Mesureur den Arbeitergenossenschaften an, daß diese zentrale Börse dasselbe sein würde, wie die Filiale, die man ihnen jetzt gäbe, nur größer, und er fügt noch hinzu: „Die Börse wird allen die Arbeitsangebote und Nachfragen und die Arbeitsstatistik in einer einfachen und praktischen Form zur Verfügung stellen; sie wird diese Statistik umfangreich, unparteiisch und regelmäßig veröffentlichen, mit einem Wort, sie wird alle Elemente enthalten, die zu ihrem Zweck notwendig sind; wenn sie für die gute Entwicklung ihrer Tätigkeit Beamte brauchen wird, wird die Stadt sie ihr geben“ [1]).

Der Stadtrat hatte im Prinzip die Gründung einer Arbeitsbörse angenommen und beauftragte seine Arbeitskommission, ein Organisationsprojekt auszuarbeiten. Der Berichterstatter dieser Kommission, Champoudry, versuchte die Interessen der Arbeiter und die Rechte der Kontrolle des Stadtrates in Einklang zu bringen [2]).

Die Börse sollte durch einen Generalausschuß verwaltet werden, der aus einem Delegierten jeder Genossenschaft zusammengesetzt sein sollte. Dieser Ausschuß ernannte eine Exekutivkommission von 21 Mit-

---

[1]) De Seilhac, Syndicats ouvriers. Fédérations. Bourses du travail, S. 288.

[2]) Boivin, Les Bourses du travail en France, S. 101—127.

gliedern, welche die Erfüllung der Reglements und die Tätigkeit ihrer Organe kontrollieren sollte. Sie verfügte über die Versammlungsräume; ein Sekretär nahm die Anmeldungen entgegen und führte über sie ein Register.

Die Exekutivkommission sollte von ihren Mitgliedern zwei Sekretäre, einen Kassierer und einen Archivar wählen. Sie teilte sich in fünf Unterkommissionen ein: 1. die Verwaltungsunterkommsision, 2. die Finanzunterkommission, 3. die Unterkommission für die Propaganda, 4. die statistische Unterkommission und 5. die Zeitungsunterkommission.

Der Stadtrat kontrollierte durch seine Arbeitskommission die ganze Tätigkeit der Börse und besonders die Ernennung der Exekutivkommission, die Führung der statistischen Bücher, der Register für Arbeitsangebote und Nachfragen und des Kassabuches. Die Rolle der departementalen Behörden war absolut neutral.

Die Subvention, die jährlich vom Stadtrat genehmigt wurde, betrug 20000 Frs.; sie war dem Kassierer monatlich auszuzahlen.

Auf Grund dieser Reglements ernannten die Arbeiter, die sich am 3. Juni 1887 im Saal Horel versammelt hatten, eine provisorische Kommission, welche die Börse verwalten sollte, welche bis dahin in den Händen des Seinepräfekten gelegen hatte. Diese Kommission sollte bis zu der Wahl des Generalausschusses tätig sein.

Am 7. November 1887 erhielt die Exekutivkommission der Börse vom Stadtrat 5000 Frs. als Subvention für das vierte Vierteljahr, und am 11. November begann sie mit der Ausgabe des „Bulletin de la Bourse du travail“.

In den Jahren 1887 und 1888 ereignete sich an der Pariser Arbeitsbörse nichts, was hier besonders interessieren könnte.

Das Jahr 1889 brachte die große internationale Ausstellung. Bei dieser Gelegenheit ernannte die Pariser Arbeitsbörse eine Kommission von 40 Mitgliedern, mit der Aufgabe, den Arbeitern, die die Ausstellung besuchen würden, die etwa erforderlichen Auskünfte zu geben und die Sehenswürdigkeiten der Hauptstadt zu zeigen. Der Stadtrat genehmigte zu diesem Zweck eine spezielle Subvention von 50000 Frs. In den Monaten August, September und Oktober finden in der Arbeitsbörse und im Rathause Tag für Tag zahlreiche Festlichkeiten, Empfänge und Ausflüge zu Ehren der zahlreichen in- und ausländischen Arbeiterdelegationen statt. Doch diese Tage der Freuden und Feste kosten Geld und wiederum Geld, und bald wurden aus der Kommission Stimmen laut, die nach neuen Mitteln verlangten. Ein kleines Ereignis machte diesem Zustand ein Ende. Die Delegierten der Kommission hatten für einen Ausflug nach Versailles 20 Frs. Spesen pro Person bewilligt, der Stadtrat fand diese Rechnung übertrieben, lehnte den Kredit ab und die Arbeiter wurden gezwungen, für jeden neuen Ausflug einen Kostenvoranschlag vorzulegen, der vom Gemeinderat genehmigt werden mußte.

1890 sind alle Abteilungen der Börse vollständig organisiert. Ihr jährliches Budget ist 20000 Frs., die Verwaltungsausgaben beziffern sich auf 6948 Frs., 2440 Frs. für jeden der beiden Sekretäre; 288 Frs. für den Kassierer; 100 Frs. für den Archivar; 480 Frs. Zuschuß für Sonn- und Feiertagsarbeiten; 1092 Frs. für die Exekutivkommission; 108 Frs. für die Kontrollkommission. Für Kanzlei- und Schreibmaterialien 1700 Frs. vorgesehen, für das „Bulletin“ 6288 Frs.

1891 hat der Generalausschuß die Regierung sehr heftig angegriffen, weil das Dekret vom 22. Januar 1891

über die Organisation des obersten Arbeitsrates bestimmte, daß die Arbeitermitglieder desselben vom Minister ernannt und nicht von den Arbeitergenossenschaften zu wählen seien. Zu dieser Zeit gehörten der Arbeitsbörse solche Arbeitergenossenschaften an, die nicht gesetzmäßig organisiert waren und andere, die sich den Reglements der Börse nicht fügen wollten. Die finanzielle Lage ließ sehr viel zu wünschen übrig.

Am 9. März 1891 ernannte der Stadtrat eine Enquêtekommission, um die Bücher der Arbeitsbörse zu revidieren und über die Mißbräuche, die sich bemerkbar gemacht hatten, eine strenge Untersuchung einzuleiten.

Die Enquête stellte fest, daß professionelle arbeitslose Mitglieder der Exekutivkommission geworden waren, und ihre ganze Zeit an der Börse verbrachten. Sie erhielten hohe Honorare für Arbeiten, deren Unnützlichkeit sich leicht erweisen ließ. Drei von diesen offiziellen Arbeitslosen hatten im November 1890 für außerordentliche Arbeiten 600 Frs. erhalten. Die jährlichen Ausgaben hatten 1889 die städtische Subvention um 3679 Frs. überschritten und die Reserve, die aus einem Legat von 5279.28 Frs. stammte, stark vermindert. Andere Mitglieder der Kommission hatten für eine Reise nach dem Norddepartement 160 Frs. für Hotel- und Reisespesen und außerdem eine fixe Summe von 8 Frs. pro Person und pro Tag berechnet. Die Sekretäre beschäftigten als Aushilfskräfte 2—3 Arbeitslose, aber immer dieselben, die täglich 8 Frs. erhielten und sich natürlich nicht beeilten eine andere geregelte Arbeit zu suchen, die etwa anstrengender und schlechter bezahlt wurde. In einem Monat wurden für das Falzen des offiziellen Bulletins mehr als 100 Arbeitstunden d. h. mehr als 100 Frs. verbraucht, während es nach

dem syndikalen Tarif nicht mehr als 7 Frs. gekostet haben würde. Die Enquêtekommission hat den Mut nicht gehabt, die Zahl der zur Ausarbeitung des „Annuaire" verwendeten Stunden auszurechnen, so groß war die Stundenzahl. Die Kommission betont in ihrem Bericht: „es ist bemerkenswert, daß an der Arbeitsbörse dieselben Personen das Geld auszahlen und empfangen" [1]).

Der Generalausschuß wurde gezwungen, nach diesem Bericht, die Verwaltungskommission zu wechseln.

Am 30. März 1892 wurde im Stadtrat die Diskussion über den Bericht von Champoudry eröffnet, welcher die Reglements der zentralen Börse, die erst eingeweiht wurde, und ihrer Filiale, die schon eröffnet war, betraf. Der Bericht sagte, daß man gewisse Maßregeln anwenden muß: „Trotzdem wir den Wunsch haben, die Autonomie der Arbeitergenossenschaften zu respektieren, dürfen wir nicht vergessen, daß ein öffentliches Gut uns anvertraut ist und wir in gewissem Maße einschreiten müssen, um die ehrenhafte Leitung dieser Einrichtung zu sichern. Übrigens stellt uns der Stand der relativen Anarchie, in welchem sich die Arbeiterorganisation augenblicklich befindet, zur Aufgabe, die Anfänge einer Einrichtung, deren Zukunft wir sichern wollen, näher zu überwachen.

Die Zahl der der Börse damals angehörigen Arbeitergenossenschaften war 216.

Die zentrale Börse wurde durch den Präsidenten des Stadtrates von Paris Sauton am 22. Mai 1892 eröffnet, der dieses Haus den Arbeitern übergab, „mit der Hoffnung, daß sie als ein Instrument der sozialen

---

[1]) De Seilhac, Syndicats ouvriers, Fédérations, Bourses du travail. S. 232—233.

Beruhigung dienen und zu der Herstellung des Weltfriedens beitragen möge“.

Die Aufnahme der Genossenschaften wurde an der Börse durch den Generalausschuß vollzogen, nachdem sich jene verpflichtet hatten, den Reglements der Börse Folge zu leisten. Sie konnten von der Börse nur durch eine Entscheidung des Stadtrates ausgeschlossen werden. Die Subvention des Stadtrates wurde auf 50000 Frs. erhöht.

Bis dahin war die Regierung dieser Frage nicht näher getreten, und der Seinepräfekt sagte in seiner Antwort auf eine Interpellation, daß, wenn der Börse ungesetzmäßig organisierte Syndikate nicht angehören dürften, es nicht seine, sondern Sache der Staatsanwaltschaft wäre, einzuschreiten. Trotz des Wunsches, in dieser Frage neutral zu bleiben, wurde die Regierung gezwungen, wegen eines revolutionären Plakates, das an den Mauern von Paris befestigt wurde, einzuschreiten. Von den 270 Genossenschaften, die der Pariser Arbeitsbörse angehörten, hatten nur 150 ihre Organisation nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1884 ausgeführt. Nach den Manifestationen vom 1. Mai 1893 gab der Seinepräfekt den Syndikaten auf, ihre Organisation nach dem obengenannten Gesetz durchzuführen. Er ließ ihnen bis zum 5. Juni Zeit. Die Syndikate lehnten es jedoch ab, der Aufforderung nachzukommen. Auf Befehl der Regierung wurde daraufhin die monatliche Subvention für Juni der Börse nicht ausgezahlt. Da die revolutinäre Agitation andauerte, wurde die Arbeitsbörse auf Befehl des Ministers des Innern Dupuy am 6. Juli 1893 geschlossen. Sie wurde erst am 6. April 1896 wieder eröffnet.

Während dieser Zeit bildeten die Syndikate eine unabhängige Börse, die indessen nur ein kümmerliches Dasein fristete. Ihr gehörte nur eine kleine Zahl Pariser Syndikate an: 66 im Jahre 1895 und 72 im Jahre 1896.

Am 7. Dezember 1895 wurde ein Dekret über die Organisation der Arbeitsbörse von Paris veröffentlicht. Es ist der Anfang einer 2. Periode: eine Periode der staatlichen und städtischen Vormundschaft, welcher nun die Periode der vollen Autonomie folgte. Die Regierung hatte endlich eingesehen, daß ihre absolute Neutralität in der Verwaltung der Börse ein Fehler war, und sie entschloß sich, dieser Organisation ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Regierung setzte jetzt eine Kommission von 20 Mitgliedern ein: zehn Delegierte der Genossenschaften, die der Börse angehörten; sechs Mitglieder des Stadtrates von Paris; zwei Vertreter des Seinepräfekten und zwei Vertreter des „Office du Travail“. Alle Mitglieder waren vom Handelsminister zu ernennen. Die Kommission, die sich alljährlich neu zu konstituieren hatte, konnte nur durch eine Verordnung des Handelministers aufgelöst werden. Sie besaß in den Fragen, die ihr vom Seinepräfekten vorgelegt werden, nur eine beratende Stimme. Der letztere allein hatte das Recht, eine bindende Entscheidung zu fällen. Nur in folgenden Angelegenheiten konnte die Kommission nach eigenem Ermessen entscheiden: 1. Annahme oder Ausschließung der Genossenschaften; 2. Verteilung der Räume; 3. Verfügung über die Versammlungsräume; 4. Veröffentlichung des „Annuaire“ und des „Bulletin de la Bourse du travail“ und 5. Beschwerden solcher Personen, denen der Eintritt in die Börse gestattet war. Die Beschlüsse der Kommission in all diesen Fragen hatte der Seinepräfekt

dem Stadtrat zu übergeben. Über die Aufnahme der Syndikate entschied der Präfekt; nur eine Bedingung sollte erfüllt werden: das Syndikat mußte dem Gesetz von 1884 gemäß organisiert werden. Jedes Jahr sollte die Kommission einen Voranschlag des Budgets ausarbeiten. Die Verwaltungsdienste waren vom Stadtrat zu organisieren, ein Vertreter des Seinepräfekts hatte die ganze Verwaltung und die Ausgaben streng zu kontrollieren.

Im März 1896 wurde im Ausschuß an die „Fédération des Bourses du Travail de France et des Colonies“ die Frage erörtert, ob die Syndikate sich der offiziellen Börse einzuschließen hätten oder unabhängig weiterbestehen sollten. Allen Syndikaten von Paris wurde die Frage gestellt, ob sie der provisorischen Arbeitsbörse weiter angehören wollten oder nicht. Von den 297 Syndikaten haben nur 118 geantwortet und mit 90 Stimmen beschlossen, sich der offiziellen Arbeitsbörse anzuschließen.

Die revolutionären Syndikate wollten das Dekret von 1895 nicht anerkennen und bildeten neben der städtischen eine unabhängige Arbeitsbörse mit dem Namen „Verein der Syndikate des Seinedepartements“. Dieser Verein ist noch immer von der „Fédération des Bourses“ als die einzig offizielle Börse anerkannt. Sie lehnte es ab mit der städtischen Arbeitsbörse zu verkehren.

1899 verlangte die beratende Kommission die Befugnis, den Namen einer Exekutivkommission anzunehmen und ausschließlich aus Arbeiterdelegierten zusammengesetzt zu werden. Damals war Millerand Handelsminister und die Mehrheit des Stadtrates bestand aus Nationalisten. Die Regierung befürchtete,

daß der Stadtrat der Arbeitsbörse nicht geneigt sei und da sie den Wunsch hegte, jede Möglichkeit des Einschreitens des Stadtrates und die Verwaltung der Börse zu verhindern, veröffentlichte sie das Dekret vom 17. Juli 1900, das die Organisation der Börse vollständig umänderte.

Die Verwaltungskommission sollte danach aus 15 Mitgliedern bestehen, die alle aus den der Börse angehörenden Syndikaten zu wählen waren. Die Kommission traf ihre Entscheidungen ohne Kontrolle und Berufung hinsichtlich der Aufnahme der Syndikate in die Börse. Der Seinepräfekt hatte nur noch ein Recht: der Kommission die Aufnahmegesuche vorzulegen. Er hatte einen Vertreter, der als Mitglied der Verwaltungsdirektion mit den Auszahlungen des Budgets beauftragt war. Die Regierung behielt sich das Recht vor, die Verwaltungskommission aufzulösen, was indessen nur durch eine Verordnung des Handels- und Industrieministers geschehen konnte. Zwischen der Auflösung und den Wahlen für die neue Kommission mußte ein Zeitraum von 2 Monaten liegen. In dieser Zwischenzeit wurde die Börse von einer vom Präfekten zu ernennenden Kommission verwaltet.

Der Stadtrat wurde durch dieses Dekret, das ihm jedes Recht der Kontrolle nahm und nur Lasten auferlegte, sehr verstimmt. Infolgedessen strich er für 1901 die Subvention von 110000 Frs., die er bis dahin den Syndikaten der Börse bewilligt hatte, und überwies diese Summe einem speziellen Reservefonds, um sie unter den Syndikaten zu verteilen, die ein dahingehendes Gesuch an ihn richteten. Für die Berücksichtigung solcher Gesuche war es ohne Einfluß, ob die betreffenden Syndikate der Börse angehörten oder nicht. Durch

diese Maßnahme wurden jene Syndikate, die bis dahin, wenn auch nicht im Prinzip aber in der Praxis über die 110000 Frs. nach ihrem Ermessen verfügten, recht empfindlich betroffen, lehnten es jedoch ab, „sich zu erniedrigen und bei den Nationalisten im Stadtrat zu betteln“. Aber schon 1902 gaben sie diesen Standpunkt auf und entschlossen sich, mit dem Stadtrat zu handeln, um Subventionen zu erhalten, da ohne diese ihre Arbeitsnachweise nicht existieren konnten. Der Stadtrat beschloß daraufhin in sein Budget für 1902 eine Subvention von 9000 Frs. für die Arbeitsnachweise einzustellen.

In dem Augenblick, wo alles nach Wunsch geregelt schien, ereigneten sich zwei Fälle, die von neuem alles in Verwirrung brachten. Der Feldzug gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung und die Übernahme der Direktion der Börse durch die revolutionären Syndikate, Anhänger der direkten Aktion, hatten das bis dahin erzielte Einvernehmen zerstört.

Durch die Annahme des Gesetzes vom 14. März 1904, das den Gemeinden das Recht gab, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung abzuschaffen, wurde die Zahl der Mitglieder der Arbeitsbörse durch Arbeitslose aller Berufe und Kategorien vermehrt. Dieses neue Kontingent arbeitsloser Individuen verursachte solche Unruhe und Skandale, daß der Stadtrat infolge der allgemeinen Entrüstung, die darüber entstand, sich veranlaßt sah, ein neues Reglement zu veröffentlichen, das durch das Dekret vom 11. August 1905 bestätigt wurde. Durch dieses neue Dekret wurden die Vormundschaftsrechte der Regierung und des Stadtrates bedeutend erweitert.

Die Rechte des Seinepräfekten wurden ausgedehnt, daneben behielt er diejenigen, die ihm das Dekret vom

17. Juli gegeben hatte: die Kontrolle über die Verwaltung und Ausgaben der Börse. Aber das Dekret vom 11. August 1905 stellt ihm neue Aufgaben. Er sollte die Erfüllung der Dekrete und Reglements, die Börse betreffend, kontrollieren, die Ruhe und die Ordnung in den Räumen, die dem Publikum zur Verfügung stehen, aufrecht erhalten und die Entscheidungen der Verwaltungskommission, des Stadtrates und der Gerichte ausführen.

Die Verwaltungskommission der Arbeitsbörse blieb mit 15 Mitgliedern bestehen, die für ein Jahr von den Delegierten der der Börse angehörenden Syndikate zu wählen waren, die Wahlordnung dagegen wurde geändert. Die neuen Reglements bestimmten, daß jedes Syndikat eine Anzahl Stimmen haben sollte, die im Verhältnisse zu der Zahl seiner Mitglieder stehen sollte, entgegen der früheren Bestimmung, wonach jedes Syndikat durch nur eine Stimme vertreten war.

Die Kommission hatte über Aufnahme und Ausschließung der Syndikate und der Verteilung der städtischen Subvention zu entscheiden. Aber das Dekret von 1905 gibt den Syndikaten, die sich vernachlässigt glaubten, das Recht der Berufung beim Stadtrat oder beim Präfekten, dem letzteren stand die Befugnis zu, Entscheidungen der Kommission, die den Bestimmungen der Gesetze, Dekrete und Reglements nicht entsprechen, für nichtig zu erklären. Die Verwaltungskommission konnte durch eine Verordnung des Handels- und Industrieministers aufgelöst werden. In diesem Fall hatte der Präfekt eine spezielle Delegation zu ernennen, die dann nur die dringenden Angelegenheiten zu erledigen hatte. Zwischen dem Zeitpunkte der Auflösung und dem der Neuwahlen für die Verwaltungs-

kommission dürfte nur ein Zeitraum von höchstens 2 Monaten liegen.

Eine Verordnung des Seinepräfekten vom 17. August 1905 setzte die Bedingungen fest, unter welchen die Wahl der fünf Mitglieder der Kommission zu erfolgen hatte, die nach dem Dekret vom 11. August 1905 die Wahllisten und Wahloperationen der Verwaltungskommission kontrollieren sollte. Jedes Syndikat hatte das Recht auf einen Delegierten, der an der Wahl, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Wähler gültig sein sollte, teilnehmen konnte. Diese Bestimmung war angesichts der Tatsache, daß von den 257 der Börse angehörenden Genossenschaften nur 32 ihre Delegierten entsendet hatten, nicht überflüssig.

Die Kontrollkommission, die von den Syndikaten ernannt wurde, hatte die Wahlliste zusammenzusetzen. Sie darf einem Syndikate, das weniger als 25 Mitglieder hatte, nicht gestatten an der Wahl teilzunehmen.

Um der Arbeitsbörse angehören zu können, mußten die Syndikate nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1884 und des Dekrets von 1900 organisiert werden. Außerdem mußte ihr Ziel die Verteidigung der volkswirtschaftlichen Interessen, der berufsmäßige Unterricht und der unentgeltliche Arbeitsnachweis für ihre Mitglieder sein. Im Prinzip sollte von jedem Beruf nur ein Syndikat angenommen werden.

Die Kommission durfte in der Verteilung der Räume und in der Ausschließung eines Syndikats nicht willkürlich vorgehen. Sie hatte die Aufnahme des Syndikats der typographischen Arbeiterinnen abgelehnt, weil dieses Syndikat Arbeiterinnen nach Nancy entsandt hatte, um Arbeiter, die dort in Streik standen, zu ersetzen. Der Staatsrat ist auf Berufung des Syndikats ein-

geschritten und hat festgestellt, daß die Kommission in diesem Falle ihre Macht mißbraucht hatte. Der Seinepräfekt erhielt einen Verweis, weil er diese willkürliche Maßnahme bestätigt hatte. Die Verwaltungskommission wollte sich dieser Entscheidung des Staatsrates nicht unterwerfen und teilte dem Präfekten mit, daß „sie gedenkt, über die Aufnahme und Ausschließung der Syndikate auch in der Zukunft selbständig zu entscheiden“. Das Reglement bestimmte, daß die Verwaltungskommission die Subvention unter die Syndikate zu verteilen hat, daß aber diese Verteilung zwecks Kontrolle einer Kommission von fünf Mitgliedern, die von den Syndikaten gewählt wurden und der zweiten Kommission des Stadtrates unterstellt waren, zu unterbreiten war. Ein durchaus gerechtfertigtes Verlangen, das seitens des Stadtrates gestellt werden konnte, denn er bewilligte die Subvention und deshalb mußte ihm das Recht, die Verwendung dieser Beihilfen zu kontrollieren, ohne weiteres zugebilligt werden. Noch richtiger wäre es gewesen, zu bestimmen, daß der Stadtrat selbst die Subvention zu verteilen hat.

Die Hoffnungen, die man auf das Dekret von 1905 gesetzt hatte, wurden also nicht erfüllt. Die Subvention wurde für alles andere verbraucht, nur für den Arbeitsnachweis nicht; der größte Teil wurde für die Herstellung von Plakaten und für die antimilitaristische und revolutionäre Propaganda verwendet. Daher sah sich der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge, Viviani, veranlaßt, am 15. Oktober 1908 das Dekret vom 11. August 1905 in dieser Beziehung zu ändern. Danach hätte in Zukunft die Verwaltungskommission die Subvention der Stadt unter die Syndikate zu verteilen und zu bestimmen, zu welchen Zweck sie verwendet

werden durfte. Zu dem Wunsch, das Mißtrauen, das sich unter den Gemeinderäten der Provinz gegen die Arbeitsbörsen bemerkbar gemacht hatte, zu zerstreuen, was am meisten zu der Abschaffung der Subvention beigetragen hatte, richtete Viviani an den Präfekten ein Rundschreiben, in welchem auf diese Änderung des Dekrets aufmerksam gemacht wird. Er fügte noch hinzu, daß, trotzdem diese Änderung speziell für die Pariser Börse vorgenommen worden sei, sie von allgemeinem Interesse sei und die Gemeindevorstände sie sehr vorteilhaft in ihrem Wirkungskreise anwenden können.

Das neue Dekret von 1908 gibt dem Stadtrat die Möglichkeit, ganz genau zu bestimmen, wie und zu welchem Zweck die Subvention verbraucht werden darf. Die Verwaltungskommission hat die Aufgabe, die Subvention zu verteilen. Diese strengere Kontrolle über den Verbrauch der Subvention wurde in Wirklichkeit nicht so strikte durchgeführt. Mit der Ausführung dieser neuen Bestimmung wurde die Verwaltungskommission betraut, d. h. die Delegierten der Syndikate. Wer aber wird die Kontrolleure kontrollieren? Niemand! Es muß genügen, wenn diese Kommission sagt, daß sie eine gewisse Summe erhalten und ebenso jedem Syndikat seinen Teil gegeben habe und kein Mensch wird fragen, wann und wie das Geld im einzelnen verbraucht wurde.

Die allgemeine Stimmung richtete sich gegen strengere Reglements und gegen jede Einmischung der öffentlichen Behörden in die Verwaltung der Arbeitsbörse. Dieser Tendenz kann jedoch unseres Erachtens mit Recht die Meinung entgegen gehalten werden, daß es durchaus gerechtfertigt, ja notwendig ist, die Be-

hörden mit weitreichenden Befugnissen hinsichtlich der Kontrolle über die Tätigkeit der Syndikate, über die Verwendung der Subventionen auszustatten; denn die Behörden sind es doch, die den Syndikaten Unterkunft bieten und beträchtliche pekuniäre Opfer bringen, es würde also das Rechtsempfinden verletzen, wollte man ihnen die Möglichkeit nehmen, durch entsprechende Kontrolle eine ersprießliche Verwendung der Suvention zu gewährleisten.

Es kann nicht genügen zu sagen, die Arbeitsbörsen hätten einen schlechten Weg eingeschlagen; in solchem Falle muß man sie einfach schließen. Würden die Behörden das Recht der unbegrenzten Kontrolle haben, so wäre es ihnen ein leichtes, zu erkennen, ob die Börsen eine schlechte oder gute Richtung eingeschlagen haben. Aber die letzteren entziehen sich einem solchen Einfluß der Behörden, wie wir gesehen haben, mit Ausdauer und Entschiedenheit. Warum? Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus dem ablehnenden Verhalten der Syndikate. Hätten sie sich keine Vorwürfe zu machen, dann könnten sie denen, die ihre Existenz sichern, nicht das Recht der Kontrolle absprechen.

Die Aufgabe der Arbeitsbörsen ist nach der Meinung der Syndikate viel ausgedehnter, als es sich de Molinari gedacht hat. Sie sollen der Herabsetzung der Löhne, der zu langen Arbeitszeit und den zu hohen Preisen der Konsumartikel entgegenarbeiten. Sie sollten in dem Maße, in dem es möglich ist, das Gleichgewicht zwischen dem Arbeitslohn und dem Einkaufspreis der Produkte halten; die Bedingungen der Arbeit kennen lernen und danach streben, sie zu verbessern; Arbeitsnachweise gründen; die beruflichen Kenntnisse ihrer Mitglieder vervollständigen; statistische Angaben über die Produktion

und Konsum veröffentlichen und schließlich sollten sie sich der kooperativen Vereine zu ihrem Nutzen bedienen. Die Abwicklung eines solchen Programmes hat eine gute Organisation, eine ausgezeichnete Verwaltung und eine genügende Zahl von Beamten zur Voraussetzung.

Die Arbeitsbörsen bestanden aus folgenden Abteilungen: Sekretariat, Schatzamt, Archive, Bibliothek, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenamt und Abteilung für die berufliche Ausbildung.

Da uns speziell der Arbeitsnachweis interessiert, wollen wir hinsichtlich der anderen Abteilungen keine Betrachtungen anstellen, sondern gleich auf die Organisation des ersteren eingehen.

Der Arbeitsnachweis sollte eigentlich der Hauptzweck der Arbeitsbörsen sein; sie wurden ausschließlich zu diesem Zweck gegründet und hätten sicherlich auch eine größere Bedeutung erlangt und eine wichtigere Rolle gespielt, hätten sie dem zielbewußten Ausbau gerade dieser Abteilung die besten Kräfte und eine fortgesetzte Beachtung zugewendet. Sie hätten ihren Mitgliedern im besonderen und den Arbeitern im allgemeinen dadurch unschätzbare Dienste geleistet und niemand hätte diese Einrichtung angreifen können.

Die Arbeitsbörsen haben Arbeitsnachweise organisiert, die es dem Arbeiter ermöglichen, Arbeit unentgeltlich zu finden. Dadurch zogen sie Arbeiter an, die ohne diesen Vorteil der Organisation nicht beigetreten wären. Auch ist erwiesen, daß manche Arbeiter sich einem Syndikat zur Zeit der Arbeitslosigkeit anschließen, diesen Anschluß jedoch wieder aufgeben, sobald sie eine Stellung gefunden haben. Da der Arbeitsnachweis sich für die Arbeitsbörsen als ein ausgezeichnetes Propagandamittel darstellte, versuchten sie, ihn zu monopoli-

sieren. Gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung haben sie energisch gekämpft und das Gesetz vom 14. März 1904 hat man wohl größtenteils ihnen zu danken. Daneben agitierten die Arbeitsbörsen auch gegen die städtischen Arbeitsnachweise, die für sie eine doppelte Gefahr bildeten. Diese Arbeitsnachweise waren unentgeltlich und boten dem Stellungsuchenden dieselben Vorteile, wie die der Arbeitsbörsen; sie waren also eine Konkurrenz, deren Bedeutung man nicht unterschätzen durfte. So lag es beispielsweise nahe, daß die Gemeindevorstände, sobald sie sich von den guten Resultaten der städtischen Arbeitsnachweise überzeugt hatten, den Arbeitsbörsen eine finanzielle Unterstützung nicht mehr gewähren würden. Es war also das Bestreben der Arbeitsbörsen, diese Gefahr unter allen Umständen zu beseitigen und sie hofften ihren Zweck dadurch am besten zu erreichen, daß sie sich das Monopol des Arbeitsnachweises sicherten.

So lange Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sich anderswohin als an die Arbeitsbörse wenden konnten, konnte diese nicht allmächtig sein. An dem Tage aber, an dem die Börsen das Monopol des Arbeitsnachweises erhalten würden, wären die Arbeiter gezwungen, sich einem Syndikate anzuschließen, wenn sie Arbeit zu bekommen wünschen. Ebenso konnten die Arbeitgeber gezwungen werden, sich allen Vorschriften dieser Einrichtungen zu fügen, wollten sie sich nicht der Gefahr aussetzen, ihre Werkstätten schließen zu müssen.

Um also ihre Macht zu vergrößern, und der Konkurrenz entgegenzuwirken, versuchten die Arbeitsbörsen die Tätigkeit des Arbeitsnachweises auszudehnen. Daran wurden sie jedoch durch die Gleichgültigkeit der Arbeiter und die Feindseligkeit der Arbeitgeber, die ungern einen

organisierten Arbeiter anstellten, sehr erschwert. Dafür sollten die Arbeitsbörsen dem Arbeitsnachweis die größte Aufmerksamkeit schenken, aber leider war dies recht oft nicht der Fall: sie beschäftigten sich mehr mit der revolutionären Propaganda als mit dem Arbeitsnachweis.

Die Arbeitsbörsen deckten ihre Ausgaben fast ausschließlich aus der Subvention, die sie von der Stadt, in welcher sie ihren Sitz haben, erhielten. In Paris erhält die Arbeitsbörse eine jährliche Subvention von ungefähr 200 000 Frs. Die Arbeitsbörsen ihrerseits subventionieren die Syndikate, die einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis haben. Aber das geschieht nur unter zwei Bedingungen:

1. Der Arbeitsnachweis muß absolut kostenlos sein. So wurde dem „Syndicat des instituteurs et des institutrices" keine Unterstützung gewährt, weil sein Arbeitsnachweis nicht absolut unentgeltlich war[1]).

2. Der Arbeitsnachweis soll spätestens seit dem 1. Juli des vorigen Jahres bestehen.

Im Jahre 1897 betrug die Subvention der Stadt 69000 Frs., die unter 65 Syndikate verteilt wurde.

1898 belief sich die Subvention auf 85000 Frs., nebst 5000 Franks für den Reservefonds und 6000 Frs. für Reisespesen der Delegierten der Börse, die das Einvernehmen zwischen den verschiedenen Arbeitergruppen in Frankreich fördern sollten[2]). Die Reserven erlaubten es, die Subventionen dreier Syndikate zu erhöhen und sechs neue, die am 1. Januar Vorschriften nicht erfüllt hatten, zu subventionieren[3]).

[1]) Bericht von Briat im Namen der beratenden Kommission 1897, S. 7 und 9.

[2]) Bericht von Briat 1897, S. 10.

[3]) Bericht von Briat 1897, S. 15.

1899 wurden 110000 Frs. genehmigt[1]):

1. Subvention den Syndikaten als Unterstützung des unentgeltlichen Arbeitsnachweises	105000 Frs.
2. Reserve	5000 „
zusammen	110000 Frs.

Der Eintritt in das Anwerbungslokal der Arbeitsbörse ist den Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Beamten aller Berufe, ohne Rücksicht darauf, ob sie einem Syndikat angehören oder nicht, gestattet; überhaupt jedem, der ein Arbeitsangebot oder eine Nachfrage abzugeben hat (Artikel 5 des Dekrets vom 7. Dezember 1895)[2]).

Der Arbeitsnachweis der Arbeitsbörse mußte den ganzen Tag den Arbeitern zur Verfügung stehen[3]). Übrigens wurden vor 1898 diese Arbeitsnachweise immer um Mitternacht geschlossen. Aber seitdem hatte man sich entschlossen, im Bedarfsfalle gewisse Räume die ganze Nacht offen zu lassen. Man wollte damit den Angestellten der Omnibusse, der elektrischen Straßenbahnen, den Kutschern, Kellnern usw. helfen, deren Arbeit erst spät in der Nacht beendet ist[4]).

Jeder Beruf hatte einen eigenen Arbeitsnachweis, der nach dem Statut des betreffenden Syndikats organisiert und verwaltet wurde. Der Arbeitsnachweis war absolut kostenlos. Sobald ein Arbeitsnachweis gewisse

---

[1]) Bericht von Blondeau 1899, S. 11.

[2]) Der große Saal der Arbeitsbörse ist ausschließlich für die syndikalen Versammlungen reserviert zum Zwecke des Studiums und der Verteidigung der beruflichen und volkswirtschaftlichen Interessen der Arbeiter. Dieser Saal kann auch für Festlichkeiten, die mit der Arbeit im Zusammenhang stehen, zur Verfügung gestellt werden.

[3]) Oder wenigstens in gewissen im voraus bestimmten Stunden.

[4]) Bericht von Fourest, S. 2.

Gebühren erhob, wurde er unweigerlich geschlossen. Aus diesem Grunde hatte die beratende Kommission die Schließung des „Syndicats des instituteurs et institutrices libres“ veranlaßt[1]).

Von den 100 Syndikaten, die im Jahre 1897 ihren Sitz an der Pariser Arbeitsbörse hatten, haben 82 unentgeltliche Arbeitsnachweise gehabt; 72 von ihnen erhielten einen Teil der Subvention, die der Stadtrat für 1897 genehmigt hatte. Von den 72 Syndikaten haben 52 die Ergebnisse ihrer Tätigkeit veröffentlicht. Insgesamt betrug die Zahl der vermittelten dauernden Anstellungen 8202, nebst 8539 Tagelöhner- oder Aushilfestellen. Es wurden also im ganzen 16741 Personen durch 52 Syndikate angestellt.

1898 gehörten 231 Syndikate der Pariser Arbeitsbörse an; 117 erhielten Subventionen, von denen nur 90 die Resultate des Arbeitsnachweises veröffentlichten: 16114 dauernde Anstellung, 16782 Tagelöhner- oder Aushilfestellen, zusammen 32426.

1909 existierten in Frankreich 142 Arbeitsbörsen mit 2598 Syndikaten. 75 von diesen Börsen haben die Resultate des Arbeitsnachweises für 1909 veröffentlicht: mit 99104 Arbeitsnachfragen und 75544 Arbeitsangebote haben sie 53795 dauernde Anstellungen und 32266 Tagelöhner- oder Aushilfestellen vermittelt, zusammen 87021[2]).

Wie aus dem Bericht der beratenden Kommission der Arbeitsbörse zu ersehen ist[3]), sind die Syndikate, die Arbeitsnachweise haben, von größter Bedeutung für die Arbeiter verschiedener Berufe. Ihre Wichtigkeit ließe sich noch besser beobachten, wenn alle Syndikate

---

[1]) Bericht von Fourest, S. 9.

[2]) Annuaire des syndicats professionels 1909—1910.

[3]) Bericht für 1897, S. 26.

die von ihnen verlangten statistischen Angaben veröffentlichen würden. Um dies zu ermöglichen, hatte die beratende Kommission ein Formular verfaßt, das die Syndikate, die Arbeitsnachweise haben, alle drei Monate auszufüllen und der Kommission zuzusenden hatten.

Um die einzelnen Statistiken genau kennen zu lernen, hatte die beratende Kommission die Gründung eines unter ihrer Kontrolle stehenden statistischen Amtes verlangt[1]. Aber Blondeau sagte in seinem Bericht: „Wir kennen den Hauptgrund, der die Syndikate der Arbeitsbörse verhindert, die von ihnen verlangten statistischen Angaben genau aufzuzeichnen. Es ist die Furcht, das Ministerium des Innern und die Polizeipräfektur könnten davon Gebrauch machen.“ Diese Furcht ist aber unbegründet, weil diese beiden Verwaltungen schon längst die nötigen Schritte getan haben, um über die Arbeitsbörsen genau unterrichtet zu sein. „Wenn dieses statistische Amt schon erst einmal gegründet ist, wird es ganz gewiß alle Auskünfte, die es bekommt, veröffentlichen und infolgedessen werden dann die beiden Verwaltungen, die man so fürchtet, alle Auskünfte besitzen, die ihnen so notwendig sind und den Syndikaten immer schaden können.“ Es steht zu befürchten, „daß die Syndikate später diesem Amt, dessen Gründung sie verlangten, die Angaben, die sie der beratenden Kommission nicht machen wollten, auch nicht so zeitig und schnell senden werden“[2].

Zum Glück haben die Arbeitermitglieder der beratenden Kommission, welcher der Stadtrat volle Frei-

---

[1]) Bericht von Louis Meyer in dem Namen der beratenden Kommission 1898, S. 4. und 5.

[2]) Bericht von Blondeau 1898, S. 4 und 5.

heit gelassen hat, die syndikale Organisation ausgezeichnet durchgeführt[1]). „Diesem Einfluß ist es jedenfalls zu danken, wie Viturat meint[2]), daß die Vermehrung der Syndikate und die Ausdehnung ihrer Tätigkeit nur eine Frage der Zeit ist und wenn sie ihre Interessen und ihren eigentlichen Zweck erst besser erkannt haben werden, werden sie auch das nötige Material liefern, um der beratenden Kommission die Möglichkeit zu geben, in ihrem nächsten Bericht genaue Ziffern anzugeben, die dann jedenfalls eine größere Zunahme im Vergleiche zum vorigen zeigen werden."

Selbst wenn man alle Ziffern beiseite läßt, kann man feststellen, was sich in gewissen Berufszweigen ereignet hat; so hauptsächlich bei den Krämern und Delikatessenhändlern. Die Krämer sind auf die gewerbsmäßige Stellenvermittlung angewiesen, welcher sie jährlich eine entsprechende Summe zahlen müssen, je nach der Bedeutung ihres Geschäftes.

Über den Streik der Angestellten in Krämergeschäften finden sich nachstehende Angaben:

a) Die Beschwerden der Angestellten waren die folgenden: 1. das pekuniäre Ausnützen, trotzdem es nur im Kleinen geschieht. Der Stellungsuchende muß 0,25 Frs. Einschreibegebühr zahlen. Der Stellenvermittler gibt ihm alsdann einen Empfehlungsbrief, welcher wieder mit 0,50 — 0,75 Frs. bezahlt werden muß. Hierbei ist es öfters vorgekommen, daß man den Bewerber an ein Geschäft gewiesen hat, in das man tags zuvor schon einen Stellungsuchenden geschickt hatte, und dies lediglich, um sich zu vergewissern, ob die Stelle wirklich

---

[1]) Bericht von Fourest (24. Dezember 1897), S. 2.

[2]) Bericht der beratenden Kommission, S. 34.

schon besetzt sei. War dies der Fall, oder hatte der Angestellte sich mit dem Arbeitgeber nicht einigen können, so gab man dem Bewerber einen anderen Brief mit, oft allerdings erst nachdem man vorher einige Schwierigkeiten gemacht hatte.

2. Inquisitorische Erkundigung der Stellenvermittler. Sie verlangten ausführliche Auskünfte und Zeugnisse, so daß der Arbeitgeber ganz genau wußte, wen er annimmt; der Angestellte aber, der meistens solcher Erkundigungsmittel sich nicht bedienen kann, weiß nicht, bei wem er in Dienst tritt. Bei dieser Praxis konnten solche Bewerber, die sich früher einmal einen Fehler zuschulden kommen ließen, sich aber durch ihr späteres moralisches Verhalten rehabilitierten, kaum noch einen Posten erlangen, weil ihr Vergehen in ihrem Arbeitsbuche eingetragen stand.

b) Welche waren die Wünsche der Streikenden? Der syndikale Arbeitsnachweis.

c) Welche sind die Resultate des Streiks und der gemachten Propaganda?

1. Die Angestellten hatten für sich eine gewisse Zahl kooperativer Vereine gewonnen, welche die Gewohnheit hatten, nur ihre Mitglieder anzustellen.

2. Viele Arbeitgeber nehmen jetzt Bewerber durch die Vermittlung des Arbeitsnachweises der Arbeitsbörse an.

Die Arbeitgeber der Delikatessenbranche nehmen im Einvernehmen mit dem Syndikat Bewerber nur durch die Vermittlung des Arbeitsnachweises der Arbeitsbörse an.

Es seien noch die Friseure erwähnt, für welche die Arbeitsbörse 1898 8552 Stellen vermittelte; ferner die Kellner, die Köche, die Bäcker, die Typographen usw.

Nach alledem steht das eine fest, nämlich, daß die Dienste, welche die Arbeitsbörse geleistet hat, unbestreitbar sind, und der Fortschritt der syndikalen Bewegung berechtigt zu der Hoffnung, daß in Zukunft diese Einrichtung alle Wohltaten bieten möge, die ihre Gründer beabsichtigt hatten.

IV. Der charitative Arbeitsnachweis.

Im Jahre 1901 vermittelten laut statistischen Angaben 76 Wohltätigkeitsvereine[1]) 132036 Arbeitsnachfragen und 25911 Arbeitsangebote: 26227 dauernde Anstellungen und 10431 Tagelöhner- oder Aushilfestellen.

Der „Office du Travail“ klassifiziert die Wohltätigkeitsvereine, die in Paris Arbeitsnachweise haben, wie folgt: 1. Vereine für die Hilfe durch die Arbeit; 2. verschiedene Herbergen und Nachtasyle; 3. unentgeltliche Arbeitsnachweise; 4. öffentliche oder private Gewerbeschulen; 5. Klöster, Asyle, „Homes“, die Anstellungen vermitteln und 6. patriotische Vereine.

Unserer Meinung nach werden die Gewerbeschulen, die patriotischen Vereine und die unentgeltlichen Arbeitsnachweise mit Unrecht unter obigen Kategorien genannt. Die Anstellung durch Gewerbeschulen kann als eine wohltätige nicht gut angegeben werden, da man ihnen mit Recht den Vorwurf der Lohnherabsetzung macht; die jungen Leute, die diese Schulen absolvieren, gehören meistens relativ wohlhabenden Familien und nehmen Stellen entweder mit sehr geringem Lohn oder als

---

[1]) Hierbei ist zu berücksichtigen, daß 76 Wohltätigkeitsvereine die Fragen der Untersuchungskommission beantwortet haben; ihre Zahl ist aber viel größer und die oben angegebenen Ziffern stehen weit hinter der Wirklichkeit zurück.

Volontäre an. Die unentgeltlichen Arbeitsnachweise haben ebensowenig einen wohltätigen Charakter, wie einige patriotische Vereine; so z. B. kann doch die „Sailor's home", die fremde Matrosen in Le Hâvre beherbergt, ernährt und überhaupt ihnen für 4 Frs. täglich die ganze Verpflegung gibt, nicht als eine wohltätige Einrichtung gelten. Mit demselben Rechte könnten die unentgeltlichen Arbeitsnachweise als wohltätige Einrichtungen angesehen werden.

Wir wollen also auf die Stellenvermittlung der Gewerbeschulen nicht näher eingehen und uns mit dem Hinweis begnügen, daß ihre Bedeutung von Tag zu Tag größer wird, und die Zahl der Anstellungen, die sie vermitteln, immer anwächst. Es seien jetzt einige Einrichtungen, die in der Tat einen wohltätigen Charakter haben, näher betrachtet.

Die Hilfe durch die Arbeit. — Henry Defert, Rechtsanwalt beim Kassationshof und Bürgermeister des VI. Bezirkes a. D., hat die philanthropische Bedeutung dieser Einrichtung folgendermaßen definiert: „Ihr Ziel ist, die Stellungslosen vorläufig anzustellen, bis man ihnen eine dauernde Stellung verschafft hat. Es kommen in Frage: 1. Arbeiter oder Arbeiterinnen, die augenblicklich wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Saison oder aus irgendwelcher Ursache unverschuldet ohne Arbeit sind. 2. Alle die, welche arbeiten können, aber nicht wollen und es vorziehen, auf Kosten der öffentlichen oder privaten Armenpflege zu leben. Den ersteren Arbeit geben heißt sie verhindern, sich der Arbeit zu entwöhnen. Den letzteren Arbeit geben, heißt sie an etwas gewöhnen, was sie leider verlernt haben. In beiden Fällen ist es eine Wohltat für die menschliche Gesellschaft, wenn man

ihr arbeitsfähige Mitglieder erhält oder zurückgewinnt"[1]). Diese moderne Form des charitativen Arbeitsnachweises ist entschieden der Aufmerksamkeit und der Ermutigung wert.

Der Verein scheint in Marseille am 25. März 1895 gegründet worden zu sein. Seitdem ist man in Frankreich diesem Beispiel rasch gefolgt und 1895 existierten schon 38 solcher Vereine, von welchen in Paris allein 22 ihren Sitz hatten. Einige von ihnen haben so bedeutende Resultate erzielt, daß der Minister des Innern sie durch Rundschreiben vom 8. November 1894 und 5. April 1895 der Fürsorge der Präfekten empfohlen hat. In Paris haben sich besonders hervorgetan die „Union d'assistance par le travail" des XVI. Bezirkes, gegründet im Mai 1891 und die des VI. Bezirkes, die seit dem 19. Mai 1892 unter dem Einfluß von Henry Defert, damals Bürgermeister dieses Bezirkes, tätig war. Alle diese Vereine helfen den Arbeitslosen durch vorläufige Anstellung als Tagelöhner oder durch Aushilfestellen und später, bei passender Gelegenheit, durch dauernde Anstellungen. Alle werden mehr oder weniger von der Stadt unterstützt.

Neben diesen Einrichtungen wäre eine solche ganz privaten Charakters zu erwähnen, die 1870 von Mamoz im VIII. Bezirk gegründet wurde und über 3000 Anstellungen jährlich vermittelt. Im allgemeinen ist man der Meinung, daß sie auch dauernde Anstellungen vermittelt[2]). Aber diese Auffassung ist irrig. Die Einrichtung hat nicht das nötige Personal und die Mittel dazu. Es werden durch ihre Vermittlung etwa 2—3

---

[1]) Office du travail: Le placement, S. 531.

[2]) Office du Travail: Le placement, S. 536.

Personen monatlich fest angestellt, also ein verschwindend geringer Teil der Gesamtzahl aller Vermittelten.

Die Anstellung durch verschiedene Nachtasyle. — Diese Einrichtungen erhalten Arbeitsangebote aus Paris und aus der Provinz, und sie wählen aus den Beherbergten diejenigen, welche den von den Arbeitgebern gestellten Bedingungen am besten zu entsprechen scheinen.

Die Anstellung durch philanthropische Vereine. — Es gibt zwei Arten von philanthropischen Vereinen: religiöse und weltliche. Beide vermitteln Anstellungen durch unentgeltliche Stellenvermittlungsbureaus oder sie geben den Arbeitslosen die ganze Verpflegung umsonst, bis sie Arbeit gefunden haben. Der „Office du Travail" hat mit Recht hervorgehoben, daß viele von diesen Einrichtungen in Wirklichkeit „Herbergen zu niedrigen Preisen sind, und mehr unter die Kategorie der Gastgeber und Schankwirte gehören, welche Anstellungen unentgeltlich vermitteln, um sich eine zahlreiche Kundschaft zu verschaffen"[1].

Einer dieser Vereine hatte sehr gute Resultate gezeitigt. Es war dies das „Syndicat des employés de commerce et de l'industrie", das im Jahre 1887 von Pater Hiéron gegründet wurde. Dieser Verein hatte folgenden Zweck: 1. Die berufsmäßigen und volkswirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder näher zu prüfen und 2. für die Gründung von Einrichtungen für gegenseitige Hilfe und Fürsorge Propaganda zu machen. Nach dem Artikel 6 der Statuten muß man, um den Verein angehören zu können, folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. Man muß Angestellter, 2. französischer Untertan und wenigstens 16 Jahre alt, 3. Mitglied eines ka-

[1]) Office du Travail: Le placement, S. 557.

tholischen Vereins oder durch den Verwaltungsrat nach einer dreijährigen Probezeit aufgenommen worden sein (Artikel 22) und 4. sich zu den Statuten bekennen. Der Arbeitsnachweis dieses Vereins ist sehr bedeutend und beschäftigt vier Beamte. „Durch diese besorgte er die Anstellung seiner Mitglieder, die arbeitslos waren oder den Wunsch hatten, ihre Lage zu verbessern, in großen angesehenen Pariser Handelshäusern, die den Bestrebungen des Vereins sympathisch gegenüber standen und sich seiner Vermittlung bei Engagements von Arbeitskräften bedienten. Da der Arbeitsnachweis unseres Vereins auf Gegenseitigkeit und Kameradschaft basiert war, war es sehr wichtig, daß jedes Mitglied dem Arbeitsnachweis von allen freien Stellen, von denen es Kenntnis erhielt, Mitteilung machte und dadurch für Stellenangebote aller Art, die in der Monatsschrift veröffentlicht wurden, sorgte" [1]).

Der Arbeitsnachweis hat 2 Abteilungen: 1. Er besorgt Stellen für junge Leute, die eine Schule absolviert hatten, die aber keine Stelle in der Heimatsprovinz finden konnten. Jeder Direktor solcher Schulen bemüht sich zwar, selbst alle Schüler unterzubringen, gab aber dem Vereine diejenigen auf, für die er eine Anstellung nicht vermitteln konnte. Der Verein sorgte dafür, daß die jungen Leute gleich einen Lohn empfingen und nicht als Volontäre eintreten mußten, ausgenommen in Fällen, in denen sie dadurch auf eine gute Zukunft Aussichten erlangten [2]). Diese jungen Leute wurden ersucht, sich

---

[1]) Der Jahresbericht des Vereins vom Jahre 1895.

[2]) Ein Handelshaus hatte die Gewohnheit, junge Leute als Volontäre anzustellen und sie nach 3 Monaten zu entlassen; der Verein erfuhr jedoch sofort davon und versagte diesen Häusern in Zukunft seine Dienste.

dem Verein anzuschließen, ein Druck wurde indessen nach dieser Seite hin nicht ausgeübt. Meist schloß sich nur ein Fünftel der durch den Verein Angestellten diesem an.

2. Der Verein befaßt sich auch mit der Unterbringung von Stellungslosen in reiferen Jahren bei einem Monatsgehalt von mindestens 125 Frs. Diese Fürsorge ist eine besonders schwierige: „Und aus mehreren Ursachen[1]). Einerseits sind in den schweren Zeiten, in welchen wir jetzt leben, wenige gute Stellen vorhanden und sie werden daher durch diejenigen, die sie inne haben, mit Sorgfalt ausgefüllt. Andererseits herrscht allgemein die Meinung vor, daß unser Arbeitsnachweis die Aufgabe hat, nur Lehrlinge anzustellen. Das ist indessen nur eine irrige Auffassung.“ In dieser Abteilung des Arbeitsnachweises wurden auch Nichtmitglieder berücksichtigt, wenn die Zahl der Arbeitsangebote die der Nachfragen überschritt und alle Mitglieder des Vereins befriedigt waren. Die Nichtmitglieder wurden gleichfalls kostenlos angestellt. Die Zahl der Mitglieder stieg fortgesetzt, was zum Teil dadurch seine Erklärung findet, daß der Verein sich nur für Mitglieder mit guten Referenzen, die also ihre Brauchbarkeit zu erweisen imstande waren, verwendete.

Dieser Verein hat noch einen ganz originellen Versuch gemacht, indem er im November 1899 an eine große Anzahl ausländischer und französischer Kaufleute die im Auslande oder den Kolonien etabliert waren, Briefe schrieb mit der Bitte, junge Leute, die zu gleicher Zeit den Handel und fremde Sprachen kennen lernen und zu der Kolonisation beitragen wollten, anzustellen. Dabei verdient ein solches Streben Anerkennung.

[1]) Bericht der Generalversammlung vom Jahre 1896.

Des weiteren können wir anführen: „L'œuvre de la Miséricorde", gegründet im Jahre 1822, mit dem Ziel, Personen von guter Erziehung, die in Not geraten waren, zu helfen und „l'Union internationale des amis de la jeune fille".

Unter den Einrichtungen, die ihren Mitgliedern die ganze Verpflegung gaben, und sich noch um ihre Anstellung kümmerten, scheint „la maison des soeurs de la Croix" in Paris die wichtigste zu sein; die ganze Verpflegung kostete einen Frank täglich und der Arbeitsnachweis war unentgeltlich. In den Departements erfolgte die charitative Vermittlung von Anstellungen meistens durch Klöster.

Von den weltlichen Vereinen sind zu nennen: „le patronage des jeunes filles apprenties et ouvrières" im VI. Bezirk in Paris und „l'Institut protécteur des femmes de la société" usw.

Der „Verein für die Hilfe durch die Arbeit des VI. Bezirkes" bezog seine Einnahmen aus: 1. monatlichen Beiträgen seiner Mitglieder; 2. dem Verkauf von Waren, welche die Mitglieder des Vereins herstellten; 3. allen außerordentlichen Einnahmen, wie z. B. aus Wohltätigkeitsfesten, Almosensammeln usw. (Artikel 11 der Statuten) und 4. Stiftungen, Subventionen usw. Die anderen derartigen Vereine hatten ähnliche Einnahmen; daraus erhellt, daß die Stiftungen und Subventionen sowie Almosensammeln den größten Teil der Einnahmen ergaben.

In der Regel vermittelten alle diese Vereine alle Arten von Anstellungen; eine Abweichung hiervon ergab sich, wenn der Verein zu einem speziellen Zweck gegründet worden war. Der Name des Vereins ließ seinen Zweck meistens zweifelsfrei erkennen.

Die Anstellung war kostenlos sowohl für die Arbeitnehmer wie für die Arbeitgeber, aber gewisse Asyle verlangten von den durch sie angestellten Personen 5 Frs.; diese Gebühr muß als eine hohe bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß die Person unter Umständen nur kurze Zeit in der Stellung verbleiben konnte. Außerdem wurde eine monatliche Einzahlung zur Bedingung gemacht, um die Dienste des Vereins in Anspruch nehmen zu können.

Im Anfang dieses Abschnittes haben wir die Resultate der Arbeitsnachweise der 76 Wohltätigkeitsvereine aus dem Jahre 1901 ziffernmäßig angegeben. Zu dieser Zeit hatte der „Office du Travail“ eine Umfrage gehalten, die jedoch nur von 76 Wohltätigkeitsvereinen mit den Ergebnissen ihrer Tätigkeit beantwortet wurde.

Im Jahre 1907 veröffentlichten nur wenige Vereine die Resultate ihrer Vermittlertätigkeit. Stellt man nach den monatlichen Resultaten, die uns das „Bulletin de L'Office du Travail“ gibt, eine Gesamtübersicht zusammen, so bekommt man eine Gesamtzahl von 12743 dauernden Anstellungen und 5700 Tagelöhner- oder Aushilfestellen, die durch den charitativen Arbeitsnachiwes vermittelt wurden; in Paris allein 9946 dauernde Anstellungen und 3095 Tagelöhner- und Aushilfestellen. Diese Zahlen dürfen aber wohl weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Es stand fest, daß der charitative Arbeitsnachweis an Bedeutung gewann und die Zahl der Anstellungen, die er vermittelte, immer größer wurde.

Um nur ein Beispiel anzuführen, seien hier die Ergebnisse des katholischen Vereins aufgezählt: im Jahre 1895 hat er von seinen 1064 Mitgliedern 432 Lehrlingen und 110 ausgelernten Arbeitern Stellen verschafft. 1896

beziffern sich die Anstellungen auf 580; 1897 auf 604; 1902 auf 812; nämlich: 589 Lehrlingen und 223 ausgelernte Arbeiter. 1904 hatte er bei 1820 Mitgliedern die Unterbringung von 670 Lehrlingen und 278 ausgelernten Arbeitern, zusammen 948, zu verzeichnen.

V. Der genossenschaftliche Arbeitsnachweis.

Im Jahre 1909 umfaßte in ganz Frankreich der genossenschaftliche Arbeitsnachweis 54 Syndikate der Arbeitgeber, 323 Syndikate der Arbeitnehmer, 13 gemischte Syndikate, 32 Gesellenvereine und 59 Arbeiterhilfsvereine, die folgende Resultate zu verzeichnen hatten:

	Arbeitsnachfragen	Arbeitsangebote	Dauernde Anstellung	Tagelöhner- oder Aushilfestellen
Syndikate der Arbeitgeber . .	22 594	20 851	18 396	430
Syndikate der Arbeitnehmer .	122 066	71 639	86 126	8 538
Gemischte Syndikate	2 558	1 882	1 896	1 396
Gesellenvereine .	6 288	6 188	6 188	—
Arbeiterhilfsvereine	35 641	3 359	17 749	1 600
	189 147	133 919	130 355	11 964

Die Arbeitsnachweise dieser Vereine kann man in 4 Kategorien einteilen: 1. Die Arbeiterhilfsvereine; 2. die Gesellenvereine; 3. die Syndikate und 4. die Arbeitsbörsen. Da von den Arbeitsbörsen schon im III. Abschnitt des näheren die Rede war, so wollen wir im nachstehenden noch über die 3 anderen Kategorien nähere Angaben machen.

1. Der Arbeitsnachweis der Arbeiterhilfsvereine.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1898 haben die meisten Arbeiterhilfsvereine die Anstellung ihrer Mitglieder vermittelt, aber nur einige von ihnen haben Register über Arbeitsnachfragen und -angebote geführt und damit wirkliche Arbeitsnachweise gebildet. Nach dem Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 1898 „konnten die Arbeiterhilfsvereine unentgeltliche Arbeitsnachweise gründen, um ihren Mitgliedern im Falle der Arbeitslosigkeit behilflich zu sein“, und nach dem Artikel 3 konnten „verschiedene Arbeiterhilfsvereine Verbände bilden, indem jeder Verein seine volle Selbständigkeit behält, mit dem hauptsächlichsten Zweck des unentgeltlichen Arbeitsnachweises“. Diese neue Gesetzgebung hat die Arbeiterhilfsvereine angeregt, ihre Tätigkeit im Sinne des Arbeitsnachweises auszudehnen.

Die hauptsächlichsten von diesen Vereinen sind: In Bordeaux „l'Etoile“, ein Hilfsverein für Kellner, Köche usw. In Lyon „la société des garçons de salle et de chambre“. In Paris „la Prévoyance“, ein Fürsorgeverein für Fleischergesellen, „l'Union de la charcuterie“, „l'Union du commerce“, „l'Etoile“, ein Kellnerverein, „la Saint-Michel“, ein Bäckergesellenverein. In Sevran „la Société de Sevran“ und „la Société de la poudrerie de Sevran-Livry“.

„L'Union du commerce“, am 7. Mai 1847 in Paris gegründet, ist einer der ältesten und bedeutendsten Vereine in Frankreich; am 31. Dezember 1909 zählte er bereits 17000 Mitglieder. Der Hauptzweck dieses Vereins ist, seinen Mitgliedern im Falle einer Krankheit unentgeltlich Arzneien zu beschaffen, Begräbniskosten zu zahlen und den Familien der Verstorbenen zu helfen; aber sein Arbeitsnachweis ist ein ziemlich ausgedehnter.

Ein anderer Verein, der viele Vorteile bietet, ist „l'Etoile", eine Vereinigung der Kellner und Köche in Paris. Sein Statut wurde am 26. April 1865 genehmigt. Die Zahl seiner Mitglieder betrug am 1. Januar 1900: 2600. Nach dem Artikel 1 des Statuts hatte der Verein den Zweck: 1. den kranken Mitgliedern ärztliche Hilfe und Medikamente umsonst zu verschaffen, eine Pension im Falle der Arbeitsunfähigkeit und Unterstützung der Witwen und Waisen zu gewähren. . . . 2. Sich gegenseitig zu helfen und Anstellungen zu vermitteln. Der Artikel 18 gibt dem Vorstand des Vereins das Recht, jedes Mitglied vor den Aufsichtsrat zu laden, falls er eine Verletzung des Statuts oder eine unehrenhafte Handlung begangen hat. „L'Etoile" bemüht sich, das gute Einvernehmen zwischen seinen Mitgliedern und den Arbeitgebern zu wahren. Die letzteren haben die Bedeutung dieses Vereins anerkannt, unterstützen ihn und wenden sich sehr oft an ihn, wenn sie Arbeitskräfte brauchen.

Erwähnt sei noch „Saint-Michel", ein Bäckergesellenverein, der 1868 gegründet wurde, teils um kranke Mitglieder zu unterstützen, teils um Anstellungen zu vermitteln. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung macht ihm große Konkurrenz, und die Zahl der durch ihm vermittelten Anstellungen nimmt von Tag zu Tag ab. Die Arbeitersyndikate haben diesen Verein sehr heftig angegriffen und stellen ihn als „ein gemischtes Syndikat hin, d. h. ihrer Anschauungen nach als ein Arbeitgebersyndikat, eine Liga der Unterdrückung und der kapitalistischen Tyrannei"[1]).

---

[1]) Office du Travail: le placement, Bd. 1. L'alimentation à Paris, S. 109.

Es ist, unserer Meinung nach, nur eine Frage der Zeit, daß alle Hilfsvereine sich in Filialen der Syndikate verwandeln und nur die letzteren Anstellungen vermitteln werden.

So ist die „Union des gens de maison,“ den man gern als einen Hilfsverein betrachtet, nichts anderes als ein Syndikat, welchem ein Verein für gegenseitige Unterstützung, gemäß dem Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 1884, angegliedert wurde. Wir werden bei dem Studium der Syndikate noch einmal von diesem wichtigen Verein zu sprechen haben[1]).

Alle diese Vereine decken ihre Ausgaben durch monatliche Beiträge ihrer Mitglieder, Stiftungen und Subventionen. In „l'Union du Commerce“ beträgt der jährliche Beitrag 25 Frs.; in „l'Etoile“ wechselt die Aufnahmegebühr je nach dem Alter der Eintretenden, der monatliche Beitrag beläuft sich auf 3 Frs.

In „l'Union du commerce“ liegt eine Liste mit freien Stellen in dem Bureau aus. Die Adresse erfährt man gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte. Es wird jeweils nur eine Adresse angegeben. In „l'Etoile“ herrscht derselbe Modus: wenn ein Mitglied seine Stelle zu verlassen beabsichtigt, so muß dies in anständiger Weise geschehen; andernfalls wird der Betreffende vor den Aufsichtsrat geladen. Von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses muß der Vorstand des Vereins benachrichtigt werden (Artikel 16 des Statuts). Die Vermittlertätigkeit vollzieht sich, indem man dem Stellungsuchenden auf einem besonderen Zettel die Adresse des Arbeitgebers gibt. Derjenige, der von dem Zettel keinen Gebrauch macht, oder ihn einen andern gibt, kann bestraft, im Wieder-

---

[1]) Siehe S. 135.

holungsfalle sogar aus dem Verein ausgeschlossen werden (Artikel 17).

Die beiden Vereine, von welchen wir gesprochen haben, kann man als typisch gelten lassen, wir brauchen daher hinsichtlich der anderen keine weiteren Erörterungen anzustellen.

Jeder Verein stellt nur Arbeiter seines Berufes an; in „l'Union du commerce" werden alle Handlungsgehilfen angenommen, doch sind die meisten Mitglieder in Konfektions-, Spitzen- oder Modegeschäften tätig. Die Anstellung wird in allen Vereinen kostenlos vermittelt. In „l'Etoile" wird nach Artikel 15 „jede Arbeit oder Stelle, die durch die Vermittlung des Vereins besorgt wird, kostenlos vermittelt". Durch seinen Eintritt in den Verein hat sich jedes Mitglied die Aufgabe gestellt, Mitglieder, die Arbeit suchen, zu unterstützen. Wir erwähnen noch, daß dieser Verein auch Nichtmitgliedern Stellen als Tagelöhner oder zur Aushilfe vermittelt, in welchem Falle jene aber der Unterstüzungskasse 0,50 Frs. für die Vermittlung zu zahlen haben.

Trotzdem der Arbeitsnachweis der „Union du commerce" erst seit wenigen Jahren besteht, hat er doch sehr gute Resultate erzielt. Auf der Hauptversammlung im April 1900 konnte der Berichterstatter sagen: „1317 freie Stellen haben wir unseren Kameraden angegeben." Aber nachdem er dieses Resultat angekündigt hatte, fügte er hinzu: „Wir sind gezwungen, ihre Aufmerksamkeit auf die Bedeutung des Arbeitsnachweises zu lenken. Viele Mitglieder kümmern sich um nichts und es wird einem jeden nicht viel Mühe kosten, allen Kameraden nützlich zu sein. Ich möchte Sie bitten, sich stets daran zu erinnern."

„L'Etoile" zeigt etwas bedeutendere Resultate: im Jahre 1898 hatte sie die Vermittlung von 1714 dauernden

und 18259 Tagelöhner- oder Aushilfestellen zu verzeichnen; 1899 sind es 2198 dauernde Anstellungen und 20350 Tagelöhner- oder Aushilfestellen. Nachstehend die Statistik des Arbeitsnachweises im Jahre der Gründung des Vereins und in den Jahren der Pariser Weltausstellungen:

	dauernde Anstellungen	Tagelöhner- oder Aushilfestellen
1866:	630	7 139
1867:	1 064	11 523
1878:	2 087	13 302
1889:	3 644	19 850
1900:	4 923	28 943

In den Ausstellungsjahren war die Zahl der vermittelten Anstellungen viel höher als in den anderen; in diesen Jahren konnten die Angebote durch die Zahl der Mitglieder nicht voll gedeckt werden, weshalb „l'Etoile“ auch Nichtmitgliedern Stellungen vermittelte. Um die jährliche Steigerung der Stellenvermittlung von „l'Etoile“ besser beobachten zu können, vergleiche man die Ziffern der Jahre 1866 und 1900. Von 1866—1901 hat sie 45092 dauernde Anstellungen und 437108 Tagelöhner- oder Aushilfestellen vermittelt.

Da alle diese Vereine gute Resultate erzielten, ist zu hoffen und zu wünschen, daß sie weiter gedeihen mögen, um so mehr, daß sie nur Anstellungen im eigenen Berufe vermitteln, wodurch die Zustände gesund erhalten werden.

2. Die Arbeitsnachweise der Gesellenvereine.

Die Zahl dieser Vereine nimmt immer mehr ab. Mit der Zeit werden sie von Syndikaten und Vereinen für gegenseitige Unterstützung vollständig verdrängt sein. Man macht ihnen den Vorwurf, veraltet zu sein, dem

Geist der Zeit nicht mehr zu entsprechen. Die Abnahme kann trotz ihrer Überlegenheit anderen Vereinigungen gegenüber hinsichtlich der beruflichen Garantien und der Sittlichkeit der Mitglieder nicht aufgehalten werden.

In Paris existiert noch immer „le Compagnonage du devoir" für Bäckergesellen; hier sind alle Mitglieder in Stellung. Etwaige Arbeitslose werden in die Provinz geschickt.

Diese Vereine bieten einige Vorteile: Deshalb wenden sich diejenigen Gesellen, die Meister werden, sich stets diesen Vereinen zu, weil sie aus eigener Erfahrung wissen, wie streng man hier gegen die Gesellen auftritt. Auf der anderen Seite sind die letzteren sicher, daß ihre beruflichen Eigenschaften geschätzt werden; im Falle der Arbeitslosigkeit bekommen sie für drei Tage die ganze Verpflegung von den Gesellen der Stadt[1]). Die Disziplin ist sehr streng. Ein Mitglied der Enquête des „Office du Travail" war Zeuge, wie ein Mitglied des Vereins zu einer erheblichen Geldstrafe verurteilt wurde, weil er in trunkenem Zustande einen vollen Ofen hatte verbrennen lassen; einige Mitglieder des Aufsichtsrates waren der Meinung, daß er ausgeschlossen werden sollte[2]).

Das Verschwinden dieser Vereine ist zu bedauern, weil sie auf die Anstellung beruflich tüchtiger Elemente die größte Sorgfalt verwendet haben[3]).

---

[1]) Office du Travail: Le placement, S. 615.

[2]) Office du Travail: La petite industrie, S. 88.

[3]) Der Artikel 9 der Statuten des Bäckergesellenvereins lautet: „Der Delegierte hat das Recht, nach der Fähigkeit des verlangten Arbeiters und nicht nach der Reihe der Liste der Arbeitslosen zu folgen, und er braucht sich um die Beschwerden derjenigen Arbeiter nicht zu kümmern, die in dem Register früher vorgemerkt sind als jene."

3. Die Arbeitsnachweise der Syndikate.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 21. März 1884 können die Syndikate Arbeitsnachweise gründen.

Da heutzutage alle Syndikate Arbeitsnachweise haben, ist es unmöglich, sie alle aufzuzählen. Wir müssen uns begnügen, in den nächsten 2 Tabellen die Zahl der Syndikate seit 1884 und die Zahl ihrer Mitglieder seit 1890 anzugeben:

1. Die Zahl der Syndikate:

1. Juli	d. Arb.geb.	d. Arb.	gemischte	landwirtsch.	zusammen
1884	101	68	1	5	175
1885	285	221	8	39	549
1886	359	280	4	93	740
1887	598	501	45	214	1358
1888	859	750	78	461	2123
1889	877	821	69	557	2324
1890	1004	1006	97	648	2755
1891	1127	1259	126	750	3253
1892	1212	1589	143	863	3811
1893	1397	1926	173	952	4488
1894	1518	2178	177	1092	4965
1895	1612	2163	173	1188	5146
1896	1731	2243	169	1275	5419
1897	1823	2316	170	1371	5618

2. Die Zahl der Mitglieder:

	d. Arb.geb.	d. Arb.	gemischte	landwirtsch.	zusammen
1890	93411	139692	14096	234234	481443
1891	106157	205152	15773	268298	596380
1892	102549	288770	18561	313800	723680
1893	114176	402125	30052	353838	900236
1894	121914	403440	29124	378750	933228
1895	131031	419718	31126	403261	985199
1896	141877	422777	30333	423442	1011479
1897	159293	431794	32337	438596	1061920

Aus den beiden Tabellen ersieht man, daß, trotzdem die Gründung der Syndikate in den letzten Jahren nicht so rasch vor sich geht, ihre Macht in beständigem Wachstum begriffen ist.

An diese Daten seien einige interessante Angaben über 2 Syndikate geknüpft, die in den letzten Jahren gegründet wurden. Sie vereinen Berufe, deren Vertreter schwer für die Gründung eines Vereins zu haben sind und beschäftigen sich hauptsächlich mit der Stellenvermittlung.

Zunächst nennen wir „L'Union ouvrière des gens de maison", die am 7. März 1896 gegründet, 5800 Mitglieder zählt. Dem Statut des Syndikats entnehmen wir, daß sein Zweck ist: 1. die guten Beziehungen unter den Mitgliedern des Syndikats aufrecht zu erhalten, ihre Interessen zu wahren und ihre Rechte zu verteidigen; 2. eine Statistik über die Arbeitslöhne zu führen und die begründeten Beschwerden des Syndikats oder seiner Mitglieder zu unterstützen; 3. die Anstellung seiner Mitglieder durch die Gründung eines Arbeitsnachweises zu erleichtern, zu welchem Zweck ein Register für die Eintragung aller Arbeitsnachfragen und Angebote geführt wird und 4. den Sinn für das Sparen durch eine Alterspensionskasse und eine Kasse für gegenseitige Unterstützung zu wecken und zu pflegen. In der Tat ist der Arbeitsnachweis der einzige Zweck dieses Syndikats. Der Artikel 40 des Statuts besagt, daß in der Hauptversammlung am Schluß des Jahres diejenigen, die einer gewissen Anzahl Mitglieder Stellungen vermittelt oder neue Mitglieder angeworben haben, mit einer Medaille auszuzeichnen sind. Hierbei sei gleich auf Artikel 38 aufmerksam gemacht. „Jedes Mitglied, daß den Anstand, die Ehrlichkeit oder die Berufsehre grob

verletzt, kann vor den Aufsichtsrat geladen werden. Nachdem der Rat seine Erklärung gehört hat, kann er ihm entweder einen Ermahnungsruf erteilen, oder ihn für eine gewisse Zeit ausschließen. Der Betreffende kann sich bei der Hauptversammlung beschweren und diese allein ist imstande, ihn zu einer dauernden Ausschließung zu verurteilen. Das Urteil der Hauptversammlung muß vollstreckt werden und kann sogar nicht von dem Gericht angefochten werden." Das Syndikat nimmt auch Meister und Kaufleute als Ehren- oder Wohltätigkeitsmitglieder auf, je nach der eingezahlten Summe.

Das zweite Syndikat, von welchem wir noch sprechen wollen, ist „L'Association syndicale des professeurs de l'enseignement libre de France et de l'Etranger" (Lehrer, Lehrerinnen und Professoren). Diesen Verein haben die Lehrer privater und bürgerlicher Schulen 1897 mit dem Zweck gegründet, die Mitglieder dieses Standes den Unannehmlichkeiten der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zu entziehen, den Direktoren dieser Schulen alle Garantien über die Fähigkeiten den engagierten Lehrkräfte zu geben und die guten Beziehungen unter seinen Mitgliedern zu pflegen (Artikel 1 des Statuts). Der Verein hat aktive (Artikel 7) und Ehrenmitglieder (Artikel 8), aber ihm können nur Lehrer, in keinem Falle Schuldirektoren angehören (Artikel 27). Sein Hauptzweck ist der Arbeitsnachweis; jedoch muß ein Teil der Einnahmen für die Gründung einer Arbeitslosenkasse und einer Begräbnishilfskasse verwendet werden (Artikel 22 und 23 des Statuts). Schließlich vermittelt der Verein den An- und Verkauf von Privatschulen unentgeltlich.

Zum Schluß sei das „Syndikat der französischen

Lehrerinnen, die Privatunterricht erteilen", das eben jetzt in Paris seine Tätigkeit entfaltet erwähnt. Es hat den Zweck, Lehrerinnen anzustellen, ohne daß sie sich den schweren Bedingungen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zu unterwerfen brauchen.

Die Beiträge der Mitglieder genügen im allgemeinen nicht, die Unkosten des Arbeitsnachweises zu decken, um so mehr weil sie sehr gering sind und nicht regelmäßig gezahlt werden. Daher sind die Syndikate aller Kategorien, die unentgeltliche Arbeitsnachweise unterhaten, gezwungen, um Subventionen nachzusuchen.

Die Notwendigkeit der Unterstützung wird allgemein anerkannt: Gewisse Gemeinden genehmigen sie daher schon seit langer Zeit jährlich. Der oberste Arbeitsrat äußerte im Februar 1901 den Wunsch, die Regierung zu bitten, von der Deputiertenkammer einen Kredit zu verlangen, und die Syndikate, die Arbeitsnachweise unterhalten oder zu gründen beabsichtigen, unterstützen zu können. Diese Syndikate werden außerdem häufig mit Geschenken und Stiftungen bedacht und veranstalten jedes Jahr Wohltätigkeitsfeste, durch die sie sich erhebliche Einnahmen verschaffen. Es ist interessant, von dem guten Einvernehmen zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern der Fleischersyndikate zu hören. Sie veranstalten gemeinsame Feste und verteilen die Einnahmen untereinander.

Jedes Syndikat vermittelt nur Anstellungen der betreffenden Berufsart. Man macht ihnen allerdings den Vorwurf, die Arbeiter der Reihe der Anmeldung nach anzustellen, ohne sich um die Fähigkeiten des Bewerbers und die Bedingungen des Arbeitgebers zu kümmern[1]). Doch ist dieser Vorwurf nicht gerecht-

[1]) Leon Guillemin in der Deputiertenkammer am 5. März 1897.

fertigt und Antide Boyer verteidigte die Syndikate, indem er einfach feststellte, wie eine Anstellung vermittelt wird: „Wenn man von uns Arbeiter einer speziellen Kategorie verlangt, dann zeigen wir den Personen, die solche Arbeiter brauchen, die Liste der Arbeitslosen vor; wir schreiben neben den Namen des Arbeiters alle seine Referenzen und Zeugnisse ein und bezeichnen die Werkstätten, in welchen er früher beschäftigt war. Mit einem Wort, wir geben über den Arbeiter alle Auskünfte, die wir besitzen; wir zeigen diese Liste dem Arbeitgeber und er wählt danach selbst den Arbeiter, den er brauchen kann“ [1]).

Nicht unerwähnt möchten wir lassen, daß nach den Statuten gewisser Syndikate die Arbeiter, die ihnen angebotenen Stellen nicht mehr als zweimal ablehnen dürfen (Artikel 8 § 1 des Statuts der „Association syndicale des professeurs de l'enseignement libre de France et de l'Etranger“) [2]).

In allen Syndikaten ist der Arbeitsnachweis für alle Mitglieder unentgeltlich. Er ist auch für Nichtmitglieder unentgeltlich, diese aber müssen dann von Fall zu Fall zu der Hilfskasse des Syndikats einen kleinen Beitrag beisteuern.

Es existiert leider keine Statistik über die Resultate, welche die syndikalen Arbeitsnachweise in den letzten Jahren gezeitigt haben. Aber um den Fortschritt, den die Syndikate in dieser Richtung gemacht haben, schätzen zu können, genügt es festzustellen,

---

[1]) In der Deputiertenkammer am 5. März 1897.

[2]) Diese Einschränkung läßt sich durchaus erklären, daß der Verein nicht über hinreichende Mittel verfügt, um den Stellungslosen durch seine Unterstützungskasse allzulange zu helfen (Artikel 8 des Statuts).

daß heute die allgemeine Tendenz herscht, an Stelle des individuellen den kollektiven Arbeitsnachweis zu setzen und daß als Folge dieser Tendenz heutzutage alle Syndikate Arbeitsnachweise unterhalten. Wenn wir in Betracht ziehen, daß die oben angegebenen Zahlen nur von 390 Syndikaten (54 der Arbeitgeber, 323 der Arbeiter und 13 gemischte) herrühren, so können wir uns eine Vorstellung machen von der Zahl der Anstellungen die, 5680 Syndikate mit 1061920 Mitgliedern, vermittelt haben.

Einige syndikale Arbeitsnachweise, wie z. B. der der Bäcker in Vienne[1]), haben ihre Tätigkeit so gut organisiert und ausgedehnt, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung von selbst hat verschwinden müssen.

Die Arbeitgeber- und Arbeitersyndikate der Fleischer haben sich vereinigt, um die gewerbsmäßige Stellenvermittlung zu bekämpfen, führen einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis und vermitteln zugleich den An- und Verkauf von Geschäften kostenlos. Die Arbeitgeber haben den Arbeitern ihr Vertrauen geschenkt und die letzteren haben den Kampf mit den ersteren im eigenen Interesse aufgegeben[2]). Die Ergebnisse sind ausgezeichnete. Bei den Metzgern trifft dasselbe zu.

Nach alledem kann man die Schlußfolgerung ziehen, daß bei allen Berufsarten, wo der unentgeltliche Arbeitsnachweis im Einvernehmen zwischen den Syndikaten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer organisiert ist und Hand in Hand arbeitet, jede andere Art der Vermittlertätigkeit überhaupt nicht existieren kann[3]).

---

[1]) Gegründet im Jahre 1876.

[2]) Office du Travail: la petite industrie Bd. 1. L'alimentation à Paris, S. 235.

[3]) Raoul Say, L'organisation du travail par les syndicats professionels, S. 16 und 17.

VI. Die städtischen Arbeitsnachweise.

Im Jahre 1891 haben die 24 unentgeltlichen städtischen Arbeitsnachweise (darunter 10 in Paris) bei 24805 Arbeitsnachfragen und 13292 Arbeitsangeboten 10856 Anstellungen vermittelt[1]). Die 10 Arbeitsnachweise in Paris allein vermittelten bei 18508 Arbeitsnachfragen und 11676 Arbeitsangeboten 9472 Anstellungen. Der älteste Arbeitsnachweis in Levallois-Perret hatte folgendes Ergebnis: bei 1600 Arbeitsnachfragen und 400 Arbeitsangeboten 400 Anstellungen. Die anderen 9 Arbeitsnachweise, die dem „Office du Travail“ die Resultate ihrer Tätigkeit mitteilten, sind Bordeaux, Sainte-Ménéhoulde, Vitry-le-François, Sézanne, Lille, Cambrai, Caudry, Flers und La-Ferté-Macé mit 4697 Arbeitsnachfragen, 1216 Arbeitsangeboten und 984 vermittelten Anstellungen.

Im Jahre 1896 bezifferten sich die 16 Arbeitsnachweise in Paris auf 52955 Arbeitsnachfragen, 45197 Arbeitsangeboten und 34236 Anstellungen.

Drei Jahre später, 1899, vermittelten dieselben Arbeitsnachweise 58582 Anstellungen.

Angesichts dieser Zahlen darf man unseres Erachtens diesen Einrichtungen eine große Zukunft prophezeien und man darf wohl erwarten, daß diesen Institutionen die besondere Fürsorge des Gesetzgebers und der Gemeinden zuteil werden wird. In nachstehendem soll von der Organisation dieser Arbeitsnachweise die Rede sein und von den Maßregeln, die man getroffen hat,

---

[1]) Diese Ziffern geben die Resultate von nur 20 Arbeitsnachweisen an; die Arbeitsnachweise von Jarville bei Nancy, Le Hâvre, Noisy-le-Grand und Nanteat haben die Ergebnisse ihrer Tätigkeit nicht veröffentlicht.

um Einrichtungen zu schaffen, die der Öffentlichkeit in weitestem Maße dienen sollten.

Durch das Dekret vom 8.—10. März 1848 hat die provisorische Regierung bestimmt, daß in jedem Bezirk von Paris ein unentgeltlicher Arbeitsnachweis gegründet wird. Diese Arbeitsnachweise sollten statistische Tabellen über die Arbeitsnachfragen und Arbeitsangebote aufstellen, um einerseits zwischen den Personen, die Arbeit oder eine Stelle suchten, und andererseits solchen, die Arbeiter brauchen, den Verkehr zu erleichtern. Dieses Dekret wurde nie ernst genommen, und trotzdem es nie aufgehoben wurde, hat niemand daran gedacht, es auch nur im Prinzip anzuwenden.

Erst 1883 hat die Gemeinde von Levallois-Perret (ein Vorort von Paris) einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis gegründet. Diesem Beispiel folgte der Stadtrat von Lille, der am 18. April 1884 beschloß, in einem Saal des Rathauses ein Erkundigungsamt über Arbeitsnachfragen und Arbeitsangebote zu eröffnen und eine spezielle Kommission von acht Mitgliedern ins Leben zu rufen, von welchen vier aus den Stadträten und vier aus den Gewerberichtern (zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter) zu berufen waren.

In Paris ist erst am 15. Juli 1887 als Folge der Agitation gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung von der Gemeinde des XVIII. Bezirkes mit Hilfe des Wohltätigkeitsausschusses der erste städtische unentgeltliche Arbeitsnachweis gegründet worden.

Im nächsten Jahre wies auf Vorschlag von Lavy und Deschamps, der Stadtrat von Paris den Polizeipräfekt an, bei den Bürgermeistern der einzelnen Bezirke dahin zu wirken, daß in ihren Bezirken ähnliche Arbeitsnachweise gegründet wurden. Zu diesem Zweck

ließ der Polizeipräfekt am 7. Juli und 15. August 1888 den Bürgermeistern in Paris zwei Rundschreiben zugehen.

Kein Bezirk hat auf das erste Rundschreiben geantwortet, das zweite jedoch hatte die Gründung von Arbeitsnachweisen zur Folge: 1888 in dem XV. Bezirk (15. Oktober), dem I. (30. Oktober), dem III. (15. November); 1889 in dem VI. (7. Januar), dem IV. (11. März), dem V. (1. Mai), dem II. (1. April) und dem XIII. (12. September).

Heute gibt es in Paris 16 unentgeltliche städtische Arbeitsnachweise. Nur der VII. und VIII., XI. und XVI. Bezirk haben keine derartigen Arbeitsnachweise; der XI. und XVI. haben Vereine für die Hilfe durch die Arbeit, die auch Anstellungen vermitteln[1]). Der VII. und VIII. haben weder einen Arbeitsnachweis noch einen ähnlichen Verein. „Im VIII. Bezirk, sagt Le Bailly, hat man die Notwendigkeit eines Arbeitsnachweises nicht eingesehen, die großen Fabriken finden leicht Arbeiter. In diesem Bezirk gibt es wenige kleine Fabriken und die großen bürgerlichen Häuser und die Hotels werden sich doch nicht des Arbeitsnachweises bedienen. Daher braucht dieser Bezirk keinen städtischen Arbeitsnachweis“[2]). Im VII. Bezirk gibt es fast keine Industrie. Es werden allerdings von Zeit zu Zeit einige Arbeitsnachfragen und -angebote in ein spezielles Buch eingetragen, das den Verwaltern des Wohltätigkeits-

---

[1]) Diese sind „La société du travail“ des XI. Bezirkes und „L'Union d'assistance“ des XVI. Bezirkes. Doch hat nach dem Bericht von J. Labusquière der Stadtabgeordnete Chaume die Gründung eines städtischen Arbeitsnachweises im XI. Bezirk beantragt.

[2]) Le Bailly, Les bureaux de placement municipaux gratuits, S. 128.

ausschusses vorgelegt wird, damit diese ihre Reflektanten möglichst befriedigen können. Die Gemeinde vermittelt zwar in Gemeinschaft mit dem Schulausschuß die unentgeltliche Anstellung derjenigen Schulkinder, welche die Schule verlassen; um die Erwachsenen kümmert sie sich indessen nicht.

Es ist zu bedauern, daß diese vier Bezirke dem Beispiel der anderen nicht gefolgt sind, da gerade ihre Arbeitsnachweise große Dienste leisten würden. Le Bailly zitiert noch andere Bezirke, namentlich den X., der gegen die Gründung des Arbeitsnachweises war. Inzwischen aber wurden solche von diesen Bezirken gegründet und der Erfolg ihrer Tätigkeit beweist, daß diese Gründungen einem Bedürfnisse Rechnung getragen haben.

Auch in der Provinz wurden, wie bekannt, unentgeltliche städtische Arbeitsnachweise gegründet, so 1888 in Bordeaux; 1889 in Sainte-Ménéhoulde, Vitry-le-François, Sézanne, Cambrai, Caudry, Le Havre, Noisy-le-Grand; 1891 in Jarville bei Nancy, Flers, La-Ferté-Macé und in Nantiat. Außerdem kommen in den Gemeinden von Rouen und Poitiers im Rathause Tabellen zum Aushang, auf welchen jeder Einwohner eine Arbeitsnachfrage oder ein Arbeitsangebot aufschreiben lassen kann.

Wir besitzen leider keine genauen statistischen Angaben über die Tätigkeit der städtischen Arbeitsnachweise in der Provinz; urteilt man aber nach dem Wachsen der Arbeitsbörsen, die auch städtische Einrichtungen sind, und in welchen sich auch hin und wieder die städtischen Arbeitsnachweise befinden, wie es z. B. in Bordeaux der Fall ist, so kommt man zu der Schlußfolgerung, daß der Erlaß einer Gesetzesbestimmung ge-

nügte, um in allen Städten Arbeitsnachweise ins Leben zu rufen.

Wir haben schon erwähnt, daß der städtische Arbeitsnachweis in Lille vom Stadtrat mit Hilfe der Gewerberichter organisiert worden ist. Ein Beamter, der vom Bürgermeister auf Vorschlag der Aufsichtskommission ernannt und von der Stadt bezahlt wird, führt über die Arbeitsnachfragen und -angebote ein Register.

In Paris wurde im XVIII. Bezirk der Arbeitsnachweis, der später als Muster diente, von der Gemeinde und dem Wohltätigkeitsausschuß organisiert: 1 Beamter und 1 Diener sind das Personal dieses Arbeitsnachweises, der unter der Kontrolle einer Kommission steht, die aus dem Bürgermeister, 2 Beamten und 5 Wohltätigkeitsausschußmitgliedern (2 Verwaltern und 3 Kommissären) zusammengesetzt ist.

Diese Organisation ist zur Nachahmung empfohlen worden. In seinem Rundschreiben vom 7. Juli 1888 hat sich der Seinepräfekt Poubelle folgendermaßen geäußert: „Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf die Einrichtung, die den Herren Mitgliedern des Wohltätigkeitsausschusses des XVIII. Bezirkes zu verdanken ist. Sie hat der Arbeiterbevölkerung große Dienste erwiesen und erfüllt wirklich einen wohltätigen Zweck. Ich bitte Sie zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, mit Hilfe der Bürger Ihres Bezirkes ähnliche Arbeitsnachweise zu gründen, und ich werde glücklich sein, es zu erfahren, daß Ihre Bemühungen mit Erfolg gekrönt worden sind.“

Daraufhin gründeten die verschiedenen Bezirke unentgeltliche Arbeitsnachweise entweder mit Hilfe der philanthropischen Vereine, wie es im I., III., IV., VI., XIII. und XVI. Bezirk geschehen ist, oder des Wohl-

tätigkeitsausschusses, wie es im II. und V. Bezirk der Fall ist, oder schließlich in Gemeinschaft mit dem Wohltätigkeits- und Schulausschuß, wie im XIV. Bezirk.

Nur einer dieser Arbeitsnachweise, nämlich der des VI. Bezirkes beschäftigt 3 Beamte. Die Arbeitsnachweise des I., III., IV., X., XVIII. und XX. Bezirkes haben je 2 und die neun anderen je 1 einzigen Beamten.

Die Aufsichtskommission setzt sich stets aus dem Bürgermeister und 2 Beamten des Gemeindevorstandes zusammen, denen, sofern der Arbeitsnachweis mit Hilfe eines philanthropischen Vereins gegründet wurde, eine Anzahl Mitglieder dieses Vereins oder einige Mitglieder des Wohltätigkeitsausschusses, sobald er durch deren Hilfe ins Leben gerufen wurde, beigeordnet werden. Im VI. Bezirk gehören dieser Kommission außerdem 4 Delegierte des Schulausschusses an. Hierbei sei erwähnt, daß im I. und XIV. Bezirk der Abgeordnete des Bezirkes und die Stadträte der Kommission von Rechts wegen angehören. In jedem Fall sind diese Arbeitsnachweise, von Gemeindevorständen und Einwohnern des Bezirkes gegründet, als private Einrichtungen anzusehen.

Wie wir schon erwähnten, haben die meisten dieser Arbeitsnachweise nur einen Beamten; nur sechs haben deren je zwei und ein einziger drei Beamte. Unter solchen Umständen nimmt es nicht wunder, wenn die Arbeitszeit gewisser Arbeitsnachweise zu kurz zu sein scheint. Der Arbeitsnachweis des II. Bezirkes ist nur zwei Stunden täglich geöffnet; die des V., VI. und X. nur drei Stunden; die des I., IX., XII., XVI. und XVIII. vier Stunden und der des XX. Bezirkes fünf Stunden täglich. Das dürfte in der Tat eine viel zu kurze Arbeitszeit sein.

Einige Arbeitsnachweise haben allerdings längere Arbeitszeiten; so z. B. der des XIX. Bezirkes 6½ Stunden, des IV. und XVII. 7 Stunden, des XIII. und XV. 7½ Stunden und schließlich der des III. Bezirkes 9 Stunden täglich.

J. Labusquière bemerkt in seinem Bericht von 1897: „Die Stunden der Öffnung und Schließung verschiedener Arbeitsnachweise sind nicht einheitlich festgesetzt; bei den einen ist die Arbeitszeit eine ungenügende. Es ist zu wünschen, daß solche Arbeitsnachweise die notwendigen Änderungen in kürzester Zeit schaffen“ [1]).

Achille fügte in seinem Bericht von 1899 noch hinzu: „Es ist schwer zu verstehen, warum ein Arbeitsnachweis nicht den ganzen Tag geöffnet sein soll; es ist noch schwerer zu verstehen, warum er nur eine bis zwei Stunden am Schluß des Tages, wie es in gewissen Bezirken der Fall ist, geöffnet wird und man muß sich die Frage vorlegen, warum alle Arbeitsnachweise nicht zu bestimmten Stunden dem Publikum zur Verfügung stehen, z. B. von 9—12 Uhr vormittag und 2—5 Uhr nachmittag. Es möchte den Arbeitgebern wie den Arbeitern viel Gelegenheit geboten werden, sich eines Arbeitsnachweises zu bedienen, ohne fürchten zu müssen, daß dieselben geschlossen sind, was für die Arbeiter, die Arbeit suchen und für die Arbeitgeber, die sofort Arbeiter brauchen, von größtem Vorteile wäre. Die einen wie die anderen möchten gern wissen, ob sie in dem städtischen Arbeitsnachweis nicht das Gewünschte finden, damit sie sich alsbald an einen anderen Arbeitsnachweis wenden können.“ Zum Schluß drückte Achille den Wunsch aus, daß die gleichen Reglements und

---

[1]) Bericht von J. Labusquière 1897, S. 6.

Arbeitsstunden für alle städtischen Arbeitsnachweise vorgeschrieben würden, die dem öffentlichen Dienst so nützlich und mit der kommunalen Verwaltung so eng verbunden sind. „Wir wollen hoffen, daß die Kommission für Arbeitsnachweise, die sich in der Abteilung für kommunale Angelegenheiten versammelt, sich unserem Wunsche anschließt, was unserer Meinung nach eine der dringendsten auszuführenden Reformen ist, um die städtischen Arbeitsnachweise auf die Höhe zu bringen, und allen Anforderungen des in Frage kommenden Publikums zu entsprechen“ [1]).

Nicht nur in der Zahl der Beamten, der Arbeitsstunden und der Zusammensetzung der Aufsichtskommission herrscht in den städtischen Arbeitsnachweisen die größte Uneinheitlichkeit, sondern auch in dem System der Buchführung und der Statistik, das sie anwenden, um die Resultate ihrer Tätigkeit festzustellen.

Mit Bezug auf die Buchführung hat der Stadtrat von Paris folgendes verfügt:

„Der Stadtrat hat eingesehen, daß es notwendig ist, die genehmigte Subvention mit Gerechtigkeit unter die städtischen Arbeitsnachweise zu verteilen.

Eine solche Verteilung ist nur auf Grund einer genauen Statistik möglich.

Es ist notwendig, die ganze Tätigkeit der städtischen Arbeitsnachweise einer scharfen Kontrolle zu unterwerfen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist notwendig, die Organisation der Arbeitsnachweise in Bezug auf die Buchung der Arbeitsnachfragen und -angebote einheitlich zu gestalten.

---

[1]) Bericht von Achille 1899, S. 13 und 14.

Auf Grund des Berichtes von Achille im Namen der 2. Kommission entschließt sich der Stadtrat zu nachstehenden Verordnungen:

Artikel 1. Die Verwaltung hat die folgenden Formulare einzuführen: 1. Ein Register zur Eintragung der Arbeitsnachfragen; 2. ein Register zur Eintragung der Arbeitsangebote und 3. ein Formular, auf welchem der Arbeitgeber anmerken muß, ob er den Arbeiter annimmt oder nicht.

Artikel 2. Diese verschiedenen Formulare werden den städtischen Arbeitsnachweisen vorgeschrieben und gelangen am 1. August 1909 zur Verwendung."

Auch die Anwendung einer einheitlichen statistischen Methode wird, wenn man dem dringenden Ruf von Achille Aufmerksamkeit schenkt, bald eingeführt werden. „Eine weitere vortreffliche Reform, sagte Achille am 21. Juni 1899, muß die Aufmerksamkeit der Direktion der kommunalen Angelegenheiten auf sich lenken, welche die Resultate der städtischen Arbeitsnachweise zu zentralisieren hat. Diese Reform besteht darin, daß die Rubriken der statistischen Tabellen, die uns über die verschiedenen Operationen der Arbeitsnachweise und hauptsächlich über die Zahl der vermittelten Anstellungen Auskunft geben soll, etwas klarer auszufüllen sind" [1]).

Es ist Tatsache, daß die Arbeitsnachweise den Sinn, den man den folgenden Klassifikationen geben soll, sehr verschieden auffassen: dauernde Stellen und Tagelöhner- und Aushilfestellen. Mit anderen Worten, wenn eine Stelle einen dauernden Charakter hat, muß man sie in die Kategorie der dauernden Anstellungen klassifizieren. Wenn es sich dagegen um Gänge, Nebenarbeiten, Aus-

---

[1]) Bericht von Achille 1899, S. 14.

hilfsarbeiten, überhaupt Arbeiten von vorübergehender Dauer handelt, muß man sie in die Kategorie der Tagelöhner- oder Aushilfestellen klassifizieren. Beispiel: In einer statistischen Tabelle bezeichnet der Arbeitsnachweis des X. Bezirkes Lehrstellen als Stellen von vorläufiger Dauer. Es ist unmöglich, dieser Einteilung zuzustimmen, weil doch der Begriff „Lehrling“ eine Anstellung von längerer Dauer bedingt.

Es erscheint also geboten, sich im Interesse der Klarheit und Einheitlichkeit der statistischen Tabellen auf ein bestimmtes System zu einigen. S. Labusquière hat schon 1897 auf die Notwendigkeit dieser Reform gewiesen: „Unter der sehr unbestimmten Rubrik „Verschiedenes“ finden wir eine große Anzahl Arbeitsangebote und -nachfragen, Anstellungen vorläufigen und dauernden Charakters, und es ist unmöglich, sich zu erklären, welche Kategorien von Arbeitern diese Anstellungen betreffen. Es ist unerläßlich die Möglichkeit zu besitzen, die Tätigkeit der städtischen Arbeitsnachweise von allen Gesichtspunkten bis in die kleinsten Details beobachten zu können“ [1]).

Auch wir sind der Ansicht, daß die Einführung einer einheitlichen statistischen Methode absolut notwendig ist; und es ist wohl zu erwarten, da eine Reform auf dem Gebiete der Buchführung schon eingeführt ist, daß auch die zweite Reform nicht lange auf sich warten lassen wird. Ein Rundschreiben des Polizeipräfekten scheint uns zu genügen, um diese Reform der Verwirklichung entgegenzuführen, denn wenn die Behörde dieser Frage das erforderliche Interesse entgegenbringt, so darf man die Reform mit Sicherheit als durchgeführt betrachten.

---

[1]) Bericht von J. Labusquiere 1897, S. 4.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisen kein fester Zusammenhang besteht. Die bedauerliche Folge davon ist, daß in einigen Arbeitsnachweisen für gewisse Berufe mehr Arbeitsangebote abgegeben werden als von ihnen befriedigt werden können, was für den Arbeiter oft den Verlust einer Stelle, für den Arbeitsnachweis den Verlust der Kundschaft der Arbeitgeber bedeutet[1]).

Noch in der Sitzung vom 24. November 1891 hat Rouenet dem Stadtrat diesen Nachteil klar vor Augen geführt und an Hand von Beispielen die Zentralisation aller Arbeitsnachfragen und -angebote mittels einer Zentralverwaltung befürwortet[2]). Dieser Vorschlag wurde der 2. Kommission überwiesen, jedoch in der nächsten Sitzung vom Stadtrat abgelehnt, „weil die Zahl der Arbeitsnachfragen immer größer ist als die der Angebote; infolgedessen sei es überflüssig, so große Ausgaben zu machen, wie es von dem vorgelegten Projekt gefordert wird".

Die Unzweckmäßigkeit dieses Entschlusses werden wir aus Folgendem leicht ersehen können[3]). Das Projekt Rouanet wurde nie mehr vorgelegt. Paul Bernard war dafür, die Arbeitsnachweise untereinander durch das Telephon zu verbinden und es ist zu wünschen, daß man diesem Vorschlage recht bald Folge gibt. In dem Bericht von Achille von 1899 lesen wir: „Ich kann versichern, daß der Stadtrat keine Opfer verweigern wird, um eine geordnete Entwicklung dieses ganz demokratischen Werkes zu ermöglichen, zumal die Ausgaben

---

[1]) Le Bailly, Bureaux de placement municipaux gratuits.

[2]) Charbonnel, Etude sur le placement gratuit.

[3]) Siehe S. 159.

für die telephonischen Verbindungen der verschiedenen Arbeitsnachweise nicht so groß sein dürften."

„Wir haben", sagt J. Labusquière, „von der Verwaltung einen ausführlichen Kostenanschlag der erforderlichen Summe für die Telephonanlagen, die die einzelnen Arbeitsnachweise untereinander verbinden sollen, verlangt. Der Anschlag beziffert diese Summe für jeden Arbeitsnachweis auf 81,60 Frs., was für die 16 Arbeitsnachweis 1305,60 Frs. als Einführungskosten und 4800 Frs. jährlich für die Abonnementsgebühr — also 300 Frs. pro Arbeitsnachweis — ausmacht". Diese Reform wird hoffentlich in absehbarer Zeit eingeführt, da damit ganz bestimmt ausgezeichnete Resultate erzielt werden könnten.

In ganz kurzer Frist wird der Tätigkeit der städtischen Arbeitsnachweise hinsichtlich folgender Punkte eine einheitliche Richtung gegeben werden: 1. Arbeitszeit, 2. System der Buchführung, 3. System der Statistik und 4. Verbindung der verschiedenen Arbetisnachweise untereinander.

Die städtischen unentgeltlichen Arbeitsnachweise stellen Arbeiter aller Berufe und beiderlei Geschlechts an. Wenn man die Resultate der städtischen Arbeitsnachweise betrachtet, sieht man, daß vom männlichen Personal folgende Berufsgattungen die größten Ziffern erreichen: die Laufburschen, die Lehrlinge, die Tagelöhner, die Schreiber, die Angestellten verschiedener Geschäfte usw.; vom weiblichen Personal: die Kindermädchen — eine sehr gute Kundschaft für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung —, die Dienstmädchen, die Köchinnen, die Näherinnen, die Wäschenäherinnen, die Blumenarbeiterinnen, die Modistinnen usw.

Man merkt sofort, daß die Hälfte dieser Berufsklassen eine gute Kundschaft für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist und es wäre eine dankbare Aufgabe der städtischen Arbeitsnachweise, diese Berufe ganz für sich zu gewinnen.

Wir haben noch zu bemerken, daß seit 1896, auf Vorschlag von Giron, alle Arbeitsnachfragen und -angebote in jedem Arbeitsnachweis angenommen werden müssen, ob der Betreffende in dem Bezirk wohnt oder nicht [1]). Ein jeder hat so die beste Gewähr für die Berücksichtigung seines Gesuchs.

Die Arten der Anstellung teilt man in 3 Kategorien ein:

a) Das Plakatsystem. — Dieses System ist 1890 im VI. Bezirk eingeführt werden [2]). Es kann auf zwei verschiedene Arten angewendet werden: Entweder wird das Arbeitsangebot auf dem Plakat unter Angabe der Adresse des Arbeitgebers gemacht, so daß der, welcher Arbeit sucht, sich dorthin direkt begeben kann. Der Arbeitsnachweis gibt dem Arbeitgeber einen Brief, den er, sobald die freien Stellen besetzt worden sind, unter Angabe der Zahl der Anstellungen, die der Arbeits-

---

[1]) Bericht von J. Labusquiere, S. 6.

[2]) Im VI. Bezirk hangt an der Tür des Rathauses ein Kasten, um alle Arbeitsnachfragen und angebote aufzunehmen.

Im XIII. Bezirk hat man in Wartesälen auf einem Tisch Formulare ausgelegt, welche die Arbeitgeber nur auszufüllen und in einen Kasten, der jeden Abend ausgeleert wird, zu werfen brauchen.

In Lille müssen, nach dem Reglement vom 18. April 1884, in der Stadt Plakate mit Angaben der Arbeitsnachfragen und Angebote für Arbeiter aller Berufe angebracht werden. Außerdem sind dem Interessenten alle Auskünfte über die Arbeitsverhältnisse in den großen Industiezentren der ganzen Provinz unentgeltlich zu erteilen. („Bulletin administratif de la ville de Lille“, 1890.)

nachweis vermittelte, zurückschicken soll. Im anderen Fall wird das Arbeitsangebot ohne die Adresse des Arbeitgebers angegeben. Der Arbeiter meldet sich dann bei dem Arbeitsnachweis, wo er einen Eintrittsbrief bekommt, den er nach der Anstellung zurückzubringen hat.

b) Das System der Eintragung. — Die Arbeitsangebote und die Arbeitsnachfragen sind in ein besonderes Register eingetragen, daß die Interessenten ein- oder zweimal täglich auf etwaige Vakanzen hin durchsehen. Gegebenenfalls sendet der Arbeitsnachweis den Arbeitsuchenden zu dem Arbeitgeber mit einem Vorstellungsbrief, den er auf jeden Fall mit den Worten „angenommen“ oder „abgelehnt“ zurückzubringen hat.

c) Das System der persönlichen Annäherung. — Die Arbeitsnachweise, die über größere Räume verfügen, stellen einen besonderen Raum zur Verfügung, wo die Arbeiter, die Arbeit suchen, auf ein passendes Angebot warten können. Dieses System wird am meisten bei den Dienstboten angewendet: erscheint z. B. eine Reflektantin, um ein Kindermädchen zu suchen, so ruft man im Bureau diejenige Person auf, deren Angebot am besten der Nachfrage entspricht; so können die Interessenten gleich die näheren Bedingungen vereinbaren. Kommt ein Engagement daraufhin nicht zustande, so ruft man eine andere Arbeitssuchende. Dieses System bietet bei aller Einfachheit den Vorteil, einen schnellen Abschluß herbeizuführen.

Um diesen Modus zu begünstigen, hat der Arbeitsnachweis des XV. Bezirkes 1897 zwei Säle speziell für Arbeitsangebote und -nachfragen eingerichtet. In demselben Bezirke kontrolliert die Kommission die Tätigkeit des Arbeitsnachweises und ist bestrebt, eine möglichst große Zahl von Arbeitsangeboten zu erhalten. Die

Propaganda erfolgt durch Plakate, die oft gewechselt werden, oder durch wiederholte Anfragen der Mitglieder der Aufsichtskommission bei den Arbeitgebern des Bezirkes.

Diese Betrachtungen zeigen am besten, wie wenig berechtigt die Vorwürfe sind, die man den städtischen Arbeitsnachweisen macht. Man hat auch den Beamten dieser Institute vorgeworfen, daß sie für dieselben zu wenig Interesse zeigen und hat hinzugefügt: „die städtischen Arbeitsnachweise genügen berechtigten Ansprüchen nicht, ihre Tätigkeit ist automatisch und beschränkt sich auf die Führung eines Registers“. Senator Roland hat, in der Sitzung des Senats vom 17. Februar 1891 [1]), die Ansicht geäußert, daß diese Arbeitsnachweise nichts anderes als gewöhnliche Briefkästen seien, während die Leitung eines Arbeitsnachweises doch viel mehr Aktivität verlange.

Alle diese Vorwürfe erscheinen in Anbetracht der erzielten Resultate unberechtigt. Man ist nicht nur dem Beispiel des XV. Bezirkes gefolgt, sondern hat auch, wie Paul Strauß in derselbrn Sitzung des Senats vortrefflich bemerkte, den Arbeitsnachweis zu einem Erkundigungsamt gemacht, wie dies im XI. Bezirk der Fall ist. Der Sekretär eines städtischen Arbeitsnachweises hat sich folgendermaßen geäußert: „Jeder Arbeitsnachweis braucht 2 Beamte, von denen der eine die Bücher zu führen, der andere die Zeugnisse und Referenzen zu prüfen und die Kaufleute des Bezirkes zu besuchen hat, um ihre Kundschaft für den Arbeitsnachweis zu gewinnen“.

Man ersieht, wie wenig von einer Gleichgültigkeit,

---

[1]) Sitzung des Senats am 17. Februar 1891.

die man diesen Beamten vorwirft, die Rede sein kann. Ohne Zweifel ist es sehr wichtig, für die Stelle des Sekretärs des Arbeitsnachweises eine geeignete Persönlichkeit zu finden, aber nach alledem, was wir gehört und auch selbst gesehen haben, können wir versichern, daß die Sekretäre der städtischen Arbeitsnachweise in Paris ihrer Aufgabe vollauf gewachsen sind und ihren Pflichten mit Umsicht und Verständnis nachkommen.

Wir sind überzeugt, daß der Tag nicht allzu fern ist, wo die Reformen, von welchen wir gesprochen haben, eingeführt werden, und wenn man den städtischen Arbeitsnachweisen genug Räume und Beamte geben wird, dann erst werden sie ihre Aufgabe vollständig erfüllen können.

Die städtischen Arbeitsnachweise sind völlig kostenlos. Im IX. Bezirk hat Soudoyen die glückliche Idee gehabt, im Wartesaal Sammelkästen für etwaige freiwillige Zuwendungen anzubringen. Öfters fragen nämlich die Arbeitgeber: „Was bin ich schuldig? — Absolut gar nichts, antwortet der Beamte, falls Sie aber dieser Einrichtung zu helfen wünschen, so sind hier die Sammelkästen für etwaige Gaben aufgestellt.“ Daraufhin werden dann manchmal 2—3 Frs., oft auch mehr beigesteuert. Sogar Dienstboten und Arbeiter lassen, wenn sie eine gute Stelle gefunden haben, Spenden von 0,50 Frs. bis 1 Frs. und darüber hinaus in diese Kästen fließen. Ein Portier, der eine gute Stelle erlangt hatte, gab sogar einmal 10 Frs. Diese freiwilligen Gaben ändern den absolut unentgeltlichen Charakter der städtischen Arbeitsnachweise nicht im geringsten.

Nach dem Rundschreiben des Seinepräfekts vom 16. Juli 1888 „sollte man im Anfang die notwendigen Mittel, um die Tätigkeit dieser Einrichtung zu sichern,

durch freiwillige Beiträge und Wohltätigkeitsfeste zusammenbringen.“ Wie wir wissen, hat der XVIII. Bezirk diese Anregung befolgt.

Im XIV. Bezirk bekam man aus dem Fonds der Schulen 500 Frs., die man indessen später zurückgeben mußte.

Heutzutage decken die städtischen Arbeitsnachweise ihre Ausgaben durch Subventionen, Stiftungen, freiwillige Beiträge und Einnahmen von veranstalteten Wohltätigkeitsfesten. Die Haupteinnahmequelle ist die Subvention des Stadtrates von Paris, die mit größtmöglichster Gerechtigkeit unter die verschiedenen städtischen Arbeitsnachweise in Paris verteilt wird; diese Subvention beträgt gegenwärtig 35000 Frs.[1]).

Im Jahre 1907 hatten die Bezirke für 1908 eine Subvention von 39950 Frs. verlangt, aber der Berichterstatter John Labusnuière war entschieden gegen jede Vermehrung der Subvention, weil alle Arbeitsnachweise, der des XII. Bezirkes ausgenommen, über erhebliche Reserven verfügten[2]): „Wir glauben nicht, daß unsere Arbeitsnachweise, die der materiellen Unterstützung der Stadt Paris sicher sind, so große Reserven brauchen. Ohne Zweifel ist es klug, wenn die Sparsamkeit von der Leitung besonders im Auge gehalten wird, aber ist es nötig, so große Reserven anzusammeln? Die Leitungen müssen begreifen, daß die Subvention nur den Zweck hat, ihre Existenz zu sichern und zu ihren Bedürfnissen, ihrer Buchführung und ihrer finanziellen

---

[1]) 1888 war die Subvention 500 Frs.; 1891 war sie für 10 Arbeitsnachweise 15500 Frs.; 1895 für 12 Arbeitsnachweise 20500 Frs.; seit 1897 beläuft sie sich für 16 Arbeitsnachweise auf 35000 Frs.

[2]) Die Reserven betragen 31869,21 Frs. Der Arbeitsnachweis des XI. Bezirkes hatte allein 6917,18 Frs.

Lage in einem richtigen Verhältnis zu stehen." Zum Schluß sagt John Labusquière[1]): „Mit Ausnahme des Arbeitsnachweises des XII. Bezirkes, der keine Einnahmen von privater Seite hatte und eine totale Reorganisation braucht, ist die finanzielle Lage der Arbeitsnachweise gut oder sogar sehr gut, was uns zu dem Entschlusse führt, einer Erhöhung der gesamten Subvention, die der Stadtrat im vorigen Jahre genehmigt hat, nicht zuzustimmen".

Für 1909 wurde die Subvention nicht erhöht. Dennoch verlangten gewisse Arbeitsnachweise die Erhöhung der Subvention mit der Begründung, daß sie ihre Tätigkeit bedeutend ausgedehnt hätten. Aber die Kommission vertrat die Meinung, daß eine Änderung hier nicht möglich sei wegen der Schwierigkeit, die Subvention gerecht zu verteilen. Mit dem neuen System der Buchführung wird eine ständige Kontrolle der Tätigkeit der verschiedenen Arbeitsnachweise möglich und der Stadtrat wird „imstande sein, systematisch und gerecht die Subvention zu verteilen, die die Stadt Paris, um die Entwicklung dieser demokratischen Einrichtung zu sichern, genehmigen kann" [2]).

Neben dieser städtischen erhalten gewisse Arbeitsnachweise eine Staatssubvention; so z. B. bekommen die Arbeitsnachweise des II. und III. Bezirkes vom Staat je 500 Frs, die des IX. und XX. je 300 Frs. jährlich.

Schließlich vermehren die Stiftungen und freiwilligen Beiträge die Einnahmen der städtischen Arbeitsnachweise[3]). So hat z. B. der Arbeitsnachweis des XIII. Be-

---

[1]) Bericht von 1907, S. 8.

[2]) Bericht von Achille, S. 14 und 15.

[3]) Dem muß man noch die Einnahmen der Wohltätigkeits-

zirkes eine Summe von 869,50 Frs. aufgebracht; die Arbeitsnachweise der ärmsten Bezirke, des XIX. und XX., haben 521 bezw. 367,50 Frs. gesammelt.

Aus den folgenden Angaben werden wir ersehen, daß die städtischen Arbeitsnachweise mit Hilfe dieser Einnahmen sehr bedeutende Resultate erzielt haben.

Im Jahre 1908 wurden bei den 16 städtischen Arbeitsnachweisen in Paris 112068 Arbeitsnachfragen — darunter 40658 von Männern und 71410 von Frauen — und 99407 Arbeitsangebote — darunter 28013 für Männer und 71394 für Frauen — gestellt.

Die Zahl der Anstellungen, welche die 16 städtischen Arbeitsnachweise in Paris 1908 vermittelten, betrug 113356 und verteilt sich im einzelnen wie folgt: 70871 dauernde Anstellungen — 21472 Männer und 49399 Frauen — und 32475 Tagelöhner oder Aushilfestellen — 10227 Männer und 22248 Frauen.

Im Jahre 1891 haben die 16 Arbeitsnachweise in Paris nur 9472 Anstellungen vermittelt. Also hat sich in 17 Jahren die Zahl der durch diese Arbeitsnachweise vermittelten Anstellungen um mehr als das Zehnfache vermehrt.

Und doch ist, wie wir schon gesehen haben, die Zahl der Beamten und Arbeitsstunden unzureichend; wir wissen, daß viele Arbeiter den Empfehlungsbrief, welchen ihnen der Arbeitsnachweis mitgegeben hat, nicht zurückbringen und viele Arbeitgeber, die durch die Vermittlung des Arbeitsnachweises Arbeiter angestellt haben, es unterlassen, die erforderlichen Angaben dem Arbeitsnachweise zu machen, daher sind auch die Resultate nur unvollständig; schließlich haben

festen hinzufügen Vielleicht wäre es zweckmäßig, diese Feste öfters zu veranstalten.

wir festgestellt, daß in gewissen Arbeitsnachweisen und für gewisse Berufe die Zahl der Angebote die Zahl der Nachfragen weit übersteigt — jedenfalls eine bedauerliche Erscheinung — und da zwischen den verschiedenen Arbeitsnachweisen keine Verbindung besteht, bleibt eine große Zahl der Angebote unberücksichtigt.

Im Jahre 1897 stellte John Labusquière fest, daß 6 Arbeitsnachweise, die des II., III., V., X., XII. und XIX. Bezirkes 1896 23837 Arbeitsangebote gegen 20880 Arbeitsnachfragen erhalten haben, was einen Überschuß von 2957 Arbeitsangeboten ergibt.

Im Jahre 1898 wurden bei den Arbeitsnachweisen des VI., X. und XII. Bezirkes 4131 Arbeitsangebote abgegeben, denen 2667 Arbeitsnachfragen gegenüberstanden. Demnach ergibt sich ein Überschuß von 1464 Arbeitsangeboten. Was die weiblichen Personen betrifft, haben wir in den Arbeitsnachweisen des V., X., XIV., XVII., XVIII. und XX. Bezirkes 16142 Arbeitsangebote gegen 8696 Arbeitsnachfragen, was einen Überschuß von 7446 Arbeitsangeboten ergibt. Der gesamte Überschuß beträgt 8910 Arbeitsangebote [1]).

Man kann beobachten, daß gewisse Berufe eine größere Zahl der Arbeitsangebote als der Arbeitsnachfragen in allen Bezirken aufweisen: so z. B. waren

---

[1]) „In der Gemeinde, wo ich Bürgermeister war, sagte Antide Boyer in der Deputiertenkammer, habe ich ein Register für Arbeitsnachfragen und angebote eingeführt. Wer hat die Entwicklung dieser Einrichtung verhindert? Es war in der Nähe ein Stellenvermittler, der jedem Arbeiter, der sich an dem städtischen Arbeitsnachweis wendete, für die Folge jegliche Hilfe versagte. Er erhob Gebühren im voraus und teilte sie sogar mit den Arbeitgebern. Es ist doch ganz einfach, in allen Gemeinden ein Register zu führen, in welchem die Arbeitgeber immer die Liste der Arbeitslosen einsehen können.“

es für Lehrlinge 5148 Arbeitsangebote gegen 2398 Arbeitsnachfragen. Außerdem bei Näherinnen 5539 Arbeitsangebote gegen 4852 Nachfragen; bei Wäschenäherinnen 1700 Arbeitsangebote gegen 1373 Nachfragen; bei Blumenbinderinnen 2848 Arbeitsangebote gegen 1323 Nachfragen; bei Modistinnen 1323 Arbeitsangebote gegen 697 Nachfragen; bei verschiedenen Berufen 10135 Arbeitsangebote gegen 9069 Nachfragen.

Ohne zu übertreiben kann man die Zahl der Anstellungen auf 7—8000 schätzen, die hätten vermittelt werden können, wenn einerseits die verschiedenen Arbeitsnachweise miteinander verbunden gewesen wären, um von den Überschüssen der Arbeitsangebote sich gegenseitig Mitteilung machen zu können, und andererseits die Zentralisation aller Arbeitsnachfragen und Angebote in einem statistischen Amte verwirklicht wäre. Man hätte so eine Übersicht haben können, wo es an Arbeitern fehlt, um dorthin Bewerber zu schicken, die entweder aus der Provinz gekommen wären oder einem anderen Beruf angehörten.

Aber trotzdem hat die Gründung städtischer Arbeitsnachweise in Paris ausgezeichnete Ergebnisse erzielt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen noch mit anderen Mißhelligkeiten zu kämpfen hatten, wie: ungenügende Mittel, wenig Beamte und Räume und zu kurze Arbeitszeit. Auch die Angriffe der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, der Argwohn der Sozialisten[1]) und die Unerfahrenheit des

---

[1]) Die Stadtverordneten, die der Meinung waren, daß die städtischen Arbeitsnachweise ein Hemmnis für die Entwicklung der sozialen Bewegung und der Arbeitsbörsen wären, haben am 10. Dezember 1891 dem Stadtrat von Paris ein Projekt vorgelegt, um die Subvention den städtischen Arbeitsnachweisen zu entziehen, ja sie

Publikums[1]) bereiteten ihnen viele Unannehmlichkeiten.

Schließlich haben die Gegner der städtischen Arbeitsnachweise ihnen weder Anfeindungen noch Schmähungen und Verleumdungen erspart. Wir haben schon gewisse Angriffe, die dem Personal der Arbeitsnachweise eine automatische Tätigkeit zum Vorwurf machten, zurückgewiesen[2]). Man wirft ihnen ferner vor, daß sie der Stadt zu viel kosten, die Zeugnisse der Personen, die sie anstellten, nicht prüften und die Arbeiter nicht in spezielle Kategorien einteilten. Um ihre Gründung zu verhindern hat man von der Abneigung gesprochen, die das Publikum überhaupt gegen die Behörden hat, und man hat später, nachdem die Arbeitsnachweise bereits in Tätigkeit waren, keine Bedenken getragen, ihre statistischen Angaben für übertrieben hinzustellen.

In bezug auf die Kostspieligkeit konnte der Vorwurf einigen Arbeitsnachweisen anfangs gemacht werden. Ein Arbeitsnachweis ohne Kundschaft hatte zuerst viele Geschäftsunkosten, die in keinem richtigen Verhältnis zu der Zahl der vermittelten Anstellungen standen. Von anderer Seite wurde behauptet, daß die schlechte Organisation die großen Ausgaben verursachte[3]). Heutzutage ist es nicht mehr der Fall; die teuerste Anstellung im VI. Bezirk ist von 6 auf 3,29 Frs. gefallen,

---

sogar ganz abzuschaffen. Dieser Gesetzentwurf wurde zurückgewiesen.

[1]) Im allgemeinen glaubt man, daß die Arbeitsnachweise mehr unterstützt wurden, wenn sie bekannter wären. In der Tat haben viele Personen von der Existenz solcher Arbeitsnachweise keine Ahnung gehabt.

[2]) Siehe S. 154.

[3]) Bericht von Achille 1899, S. 13.

im IV. von 1,89 auf 1,84 Frs. Im Durchschnitt kostet jetzt der Stadt Paris eine Anstellung nicht mehr als 0,80—0,90 Frs.

Daß die städtischen Arbeitsnachweise den Arbeiterzeugnissen zu wenig Aufmerksamkeit schenken, ist unzutreffend. In allen Arbeitsnachweisen verlangen, wie wir uns selbst überzeugt haben, die Sekretäre die Vorlegung des letzten Zeugnisses und falls der Arbeiter behauptet, nach seiner letzten Stelle einige Zeit bei seiner Familie verbracht zu haben, eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes. Auch sind die Beamten, dank ihrer großen Praxis, in der Lage, echte Zeugnisse von Fälschungen zu unterscheiden und fast kein Tag vergeht, an dem nicht Betrügereien entdeckt werden.

Die anderen Vorwürfe sind hauptsächlich von dem Senator Prévet gemacht worden, indem er sagt: „Bilden Sie sich ein, daß der städtische Arbeitsnachweis sich so eine Mühe geben wird, die Arbeiter nach ihren Fähigkeiten und Wünschen anzustellen! Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung besorgt alle Stellen. Sie ist den Arbeitern sogar behilflich und hat ein persönliches Interesse daran, höhere Löhne zu erwirken. Bei den städtischen Arbeitsnachweisen liegt die Sache ganz anders; dort ist die Hauptsache statistische Tabellen auszustellen und möglichst viel Anstellungen zu vermitteln. Und wenn die Arbeiter nicht so recht nach Wunsch angestellt worden sind und ihre Stellen schon nach einigen Tagen verlassen müssen, um so besser“ [1]).

Der Senator Prévet hat sich im Feuer der Diskussion vergessen und Behauptungen aufgestellt, die durch die Tätigkeit der städtischen Arbeitsnachweise

---

[1]) Sitzung des Senats vom 17. Februar 1898.

in Paris, wie wir es schon gesehen haben, durchaus widerlegt erscheinen.

Wir wollen hier die verdienten Belohnungen, die der Sekretär des Arbeitsnachweises des IX. Bezirkes Soudoyen, der Abgeordnete George Berry in der Deputiertenkammer und der Senator Paul Strauß im Senat ausgeteilt haben, nicht einzeln aufzählen, aber wir möchten noch erwähnen, daß Foussier dem Arbeitsnachweis des III. Bezirkes eine Summe von 1000 Frs. gestiftet hat, von deren Zinsen jedes Jahr ein Preis von 30 Frs. dem Arbeiter oder Beamten gegeben werden soll, der am längsten in einer Stelle geblieben ist. Ferner erinnern wir an die Prämien, die der Arbeitsnachweis des VI. Bezirkes in Form eines Sparkassenbuches den Dienstboten gibt, die durch seine Vermittlung angestellt sind und ein Jahr in einer und derselben Stelle bleiben[1]).

Angesichts dieser Tatsache muß man wohl zugeben, daß diese Leute das Möglichste tun, um die Arbeiter nach ihren Fähigkeiten und ihrem Wunsch anzustellen.

Außerdem sind, wie wir schon gesehen haben, in manchen Arbeitsnachweisen und in einigen Berufen die Arbeitsangebote zahlreicher als die Arbeitsanfragen. Die Arbeitsnachweise geben es doch ganz offen zu, daß sie alle Angebote der Arbeitgeber nicht befriedigen können. Kann man nach alledem noch behaupten, daß die Arbeitsnachweise die Zahl der von ihnen vermittelten Anstellungen zu hoch angeben oder gar durch illoyale Manipulationen künstlich zu erhöhen suchen?

Hätte der Senator Prévet die Organisation und die Tätigkeit der städtischen Arbeitsnachweise in Paris persönlich in Augenschein genommen, so wären seine Behauptungen sicherlich anders ausgefallen.

---

[1]) Bericht von Achille 1899, S. 8.

Aus den Gesamtresultaten der städtischen Arbeitsnachweise in Paris kann man folgende Schlüsse ziehen:

1. Die Kundschaft der Arbeitgeber wird immer zahlreicher, wodurch eine größere Zahl von Arbeitern herangezogen wird.

2. Fast die Hälfte der Anstellungen, die früher durch die gewerbsmäßige Stellenvermittlung besorgt wurde, liegt jetzt in den Händen der städtischen Arbeitsnachweise, wodurch der Kundenkreis der ersteren entsprechend vermindert wird.

3. Große Verdienste haben sich die städtischen Arbeitsnachweise bei vielen Berufen erworben, die früher keine Vermittler kannten und direkt mit den Arbeitgebern verkehrten: Näherinnen, Blumenbinderinnen, Modistinnen, Probierdamen, Lehrlinge usw.[1]).

„Dem Stadtrat von Paris kann es, wie Achille[2]) mit Recht sagte, nur zur Ehre gereichen, wenn diese Einrichtung moralisch und materiell von ihn unterstützt wird, und Achille fügte noch hinzu, ich glaube behaupten zu können, daß der Stadtrat vor keinem Opfer zurückscheuen wird, um diese ganz demokratische Einrichtung zu unterstützen, die seit 1888, dem Jahr der Gründung des ersten städtischen Arbeitsnachweises, vielleicht 250000 Arbeiter der Arbeitslosigkeit und der Ausnützung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, die sich ihre Dienste teuer bezahlen läßt, entzogen hat. Wenn man annimmt, daß eine Anstellung, die durch einen gewerbsmäßigen Stellenvermittler vermittelt wird, im Durchschnitt 5 Frs. kostet, so kann man dann aus

---

[1]) Bericht von John Labusquière 1897, S. 4.

[2]) Bericht von Achille über die Verteilung der Subvention von 35000 Frs. unter die städtischen Arbeitsnachweise vom 21. Juni 1899, S. 1 und 2.

den obigen Zahlen folgen, daß die städtischen Arbeitsnachweise seit ihrer Gründung den Arbeitern 150000 Frs. gespart haben.

VII. Schlußbetrachtung und Kritik.

Wir haben uns nun mit allen Arten des Arbeitsnachweises in Frankreich und mit dem Gesetz vom 14. März 1904 eingehend bekannt gemacht und seine ersten Resultate gesehen. Und hat auch das angenommene System nach Diskussionen, Untersuchungen und heftigen Polemiken, die 22 Jahre lang gedauert haben, sicherlich einen erfreulichen Fortschritt auf dem Gebiete sozialer Fürsorge bedeutet, so scheint es die gewünschte Lösung dennoch nicht restlos gebracht zu haben. Viele Abgeordnete äußerten sich in der Kammer dahin, daß dieses Gesetz nur als ein Notbehelf angesichts der schlechten Lage zu betrachten sei. Unsere Meinung geht dahin: Entweder ist die gewerbsmäßige Stellenvermittlung eine nützliche Einrichtung und dann muß man sie überall weiter bestehen lassen; oder sie ist schädlich und dann muß man sie in ganz Frankreich abschaffen.

Das Gesetz von 1904 ist ein Versuchsgesetz. Da es eigentlich speziell für Paris gemacht ist, wird es den anderen Städten nicht viel Nutzen bringen können. Und doch war es etwas mehr. Es war ein Gesetz, das die Arbeiterproteste verstummen lassen und die Gemüter beruhigen sollte, als ein Aufstand schon im Gären begriffen war. Durch die schnelle Gesetzesannahme wollte man den Arbeitern zeigen, daß man sich um sie auch kümmerte[1]. Vielleicht wäre es doch besser gewesen,

[1] Die Rede von Jean Jaurès in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. März 1904.

das Ende der Unruhen abzuwarten und das Gesetz erst nach der Herstellung der Unruhen zu votieren. „Es ist entschieden unter der Würde eines Parlaments,“ wie 1893 Dubois in der Kammer ganz richtig sagte, „dem Aufstande nachzugeben“.

Der Arbeitsnachweis muß, um allen volkswirtschaftlichen Forderungen entsprechen zu können, auf Grund gewisser Prinzipien organisiert werden. So muß man:

1. Nur den unentgeltlichen Arbeitsnachweis dulden.

2. Einen öffentlichen städtischen Arbeitsnachweis organisieren.

3. Departementale Gruppen bilden und sie alle zu einem zentralen Bund vereinen, um durch einen regelmäßigen Verkehr, nach einer einheitlichen statistischen Methode, den Arbeitsmarkt ganz genau kennen zu lernen.

In Deutschland und in den anderen europäischen Ländern, die eine aktive Industrie haben, hat man dieses Ideal fast erreicht. Es ist vielleicht auch einer der Gründe für den großartigen Aufschwung der Industrie in Deutschland.

Wir werden die Resultate der absoluten Unentgeltlichkeit in Frankreich bald sehen, weil der Stadtrat von Paris fest entschlossen ist, alle gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsbureaus abzuschaffen.

Wie schon erörtert, sind die direkte Anstellung und der charitative Arbeitsnachweis in Frankreich von ziemlich großer Bedeutung. Aber diese Arbeitsnachweise kann man nur als Nebenarten betrachten, weil sie nie die Schwierigkeiten der Arbeiterorganisation werden lösen können.

Trotz der immer größer werdenden Ausdehnung der charitativen und genossenschaftlichen Arbeitsnachweise ist doch der städtische Arbeitsnachweis in Zukunft der

maßgebende. Die Zahl der Arbeitergenossenschaften und infolgedessen der ihnen angehörigen Arbeiter wächst von Tag zu Tag; die Arbeitsnachweise dieser Genossenschaften müssen daher entsprechende Fortschritte machen. Die städtischen Arbeitsnachweise in Paris werden jeden Tag besser und besser organisiert und die Zahl der durch sie vermittelten Anstellungen wird immer größer; die Departements können diesem Beispiel nur folgen. Die städtischen Arbeitsnachweise müssen, wenn sie durch eine vernünftige Fürsorge des Staates organisiert werden, alle Bedürfnisse der Anstellung befriedigen können und das Problem des Arbeitsnachweises in Frankreich am besten lösen.

Aber es ist nur eine Hoffnung: man muß zugeben, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung noch immer zahlreiche Anstellungen vermittelt. Wir wollen die Mißbräuche, die man ihr vorwirft, hier nicht noch einmal wiederholen. Tatsache ist, daß sie in Frankreich noch immer große Geschäfte machen, obgleich die Fortschritte der städtischen Arbeitsnachweise zu dem Schluß berechtigen, daß die letzteren imstande sind, den Umfang dieser gewerbsmäßigen Tätigkeit zu vermindern.

Kurz und gut, wir finden in Frankreich Arbeitsnachweise, die unter ausgezeichneten Bedingungen organisiert wurden, und solche, die im Verschwinden sind.

Ob man sich von der Organisation des Arbeitsnachweises, wie sie heutzutage in Frankreich besteht, eine richtige Vorstellung des Arbeitsmarktes machen kann, um Resultate zu erzielen, die jede gute Organisation des Arbeitsnachweises geben soll, ist sehr fraglich. Diese Resultate sind:

1. Die dauernde Anwendung der gesamten produktiven Kraft des ganzen Landes.

2. Die Möglichkeit, diese produktive Kraft derjenigen Provinz oder Industrie dienstbar zu machen, die Arbeiter nötig haben und

3. den Arbeitgebern und Arbeitern die Möglichkeit zu geben, über die Bedingungen zu diskutieren, unter welchen die volkswirtschaftliche Lage jeder Industrie eines Landes die Schließung des Arbeitskontraktes erlaubt.

Nein, Frankreich kann diese Resultate mit der heutigen Organisation des Arbeitsnachweises nicht erzielen; aber gerade weil es sich in einer Übergangsperiode befindet, können wir hoffen, daß der Gesetzgeber eine Organisation schaffen wird, die den Interessen der Wissenschaft, der Humanität und des Fortschrittes dienen wird.

Das Gesetz von 1904 ist keine definitive Lösung dieser wichtigen Frage, hat auch nur für Paris Bedeutung gehabt. Es wird dort die Abschaffung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung verursachen. Die Provinz wird der Hauptstadt nur langsam und zögernd folgen. Später, wenn die Arbeiterorganisation vollkommener wird, werden die Arbeitsnachweise ausschließlich berufsmäßige sein und Frankreich wird ein System haben, das der Organisation der Zünfte ähnlich sein wird.

Nach diesem kurzen Überblick kommen wir zu folgenden Schlüssen:

1. Der Arbeitsnachweis soll in Frankreich ausschließlich unentgeltlich sein.

2. Die Gemeinden müssen städtische Arbeitsnachweise gründen.

3. Schließlich sollen alle Arbeitsnachweise miteinander in regem Verkehr stehen und zu einem departementalen Bund vereint werden. Ein Zentralbund für

ganz Frankreich, der „Office du Travail“, soll wöchentlich alle möglichen Auskünfte über die Lage des Arbeitsmarktes in Frankreich veröffentlichen.

Frankreich braucht sich nicht große Mühe zu geben, um eine ausgezeichnete Organisation des Arbeitsnachweises zu bekommen. Wir können nur wünschen, daß es sie bald erreicht. Erst dann wird es die ganzen produktiven Kräfte und die Fortschritte des Landes zur Bildung des Reichtums erfolgreich verwenden können.

Die benutzte Literatur.

Eugène Charbonnel, Etude sur le placement gratuit, Paris 1896.

Le Bailly, Bureaux de placement municipaux gratuits, Paris 1898.

Marc Honnorat, Etude sur le placement des travailleurs, Paris 1896.

Raoul Say, L'organisation du travail par le syndicat professionel, Paris 1894.

Léon Naunaud, La question du placement des ouvriers et employés, Paris 1899.

A. Fontaine, Réglémentation nouvelle des bureaux de placement, Paris 1905.

Office du travail, Le placement des ouvriers, employés et domestiques, Paris 1893

Office du travail, La petite industrie Bd. I: L'alimentation à Paris, Paris 1894.

Etienne Boisleau, Régistres des Métiers et Marchandises de la Ville de Paris, Verlag Depping.

Gilles de la Tour, Théophraste Renaudot d'après des documents inédits.

Piganiol de La Force, Description de la Ville de Paris, 1765.

De Molinari, Les bourses du travail, Paris 1893.

Boivin, Les bourses du travail, Paris 1907.

Pelloutier, Histoire des bourses du travail, Paris 1898.

De Seilhac, Syndicats ouvriers. Fédérations. Bourses du travail, Paris 1899.

Kritsky, L'évolution du syndicalisme en France, Paris 1900.

— , Enquête sur le placement des ouvriers, employés et domestiques à Paris, Paris 1910

Paul Beauregard, Les bureaux de placement. „Le monde économique" vom 5. November 1892, S. 506 und 13. Mai 1893, S. 505.

Victor Mataja, Le socialisme municipal. „Revue d'économie politique", 1894, S. 968.
Carl Conrad, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland, Leipzig 1904.
Blondeau, Bericht im Namen der Arbeitskommission des Stadtrates von Paris über die Tätigkeit der Arbeitsbörse.
Fourest, Bericht im Namen der Arbeitskommission des Stadtrates von Paris, über die Ausgaben der Arbeitsbörse.
Achille, Bericht im Namen der 2. Kommission über die Verteilung eines Kredites von 18000 Frs. unter die städtischen Arbeitsnachweise in Paris, vom 24. November 1898.
J. Labusquière, Bericht im Namen der 2. Unterkommission der Budgetkommission über die Subvention, die den städtischen Arbeitsnachweisen zu genehmigen ist, vom 15. Dezember 1897.
Bulletin municipal officiel, 1904.
Journal officiel, 1882—1904.
Bulletin de l'Office du Travail 1894—1910.
Annuaire des syndicats professionels, 1909—1910.

Décret du 25. Mars 1852 sur les bureaux de placement.

Article 1. A l'avenir, nul ne pourra tenir un bureau de placement, sous quelques titres et pour quelques professions, places ou emplois que ce soit, sans une permission spéciale délivrée par l'autorité municipale, et qui ne pourra être accordée qu'à des personnes d'une moralité reconnue. — Les possesseurs actuels des bureaux de placement ont un délai de trois mois pour se pourvoir de ladite permission.

Article 2. La demande à fin de permission doit contenir les conditions auxquelles le requérant se propose d'exercer son industrie. — Il est tenu de se conformer à ces conditions et aux dispositions réglementaires qui seraient prises en vertu de l'article 3.

Article 3. L'autorité muuicipale surveille les bureaux de placement pour y assurer le maintien de l'ordre et la loyauté de la gestion. — Elle prend les arrêtés nécessaires à cet effet et règle le tarif des droits qui pourront être perçus par le gérant.

Article 4. Toute contravention de l'article 1, au § 2 de l'article 2 ou aux réglements faits en vertu de l'article 3, sera punie

d'une amende de 1 à 15 francs et d'un emprisonement de cinq jours au plus, ou de l'une de ces deux peines seulement. Le maximum des deux peines sera toujours appliqué au contrevenant, lorsqu'il aura été prononcé contre lui, dans les douze mois précédents, une première contravention au présent décret et aux réglements de police précités. Ces peines sont indépendantes des restitutions et dommages — intérêts auxquels pourraient donner lieu les faits imputables au gérant. L'article 463 du Code pénal est applicable aux contraventions indiquées ci-dessus.

Article 5. L'autorité municipale peut retirer la permission 1. aux individus qui auraient encouru ou viendraient à encourir une des condamnations prévues par l'article 15 § 1. 3. 4. 5. 6. 14. et 15. et par l'article 16 de la loi du 2. février 1852; 2. aux individus qui auraient été ou qui seraient condamnés pour coalition; 3. à qui seraient condamnés à l'emprisonnoment pour contravention au présent décret ou aux arrêtés pris en vertu de l'article 3.

Article 6. Les pouvoirs conférés ci-dessus à l'autorité municipale seront exercés par le préfét de police pour Paris et le ressort de sa préfecture, et par le préfet du Rhône pour Lyon et les autres communes dans lesquelles il remplit les fonctions qui lui sont attribueés par la loi du 24. Juin 1851.

Article 7. Les retraits de permissions et les réglements émanés de l'autorité municipale, en vertu des dispositions qui précedent, ne sont éxécutoires qu'après l'approbation du préfet.

Loi du 14. Mars 1904 relative au placement des employés et ouvriers des deux sexes et de toutes professions.

Article 1. A partir de la promulgation de la présente loi, les bureaux de placement payants pourront être supprimés moyennant une juste indemnité.

Tout bureau nouveau créé en vertu d'une autorisation postérieure à la promulgation de la présente loi n'aura droit, en cas de suppression, à aucune indemnité.

Le bureau devenu vacant par le décès du titulaire ou toute autre cause avant l'atrêté de suppression pourra être transmis ou cédé.

Article 2. Les bureaux de placement gratuits créés par les municipalités, par les syndicats professionels, ouvriers, patronaux ou mixtes, les bourses du travail, les compagnonages, les sociétés de secours mutuels et toutes autres associations légalement constituées, ne sont soumis à aucune autorisation.

Article 3. Les bureaux de placement énumerés à l'article précedent, sauf ceux qui sont créés par les municipalités sont astreints au dépôt d'une déclaration préalable effectuée à la mairie de la commune où ils sont établis. La déclaration devra être renouvelée à tout changement de local de bureau.

Article 4. Dans chaque commune, un registre constatant les offres et demandes de travail et d'emplois devra être ouvert à la mairie et mis gratuitement à la disposition du public. A ce registre sera joint un répertoire où seront classées les notices individuelles que les demandeurs de travail pourront librement joindre à leur demande. Les communes comptant plus de 10 000 habitants seront tenues à créer un bureau municipal.

Article 5. Sont exemptés du droit de timbre les affiches imprimées ou non, concernant exclusivement les offres et demandes de travail et apposées par les bureaux de placement gratuits énumérés dans l'article 3.

Article 6. Tout gérant ou employé d'un bureau de placement gratuit qui aura reçu une rétribution quelconque à l'occasion du placement d'un ouvrier ou employé sera puni des peines prévues à l'article 9 ci-dessous.

Article 7. L'autorité municipale surveille les bureaux de placement pour y assurer le maintien de l'ordre, les prescriptions de l'hygiène et la loyauté de la gestion. Elle prend les arrêtés nécessaires à cet effet.

Article 8. Aucun hôtelier, logeur, restaurateur ou débitant de boissons ne peut joindre à son établissement la tenue d'un bureau de placement.

Article 9. Toute infraction soit aux réglements faits en vertu de l'article 7, soit à l'article 8, sera punie d'une amende de seize francs (16 frs.) à cent francs (100 frs.) ou d'un emprisonnement de six jours à un mois, ou de l'une de ces deux peines seulement. Le maximum des deux peines sera appliqué au délinquant lorsqu'il aura été prononcé contre lui, dans les douze mois précédents, une

première condamnation pour infraction aux articles 6 et 8 de la présente loi.

Tout tenancier, gérant, employé, d'un bureau clandestin, sera puni des peines portées à cet article.

Ces peines sont indépendantes des restitutions et dommages-intérêts auxquels pourront donner lieu les faits incriminés.

L'article 463 du Code pénal ainsi que la loi du 26. Mars 1891 sont applicables aux infractions indiquées ci-dessus.

Article 10. Les pouvoirs ci-dessus conférés à l'autorité municipale seront exercés par le préfet de police pour Paris et le ressort de sa préfecture, et par le préfet du Rhône pour Lyon et les autres communes dans lesquelles il remplit les fonctions qui lui sont attribuées par la loi du 24. Juin 1851.

Article 11. 1. A partir de la promulgation de la présente loi, un arrêté pris à la suite d'une déliberation du conseil municipal pourra, à la charge d'une indemnité représentant le prix de vente de l'office et qui, à défaut d'entente, sera fixé par le conseil de préfecture, rapporter les autorisations données en vertu du décret du 25. Mars 1852.

2. Les indemnités dues aux bureaux de placement payants supprimés dans le délai de cinq années, seront fixés d'après l'état de ces bureaux à l'époque de la promulgation de la présente loi.

3. Les bureaux faisant le placement pour une même profession déterminée devront être supprimés tous à la fois, par un arrêté municipal.

4. Les indemnités aux tenanciers des bureaux de placement seront à la charge des communes seules.

5. En cas du décès du titulaire avant l'arrêté de suppression, l'indemnité sera due aux ayant-droit et leur sera payée lorsque l'arrêté aura été pris.

A partir de la promulgation de la présente loi les frais de placement touchés dans les bureaux de placement maintenus à titre payant, seront entièrement supportés par les employeurs, sans qu'aucune rétribution puisse être reçue des employés.

Toute infraction à cette prescription sera punie des peines édictées à l'article 9 de la présente loi.

Article 12. Sont et demeurent abrogées toutes les dispositions contraires à la présente loi.

Les bureaux de nourrices ne sont pas visés par la présente loi et restent soumis aux dispositions de la loi du 23. Décembre 1874, relative à la protection des enfants du premier âge.

Les agences théâtrales, les agences lyriques et les agences pour cirques et music-halls ne sont pas soumises aux prescriptions de la présente loi.

Article 13. La présente loi est applicable à l'Algérie.



Lebenslauf.

Verfasser dieser Arbeit, Miliwoj Kassidolatz, geboren am 26. Juni 1886 in Kragujevats (Serbien), griechisch-orthodoxen Bekenntnisses, erhielt seine wissenschaftliche Vorbildung auf dem Realgymnasium zu Belgrad (Serbien), welches er im Sommer 1902 verließ, um in die Militärakademie einzutreten. Nach vierjährigem Studium wurde er Artillerieleutnant. Nach einem Jahr nahm er seinen Abschied und im Herbst 1907 kam er nach der Universität Leipzig, um Nationalökonomie zu studieren.

Während seiner Studien hörte er die Vorlesungen der Herren: Biermann, Brandenburg, Eulenburg, Lamprecht, Plenge, Schmid, Sohm, Stieda, Partsch, Seeliger und Volkelt.